Fehlurteile im Strafrecht

Entstehung, Gesetzmäßigkeiten und Möglichkeiten zur Vermeidung untersucht an Wiederaufnahmeverfahren im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm aus der Zeit von 1950 bis 1958

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Walter Kiwit
aus Wanne-Eickel

1965

1964

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547227_0034

Fehlurteile im Strafrecht

Entstehung, Gesetzmäßigkeiten und Möglichkeiten zur Vermeidung untersucht an Wiederaufnahmeverfahren im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm aus der Zeit von 1950 bis 1958

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Walter Kiwit
aus Wanne-Eickel

1965

1. Berichterstatter: Prof.Dr. Peters
2. Berichterstatter: Prof.Dr. Lenckner
Dekan: Prof. Dr. Timm
Tag der mündlichen Prüfung: 18.12.1964

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Gliederung

	Seite
Einleitung	1
I. Teil: Darstellung der untersuchten Verfahren	4
1. Abschnitt: Darstellung der Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen diejenigen, die wiederaufgenommen wurden wegen Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten.	4
2. Abschnitt: Darstellung der Verfahren, die wiederaufgenommen wurden wegen Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten.	63
II. Teil: Gründe der Fehlurteile	77
1. Abschnitt: Was ist ein Fehlurteil im Sinne des Strafrechts?	77
2. Abschnitt: Welche Ergebnisse hatten die Wiederaufnahmeverfahren?	81
3. Abschnitt: Fehler des Grundurteils	82
A. Fehlende, falsche bzw. falsch ausgewertete Beweismittel	82
1) Falscher Personalbeweis	85
a) vorsätzliche Falschaussage	85
b) Irrtum in der Aussage	86
c) Glaubwürdigkeit	89
d) Kinderaussagen	90
e) Schlechte Sichtverhältnisse	93
f) Falsches Geständnis	93
2) Falscher Sachverständigenbeweis	94
3) Falsch ausgewertete Indizien	97
4) Bewertung des Zeugenbeweises und des Sach- bzw. Sachverständigenbeweises	99
B. Unzurechnungsfähigkeit als Grund für Fehlurteile	101
C. Verstöße gegen das Verbot ungesicherter Überzeugungsbildung	106
D. Fehlurteile durch die fehlende 2. Tatsacheninstanz in den Verfahren, die an den Landgerichten eröffnet wurden.	114

Seite

III. Teil: Möglichkeiten zur Verhinderung der fehlerhaften Entscheidungen 123

1. Abschnitt: Wer hat die Fehlurteile zu verantworten? 123

1) Verschulden des Gerichts 124

2) Verschulden der Staatsanwaltschaft mit ihren Hilfsorganen 141

3) Verschulden der Verteidigung 148

4) Verantwortung der Justizbehörden 152

5) Unverschuldet falsche Entscheidungen 153

2. Abschnitt: Wie hätten die Fehlurteile vermieden werden können? 161

1) Durch Ausbildung und gewissenhafte Berufsausübung 161

2) Durch Bestellung von Pflichtverteidigern in größerem Umfang 168

3) Durch Vermeidung des Vorurteils aus den Ermittlungsakten 173

3. Abschnitt: Das Wiederaufnahmeurteil ein Fehlurteil 177

Anhang 181

Schriftenverzeichnis

Alsberg, Max, Justizirrtum und Wiederaufnahme, Berlin, 1913

Alsberg, Max, Das Weltbild des Strafrichters, Berlin, 1930

Amschl, Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 45,S.81

Arndt, Dr. Adolf, Der Fall Rohrbach als Mahnung, Neue Juristische Wochenschrift, 1962,S.25 ff.

Beradt, Martin, Der Richter, Frankfurt am Main, 1909

Dahs, Hans, Stellung und Grundaufgaben des Verteidigers, Neue Juristische Wochenschrift, 1959, S. 1158

Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik, Bd. I, Berlin-München, 1942

Gründler, Gerhard, Justizirrtum - vermeidbar oder nicht ? - aus der Zeitung " Die Welt " vom 23.4.1960

Guttmann, Max, Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung und die Zukunft unserer Gerichtsverfassung, Mannheim, 1907

Haase, Deutsche Juristen Zeitung, 1909, S. 649 ff.

Hegeler, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 33, S. 942 ff.

Hellwig, Albert, Justizirrtümer, Minden 1914

Hellwig, Albert, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform, Jahrgang XI, 1914 - 18, S. 615

Hellwig, Albert, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, Stuttgart, 1951

Hellwig, Albert, Zur Psychologie der Urteilsfindung, Stuttgart, 1914

Hippel von, Robert, Der Deutsche Strafprozeß, Marburg,1941

Hirschberg, Max, Das Fehlurteil im Strafprozeß, Stuttgart, 1960

Hirschberg, Max, Die Lüge als Schuldbeweis, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 20, S. 337

Hirschberg, Max, Ein aufgedecktes Meineidskomplott, Archiv für Kriminologie, Bd. 84, S. 81

Hirschberg, Max, Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 21, S. 401

Kleinknecht,	Das Fehlurteil im Strafprozeß, Goldammer's Archiv, 1961, S. 47
Koester,	Berthold, Greisenkriminalität und strafrechtliche Zurechnung, Dissertation, Münster, 1958
Kroppen,	H., Das Fehlurteil, Zeitschrift "Der Junge Jurist", Herausgeber: Landesverband Junger Juristen in Nordrhein-Westfalen, 1960, Nr. 1/2, S. 2
Lepmann,	Fehlerquellen bei Ermittlung des Sachverhalts durch Sachverständige, Mannheim-Leipzig, 1912
Liepmann,	Kritische Erörterungen und Vorschläge zur Strafrechtsreform, Berlin-Dahlem, 1909
Maas,	Der Grundsatz der Unmittelbarkeit in der Reichsstrafprozeßordnung, Giessener Dissertation, 1907
Merkel,	Amts- oder Parteibetrieb im künftigen Strafprozeß, Festgabe für Dr. Karl Güterbock, Berlin, 1910, S. 73
Peters,	Karl, Ein Beitrag zum Fehlurteil, Festschrift für Mezger, München-Berlin, 1954, S. 477
Peters,	Karl, Zeugenlüge und Prozeßausgang, Bonn, 1939
Peters,	Karl, Strafprozeß, Karlsruhe, 1952
Rumpf,	Der Strafrichter, Bd. I, Berlin, 1912
Schnetz,	Das Kind als klassischer Zeuge bei Sexualdelikten, Darmstadt, 1961
Seelig,	Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter, Graz, 1920
Stackelberg,	Freiherr von, Neue Juristische Wochenschrift, 1959, S. 1170
Stree,	Walter, In dubio pro reo, Tübingen, 1962
Sturm,	Die juristische Beweislehre, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. 51, S. 120
Undeutsch,	Ein Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, von Professor Dr. Albert Ponsold, 2. Auflage, Stuttgart, 1957

Abkürzungsverzeichnis

A	= Angeklagter
Arch.	= Archiv
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
Diss.	= Dissertation
DJZ	= Deutsche Juristen Zeitung
ges.	= gesamte
Hdb.	= Handbuch
krim.	= kriminal
KZ	= Konzentrationslager
Mschr.	= Monatsschrift
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Psch.	= Psychologie
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
Strfr.	= Strafrechtsreform
Tab.	= Tabelle
U-Haft	= Untersuchungshaft
Zeitschr.	= Zeitschrift

Einleitung

In dieser Arbeit sollen Gründe von Fehlurteilen im Strafrecht und deren Gesetzmäßigkeiten an Hand von Wiederaufnahmeverfahren im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm aus der Zeit von 1950 bis 1958 untersucht werden. Es handelt sich hier nicht um Wiederaufnahmen, die nach bestimmten Gesichtspunkten herausgesucht worden sind. Es ist vielmehr Wert darauf gelegt worden, sämtliche Verfahren aus dem Oberlandesgerichtsbezirk aus dem oben angebenen Zeitraum zu finden. Im Gegensatz zu Alsberg [1] und Hirschberg [2], die ausgehend von einer vorgefaßten Meinung über Entstehung, Art, Grund und Zahl der Fehlurteile sich entsprechendes Material aus dem In- und Ausland zur Stützung ihrer Ansicht zusammensuchten, hat in dieser Untersuchung also zunächst die Praxis und die Statistik das Wort. Meines Erachtens ist diese Untersuchungsmethode der von Alsberg und Hirschberg vorzuziehen, da so ein objektiveres Bild über die tatsächlich auftretenden Fehlurteile entsteht und dadurch eher Maßnahmen zur Verhinderung dieser Justizirrtümer ergriffen werden können. Man muß sich dabei jedoch wohl bewußt bleiben, daß trotz aller Bedeutung, die die Wiederaufnahmeakten haben, an Hand dieses Materials die Gründe nicht abschließend festgestellt werden können und so allein das Problem nicht zu lösen ist. Da die Akten ihrer Natur nach nichts über die beim Richter liegende Meinungsbildung aussagen können, die von der Stimmung im Gerichtssaal, vom Auftreten der Prozeßbeteiligten, von subjektiven Vorstellungen über gewisse Lebensvorgänge usw., ja sogar sehr wesentlich vom Charakter und der jeweiligen Stimmung des Richters abhängen kann, ist auch diese Arbeit nur in der Lage, einen Teilausschnitt des ganzen Fragenkreises zu behandeln und so einen Beitrag zur Vermeidung von Fehlurteilen zu leisten.

---

1) Alsberg: Justizirrtum und Wiederaufnahme a.a.O.
2) Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O.

Die Zeit von 1950 bis 1958 wurde gewählt, weil einmal davon auszugehen ist, daß nach dem Nationalsozialismus und dem verlorenen Zweiten Weltkrieg mit seinen großen Folgeerscheinungen im Jahre 1950 auf dem Gebiete der Rechtspflege wieder normale Verhältnisse eingetreten waren und zum anderen die Untersuchungen zu dieser Arbeit im Jahre 1958 begonnen wurden. Insgesamt wurden 105 Wiederaufnahmeverfahren gefunden. Hiervon wurden jedoch lediglich 100 untersucht. Die restlichen fünf Akten konnten mir trotz mehrfacher Anforderung in den Jahren 1958 - 1962 nicht zur Verfügung gestellt werden, da sie die ganzen Jahre in Umlauf waren.
Die sich bei den 100 Fällen ergebenden Prozentzahlen erheben nicht den Anspruch, in allen Fällen repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Anstoß zu dieser Arbeit gab das Lehrbuch " Strafprozeß " von Karl Peters [1], in dem darauf hingewiesen wird, daß bei der Justiz die gesamten durchgeführten Wiederaufnahmeverfahren und damit wertvolles Material zur Erforschung der Ursachen von Fehlurteilen völlig unausgewertet liegen. Durch die Unterstützung des Generalstaatsanwalts in Hamm und der Oberstaatsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wurde mir die Gelegenheit gegeben, bei sämtlichen Geschäftsstellen die Register durchzusehen und die Wiederaufnahmeverfahren herauszusuchen, die mir anschließend zur Auswertung zur Verfügung gestellt wurden. Hier muß jedoch sofort betont werden, daß die Arbeit nicht den Anspruch erhebt, sämtliche Wiederaufnahmeverfahren aus der Zeit von 1950 - 1958 erfaßt zu haben. Es ist technisch nicht möglich, alle Verfahren zu finden, da es für Wiederaufnahmen kein eigenes Aktenzeichen gibt. Es ist lediglich angeordnet, daß das Aktenstück nach der Feststellung der Zulässigkeit der Wiederaufnahme ein neues laufendes Aktenzeichen erhält. Dieses neue Aktenzeichen soll bei dem alten Zeichen vermerkt werden. Diese Eintragung in den Registern ist demnach der einzige Hinweis auf ein Wiederaufnahmeverfahren.

1) Peters: Strafprozeß a.a.O. S. 490

Da jedoch die Beischreibung des neuen Aktenzeichens gelegentlich vergessen wird oder die Akten manchmal nicht mit einem neuen Aktenzeichen versehen werden - z.B. wenn die Wiederaufnahme so kurz nach Abschluß des Verfahrens erfolgt, daß zu dem Zeitpunkt noch das gleiche Registerbuch in Gebrauch ist -, sind solche Wiederaufnahmeverfahren normalerweise nicht mehr auffindbar, es sei denn, derselbe Registerführer ist noch da und erinnert sich an das Verfahren.

Da die einzelnen Verfahren und auch die beteiligten Personen nicht kenntlich gemacht werden dürfen, wurden die Fälle in der Reihenfolge durchnummeriert, wie sie ausgewertet wurden. Wenn zum Zwecke der Kontrolle bzw. für eigene Studien einzelne oder mehrere Verfahren eingesehen werden sollen, kann nach Genehmigung des zuständigen Generalstaatsanwalts die Forschungsstelle für Strafprozeß und Strafvollzug (Leiter Prof. Dr. Karl Perters) an der Universität Tübingen Auskunft erteilen bzw. das gewünschte Material zur Verfügung stellen.

- - - - - - - -

I. Teil

Darstellung der untersuchten Verfahren
Zeichenerklärung:

a = Grundurteil
b = Wiederaufnahmeurteil
c = Wiederaufnahmegrund

1. Abschnitt

Darstellung der Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen diejenigen, die wiederaufgenommen wurden wegen Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten.

Fall 1

a) Der A wurde wegen räuberischen Diebstahls verurteilt: Der verschuldete A beschloß, den B, den er in einer Wirtschaft getroffen hatte und von dem er wußte, daß er viel Geld bei sich trug, zu berauben. Aus diesem Grunde zog er die Zündkabel vom Motorrad des B ab. Dieser ließ es daraufhin stehen und stieg in den Wagen des A. Es begann eine ausgedehnte Zechtour, bis B so betrunken war, daß er von dem Gastwirt keinen Alkohol mehr bekam. Auf der Fahrt nach Hause legte A seinen rechten Arm um den neben ihm sitzenden B und zog ihm aus der linken inneren Rocktasche die Brieftasche heraus. Er legte sie auf seine Knie und entnahm das Geld. B, der jetzt erst bemerkte, was vor sich ging, forderte es zurück. Es entstand ein Handgemenge, wobei der A den B würgte. Die Brieftasche fiel zu Boden. Der A hielt jetzt an und forderte den B auf, den Wagen zu verlassen. Als B sich um Hilfe an einen Straßenpassanten wandte, sprang A in den Wagen, löschte das Licht und floh. Am nächsten Morgen wurde er auf einem Parkplatz hinter dem Steuer schlafend gefunden.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Der verschuldete A zog die Zündkabel ab, weil B schon völlig betrunken war.
Auf der folgenden Tour trank B noch weiter, bis er keinen Alkohol mehr bekam. Er kann sich an große Teile des Abends nicht erinnern und weiß auch nicht mehr, wann er sein Geld zuletzt gehabt hat. Nach Hause wollte er mit einer Taxe fahren und verließ das Lokal, als A zur Toilette war. Als A dann 20 Minuten später ebenfalls das Lokal verließ, stand der B noch vor der Wirtschaft. A bot sich daraufhin an, ihn nach Hause zu bringen. Während der Fahrt wurde B plötzlich hellwach und schrie, wo ist mein Geld. Er beschuldigte den A. Bei dem folgenden Handgemenge folg die Brieftasche in den Wagen. A hielt an, um mit einem Streichholz den Boden des Wagens abzuleuchten. B wandte sich an einen Straßenpassanten um Hilfe. A floh daraufhin. Wo das Geld geblieben ist, blieb ungeklärt. Der A war jedoch wegen des veränderten Sachverhalts nicht zu überführen.

c) Der B hat in dem Prozeß einen Meineid zur Person geleistet. Er hatte sich als nicht vorbestraft bezeichnet, obwohl er schon einmal wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt worden war. Seine Glaubwürdigkeit wurde dadurch so sehr erschüttert, daß das Indiziengebäude, soweit es sich auf seine Aussage stützte, zusammenbrach.

Fall 2

a) Der A wurde wegen Rückfallsdiebstahls verurteilt:
Der wegen Diebstahls und Rückfallsdiebstahls vorbestrafte A saß eines nachmittags mit B in einer Zechrunde im Hause des M. B verkaufte an A sein Fahrrad für 60,- DM. Da A nur 50,- DM bei sich hatte, lieh er sich Geld und bezahlte dann mit drei Zwanzigmarkscheinen. Dem Sohn des M gab er 10 Pfennig für ein Eis und zeigte ihm sein leeres Portemonnaie mit dem Bemerken, jetzt habe er kein Geld mehr. Anschließend veranlaßte er den W, eine Flasche Korn zu kaufen.

Im Verlauf des Abends betrank sich B dermaßen, daß er sich in einem Nachbarzimmer hinlegen mußte. Nach einiger Zeit brachten A und W den B nach Hause, zogen ihn aus und legten ihn auf sein Bett. Bei dieser Gelegenheit stahl A dem B das Geld, welches er ihm für das Fahrrad gegeben hatte. A und W gingen zurück zu M. Die Gesellschaft ging dann gemeinsam zur Kirmes, nachdem A den Anwesenden gezeigt hatte, daß er Geld besaß. Auf eine erstaunte Frage des W, woher das Geld komme, sagte A, er habe immer Geld. Vorhin habe er ihn prüfen wollen, ob er einen ausgeben würde. Am nächsten Morgen wurde die Geldbörse des B leicht verscharrt in M's Hühnerstall gefunden.

b) A wurde mangels Beweises freigesprochen:
Vor dem Fahrradkauf hat A der M 30,- DM geliehen, so daß A noch mehr Geld bei sich gehabt haben kann. Darüber hinaus hatte A kaum Gelegenheit gehabt, den B zu bestehlen, da der W, der wenig getrunken hatte, immer dabei war. Weiterhin befand sich das Geld für das Fahrrad nicht in der Geldbörse, sondern im Uhrentäschchen der Hose. Der Hühnerstall der Familie M war, wie immer, verschlossen, so daß A sehr wahrscheinlich keine Gelegenheit hatte, das Portemonnaie dort zu verscharren. Als Täterin könnte auch die Tochter der Familie M in Frage kommen, die sich wegen Diebstahls - wie auch schon im ersten Prozeß bekannt - in Fürsorgeerziehung befand und gerade auf Urlaub war. Sie hätte Gelegenheit gehabt, den B zu bestehlen, als er im Nebenzimmer schlief. Auch andere Gäste der Familie M könnten in Betracht kommen. Schließlich könnte B sogar das Geld verloren haben.

c) Zu der Wiederaufnahme kam es dadurch, daß die M bekundete, der A habe ihr vor dem Kauf des Fahrrades 30,- DM geliehen. Damit war die Grundfeststellung, A habe nicht mehr als 50,- DM + 10,- DM besessen, widerlegt.

Fall 3

a) Der A wurde wegen schwerer Brandstiftung und einfachen Bankrotts verurteilt:

Der A war alleiniger Gesellschafter einer überschuldeten GmbH. Eines Abends wurde durch Brandstiftung ein Teil der Geschäftsunterlagen vernichtet. Kurz vor Ausbruch des Brandes hatten A und seine Sekretärin B als letzte den Betrieb verlassen.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Da die Möglichkeit besteht, daß evtl. 6 statt 5 Schlüssel zum Büro vorhanden waren, ließ sich nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, daß A der Täter war.

c) Ein neuer Zeuge sagte aus, daß er die B später noch einmal in der Nähe des Büros gesehen habe, so daß diese evtl. als Täterin hätte in Frage kommen können. (Im Wiederaufnahmeverfahren bewahrheitete sich diese Aussage nicht).

Fall 4

Siehe Abschnitt 2

Fall 5

Siehe Abschnitt 2

Fall 6

a)Der A wurde wegen Betruges verurteilt:

Der A reichte eine irrtümlich falsch ausgestellte Bescheinigung seines früheren Dienstherrn in Kenntnis der Unrichtigkeit als Unterlage für die Berechnung seines Besoldungsdienstalters ein. Er erhielt dadurch zu hohe Bezüge.

b)Das Verfahren wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt:

A hat zwar die falsche Bescheinigung bewußt abgegeben, es ist jedoch kein Schaden entstanden, da das Gehalt nach einer Gehaltserhöhung noch nicht neu berechnet war und A nach Abzug der überzahlten Beträge noch eine Nachzahlung von 600,- DM erhielt. Das Verfahren wurde deshalb gemäß § 153 Abs. III eingestellt.

c) Der Antrag wurde gestellt, als A feststellte, daß er trotz Einbehaltung der überzahlten Beträge noch eine Nachzahlung erhielt.

Fall 7

a) Der A wurde wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt:

Der A verließ mit seinem Bruder in den frühen Morgenstunden ein Fest. Sie fuhren mit ihrem Motorrad ein kurzes Stück und kehrten dann wieder um. A sprang ab, lief auf die Eheleute E, den betrunkenen F und die Zeugen C, D und H zu. Er schlug den F mit einem Schraubenschlüssel ins Gesicht. Anschließend floh er. Er wurde von B, der jedoch die Tat nicht gesehen hatte, gestellt. Dem H, der sich der Tat bezichtigte und dessen Aussage von den Zeugen C, D, dem Bruder des A, dem Ehemann E und dem A bestätigt wurde, wurde trotz seiner Vereidigung nicht geglaubt, da er sich erst in der Berufungsverhandlung gemeldet habe. Ihm wurde unterstellt, daß er sich deshalb als Täter bezeichne, weil A nur zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Die Aussagen der Zeuginnen C und D wurden als unerheblich abgetan, weil A zur Erforschung ihrer Adressen die Zeuginnen gesucht und mit ihnen einen Abend zusammengesessen habe. Die Aussagen der Ehefrau E und des Zeugen B, der die Tat nicht gesehen hatte, reichen nach Ansicht des Urteils für die Verurteilung aus.

b) Der A wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen:

Als A und sein Bruder mit dem Motorrad umgekehrt waren, stieg A ab und begab sich zu den Zeugen C, D, E und H. Er geriet mit dem betrunkenen F, der dabeistand, in Streit. H mischte sich ein und schlug ihn mit seinem Schraubenschlüssel ins Gesicht. A und H flohen daraufhin. H sprang sofort in ein Kornfeld, so daß B, der dort vorbeikam, nur den A flüchten sah. Diesen stellte er auch.

c) Auf Grund des Eides im ersten Prozeß wurde gegen H ein Meineidsverfahren eröffnet. Er wurde wegen Meineids freigesprochen, jedoch wegen der obenbezeichneten Körperverletzung verurteilt. Es wurde nachgewiesen, daß der Schraubenschlüssel, mit dem der F verletzt worden war, Eigentum des H war.

Fall 8

a) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen.
Er war wegen schweren Diebstahls angeklagt worden:

Eines nachts wurden aus einer Lebensmittelgroßhandlung in X 100 kg Kaffee gestohlen. Die Täter waren über das Dach mittels eines Seils in ein offenes Toilettenfenster eingestiegen. Am nächsten Morgen wurden der A, B und C in Y von der Polizei in einem PKW schlafend gefunden. Auf Befragen erklären sie, sie seien gegen 3 Uhr aus X abgefahren, um auf dem Großmarkt in Y Pilze zum Weiterverkauf zu erwerben. Da die Pilze jetzt noch zu teuer seien, wollten sie bis zum Ende des Marktes warten, dann würden die Preise sicher fallen. Sie hätten zwar kein Geld, aber auf dem Großmarkt würde auch Fremden Kredit eingeräumt. Die Polizei in Y entließ die drei wieder, weil gegen sie nichts vorlag. Wegen der unglaubhaften Einlassungen verständigte sie jedoch die Polizei in X von diesem Vorfall und dem Inhalt der Vernehmungen. Die Polizei in X verhaftete den A nach seiner Rückkehr wegen des Verdachts, den Kaffeediebstahl begangen zu haben.

Seine Frau hatte nämlich der Polizei noch vor der Rückkehr ihres Mannes ausgesagt, der A habe schon am Vortage gegen 14 Uhr das Haus verlassen. Im Wagen des A wurden Pferdeleinen und Kaffeebohnen gefunden. Als B und C, die ebenfalls verdächtig waren, am darauf folgenden Tage verhaftet werden sollten, entzogen sie sich der Polizei durch Flucht in die Ostzone.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde der A freigesprochen, weil die Frau ihre Aussage, der Mann sei schon am Vortage aus dem Hause gegangen, einen Monat später schriftlich widerrufen hat mit der Behauptung, die Polizei habe sie zu dieser Aussage veranlaßt, wofür sich im Prozeß aber nichts ergab. Bezüglich des Kaffees im Wagen erklärte der A, die Polizei habe ihn in den Wagen getan, bzw. er habe vor einigen Tagen mal 1/4 Pfund gekauft, bzw. er habe wenige Tage vorher mal eine Person aus Gefälligkeit mitgenommen, diese habe vielleicht Kaffee bei sich gehabt.

b) Der A wurde wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt:

A hat am Tattage um 14 Uhr das Haus verlassen und in der Nacht zusammen mit B und C den Kaffee gestohlen. Dann sind sie nach Y gefahren und haben den Kaffee verkauft. Da der Hehler nicht sofort bezahlen konnte, sind sie in eine Seitenstraße gefahren, um zu warten, bis der Hehler das Geld besorgt habe. Dort wurden sie von der Polizei gefunden.

c) Das Verfahren wurde wiederaufgenommen, nachdem A in einer anderen Ermittlungssache ein Geständnis für diese Tat abgelegt hatte.

Fall 9

Siehe Abschnitt 2

Fall 10

a) Der A war zweimal wegen Diebstahls verurteilt worden. Er wurde daher für weitere Diebstähle in den Jahren 1946 - 1948 wegen Rückfallsdiebstahls verurteilt.

b) Der A wurde wegen einfachen Diebstahls bestraft:

Während seiner Inhaftierung im KZ war dem A von höchster Stelle der SS zugesichert worden, daß seine Vorstrafen getilgt würden, da er unter Einsatz seines Lebens an Minenräumkommandos teilgenommen habe. Da damit die Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls weggefallen waren, durfte der A nur wegen einfachen Diebstahls bestraft werden.

c) Der A fand Zeugen, die das Versprechen bestätigen konnten.

Fall 11

Siehe Abschnitt 2

Fall 12

Siehe Abschnitt 2

Fall 13

Siehe Abschnitt 2

Fall 14

a) Der A wurde wegen Meineids verurteilt:

Der A hat einen falschen Offenbarungseid geleistet. Er hat nämlich erklärt, daß er aus der Wohnung der B nichts entwendet, verkauft, verschenkt oder fortgegeben habe, obwohl er 2 Küchenschränke an sich genommen hatte, die er später seinen Söhnen übergab. Bei diesen hat die B ihre Schränke entdeckt und anschließend zurückerhalten.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Bei A sind die Möbel der B nie gesehen worden. Er hatte vielmehr nur Möbel von R stehen. Es liegt die Vermutung nahe, daß die geschiedene Ehefrau des A

und die Söhne, die mit A verfeindet sind, im ersten Prozeß als Belastungszeugen auftraten und jetzt die Aussage verweigerten, als Täter für den Diebstahl in Frage kommen.

c) Es wurden neue Zeugen ermittelt, die bestätigen konnten, daß in der Küche des A nur die von R geliehenen Möbel gestanden haben.

Fall 15

Siehe Abschnitt 2

Fall 16

a) Der A wurde wegen Raubüberfalls verurteilt:

Der A, ein Deutscher polnischer Abstammung, arbeitete 4 - 5 Wochen nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im April 1945 bei einem Bauern. Dann verließ er die Arbeitsstelle, stahl dabei die Bettwäsche und begab sich nach Dortmund. Im Juni überfiel eine meist aus Polen bestehende Bande 2 Bauernhöfe in der Nähe von Bielefeld. Einige Wochen später wurde A bei einem Erpressungsversuch auf einem in der Nähe liegenden Hof verhaftet. Die Zeugen B, C, D erkannten ihn als Mittäter bei den beiden Überfällen im Juni sowohl nach Aussehen, Kleidung und Sprache wieder.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Es ist unwahrscheinlich, daß A an der Tat beteiligt gewesen sein kann, da er nach einem später aufgefundenem Tagebuch des Bauern mindestens bis 4 Tage vor der Tat, sehr wahrscheinlich sogar noch über den Tattag hinaus, auf dem Hof beschäftigt war. Wenn er aber noch bei dem Bauern war, kann er die Tat gar nicht ausgeführt haben, da es bei den damaligen Verhältnissen unmöglich war, in einer Nacht mit Kohlenzügen an einen 120 km entfernt liegenden Tatort zu gelangen und den nächsten Morgen wieder auf der Arbeitsstelle zu sein.

Aber selbst wenn der A schon 4 Tage vor dem Überfall den Bauern verlassen hat, dann war eine Beteiligung an der Tat ebenfalls unwahrscheinlich, weil er sich nachgewiesenermaßen erst nach Dortmund begeben hat und von dort nach Bielefeld mit Kohlenzügen hätte fahren müssen. Dazu brauchte man aber 1945 so viel Zeit, daß er nicht schon in 4 Tagen Mitglied einer organisierten Räuberbande gewesen sein konnte, die in Bielefeld Überfälle ausübte. Die Zeugin B glaubt auch, sich bei der Identifizierung geirrt zu haben. Dagegen blieben C und D bei ihrer Aussage. Da C und D den A nur an der Farbe der Haare, der Stimme, der Hose und den Stiefeln erkennen konnten und diese Erkennungsmerkmale sehr häufig ähnlicher Art und daher für eine Identifizierung ungeeignet sind, konnte ein Irrtum nicht ausgeschlossen werden.

c) Der Bauer fand ein Tagebuch, aus dem sich ergab, daß A länger bei ihm in Stellung gewesen war.

Fall 17

a) Der A wurde wegen Brandstiftung und Versicherungsbetruges verurteilt:

Der A ging mit seiner Frau in den Stall. Er leuchtete ihr mit einer Petroleumlampe. In einem geeigneten Augenblick, als seine Frau sich in einem Nebenraum befand, warf er die Lampe ins Stroh. Durch diese Tat hat A eine schon vor Jahren einmal geplante Brandstiftung ausgeführt. Damals hatte er eine mit Petroleum gefüllte Tasse, in der eine brennende Kerze stand, auf den Heuboden gestellt und Stroh darum gepackt. Der Sohn fand diesen " Zeitzünder " zufällig und löschte ihn. Bei dem Brand hat A nur die nichtversicherten Sachen gerettet.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte damals der Sohn den "Zeitzünder" selbst gelegt, um den A zu erschrecken und ihn zu veranlassen, ihm aus Dankbarkeit den Hof zu überschreiben. Da damit das größte Verdachtsmoment von A genommen wurde, mußte seiner Einlassung, er sei im Stall gestolpert, geglaubt werden, zumal auch unversicherte Wertsachen, Tiere und Bargeld vernichtet wurden.

c) Der Sohn gesteht nach 15 Jahren, daß er damals den "Zeitzünder" gelegt hat.

Fall 18

a) Der A wurde wegen schweren Diebstahls verurteilt:

Der A hat die Werkstatt des X erbrochen und ein Fahrrad entwendet. B und C haben ihn zu Fuß in den Hof des X gehen sehen. 10 Minuten später sah D ihn dann mit einem Fahrrad herauskommen.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:
Der Zeuge D ist unzurechnungsfähig, so daß trotz seiner lückenlosen Aussage die Möglichkeit bestand, daß seine Behauptung nicht dem tatsächlichen Ablauf entsprach. Die Einlassung des A, er sei aus dem Hof des X ohne Fahrrad wieder herausgegangen, war daher nicht zu widerlegen.

c) Es wurde festgestellt, daß der Zeuge D nicht zurechnungsfähig ist.

Fall 19

a) Der A wurde wegen einer Rauschtat verurteilt:

Der A, der sich häufig sinnlos betrank, hat sich der B unsittlich gezeigt. Diese warnte ihn, als sie ihn nüchtern traf. Einige Tage später berührte er jedoch in betrunkenem Zustand die 11jährige C unsittlich.

b) Der A wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen:

Der A hat die C nicht unsittlich angefaßt, er hat lediglich die Außenseite des Beins leicht berührt.

c) Es wurde festgestellt, daß A geisteskrank und die Trunksucht nur eine Folge der Krankheit ist. Bei der Vernehmung erklärte C, daß ihre damalige Aussage nicht richtig gewesen sei, sie habe zu der Zeit den Begriff "unsittlich" noch nicht verstanden, sei aber - beeindruckt durch Gespräche anderer - der Überzeugung gewesen, die Handlung sei unsittlich gewesen.

Fall 20

a) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen.
Er war angeklagt wegen gefährlicher Körperverletzung:

Zwischen A und B kam es in dem Flur einer Wirtschaft zu einer Schlägerei, die der betrunkene B provoziert hatte. A und B fielen dabei zu Boden. A kehrte in die Wirtschaft zurück, während B sie verließ. Als A und C nach Hause gehen wollten, fanden sie den B noch vor, der auf der anderen Seite in einem Hauseingang saß. Es entwickelte sich erneut eine Schlägerei. Wer wen angegriffen hat, bzw. ob der B im Fallen oder durch einen Tritt von A einen Kieferbruch erlitten hat, konnte nicht festgestellt werden.

b) Der A wurde erneut mangels Beweises freigesprochen:

Die Zeugin O, die vom Fenster den Streit beobachtet hat, ist wegen Meineids verurteilt worden, weil sie bei ihrer Vernehmung bewußt nicht gesagt hat, daß der A auf der Straße mit der Schlägerei begonnen, den B von der Treppe gezogen und getreten hat. Trotz dieser neuen Aussage ist A erneut freigesprochen worden, weil wegen der Sichtverhältnisse und des Blickwinkels der O es nicht ganz ausgeschlossen werden konnte, daß trotz subjektiv richtiger Aussage objektiv die Möglichkeit bestehe, daß B im letzten Moment, unbemerkt von O, von der Treppe gefallen sei.

Darüber hinaus konnte dem A nicht widerlegt werden, daß er nur leichte Hausschuhe getragen hat, womit er schwerlich einen Kieferbruch hätte verursachen können.

c) Die O wurde wegen eines Meineides in diesem Prozeß verurteilt.

Fall 21

a) Der A wurde wegen Unterhaltsentziehung verurteilt, weil er trotz Verurteilung zur Leistung nicht zahlte.

b) Der A wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen:

Die Kindesmutter wurde wegen Meineids verurteilt und das Unterhaltsurteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben. Darüber hinaus stellte sich heraus, daß A in der gesetzlichen Empfängniszeit der Kindesmutter zeugungsunfähig war. Es bestand demnach keine Zahlungsverpflichtung.

c) Die O wurde wegen Meineids verurteilt, das Unterhaltsurteil wurde aufgehoben, und der A war zeugungsunfähig.

Fall 22

Siehe Abschnitt 2

Fall 23

a) Der A wurde wegen Anstiftung zum Mord verurteilt:

In einem Bunker, in dem sich ein Befehlsstand befand, hatte Zivilbevölkerung Schutz gesucht. In einer Ecke saß ruhig ein Zuchthäusler, der Bomben hatte entschärfen müssen. Der Feldwebel A glaubte, es sei den Bunkerinsassen nicht zuzumuten, mit einem Zuchthäusler zusammen zu sein. Er war sogar der Auffassung, solche Menschen müßten beseitigt werden. Nachdem er sich vom Kommandanten des Befehlsstandes die Erlaubnis geholt hatte, den Z auszuweisen, faßte er ihn an den Kragen und trieb ihn laut befehlend aus dem Bunker. Draußen übergab er ihn jungen SS-Soldaten, von denen er wußte, daß sie die Pistolen locker sitzen hatten.

Er bemerkte dabei, sie könnten mit Z machen was sie wollten, er sei ein Zuchthäusler, und die Bevölkerung im Bunker dulde ihn nicht, obwohl die Menschen im Bunker nichts gegen seine Anwesenheit hatten. Die Soldaten quälten Z und erschossen ihn dann. Der A hat sich damit der Anstiftung zum Mord schuldig gemacht.

b) Der A wurde wegen Anstiftung zum Totschlag verurteilt:

Eine Verurteilung wegen Anstiftung zum Mord war nicht gerechtfertigt, da nach Ansicht des Gerichts, die Möglichkeit bestanden hat, daß die SS-Soldaten den Z nicht aus niedrigen Beweggründen erschossen haben. Es müsse unterstellt werden, daß die Täter der Ansicht gewesen seien, die Anwesenheit des Z in unmittelbarer Nähe des Gefechtsstandes bedeutet eine Gefährdung der Sicherheit der kämpfenden Truppe. Auch bestehe die Möglichkeit, daß die Täter in dem Glauben erzogen worden seien, Zuchthäusler seien unwerte Mitglieder der Gesellschaft, deren Vernichtung kein Verbrechen sei. Wenn aber die Haupttäter aus diesen Gründen wegen Totschlags verurteilt worden wären, hätte A auch nur wegen Anstiftung zum Totschlag verurteilt werden können.

c) Der A benannte Zeugen dafür, daß die Bevölkerung im Bunker tatsächlich nicht mit der Anwesenheit des Z einverstanden war.

Fall 24

a) Der A wurde wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften verurteilt:
A, Inhaber einer Leihbücherei, kaufte pornographische Bücher, um sie in seinem Geschäft feilzubieten. Die Polizei beschlagnahmte die Drucke. Die Einlassung des A, er habe - als ernsthafter Sammler dieser Schriften - diese für seine privaten Zwecke gekauft, wurde als Schutzbehauptung gewertet.

b) Das Urteil gegen A wurde bestätigt:

Die Behauptung des A, sein Schwiegervater habe von ihm den Auftrag gehabt, die Schriften mit nach Hause zu nehmen, wurde nicht bestätigt, da dieser die Aussage verweigerte. Aber selbst wenn das der Fall gewesen wäre, sei das nur geschehen, so führt das Urteil aus, um bei der drohenden Haussuchung Beweismittel zu beseitigen. Die Wiederaufnahme war erfolglos.

c) A benannte seinen Schwiegervater als Zeugen dafür, daß er ihm den Auftrag gegeben habe, die Schriften der privaten Sammlung zuzuführen.

Fall 25

a) Die A wurde wegen schweren Diebstahls verurteilt:

Die arbeits- und mittellose A drang mit einem Dietrich in die Wohnung der befreundeten B ein, nachdem sie sich vorher erkundigt hatte, wann die Wohnung leer sei und stahl aus dem ihr bekannten Geldversteck im Nachttischchen 20,- DM. Die A, die zunächst geleugnet hatte, legte ein detailliertes Geständnis ab, das sie jedoch kurz darauf wieder zurücknahme mit der Begründung, der Polizeibeamte habe ihr mit einer Untersuchungshaft bis zu 6 Monaten gedroht, und das sei ihr eine zu schreckliche Vorstellung gewesen. Die Einlassung wurde als Schutzbehauptung gewertet. Der Nachweis der A, daß sie 29,-DM geschenkt bekommen, sie jedoch nur 28,50 DM ausgegeben habe, wurde mit der Begründung entkräftet, sie habe sicherlich noch mehr ausgegeben.

b) Die A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Trotz des sehr dringenden Tatverdachts wegen des Charakters der A, der Kenntnis des Verstecks, des Geständnisses und der Tatsache, daß in der Wohnung der A ein Dietrich gefunden wurde, wurde die Verurteilung aufgehoben, weil die Indizienkette zu große Lücken hatte. Die A besaß 30,- DM, hat aber soweit nachgewiesen, nur 28,50 DM ausgegeben.

Der vernehmende Beamte hat - wenn auch berechtigt - auf die Möglichkeit der Untersuchungshaft hingewiesen, und die A, die die natürlichen Ordnungsregeln einer staatlichen Gemeinschaft nicht anerkennt, lebt nur für den Augenblick, so daß ihre Begründung für das Geständnis möglich sein kann. Darüber hinaus konnte sie auf Grund ihrer genauen Ortskenntnis gut einen lückenlosen Tatablauf konstruieren. Schließlich war nicht festzustellen, ob evtl. die Haustür abgeschlossen war, so daß sie mit dem Dietrich vielleicht gar nicht in die Wohnung gekonnt hat.

c) Ein Zeuge hat ausgesagt, daß der Sohn der B das Geld gestohlen habe. Darüber hinaus tauchten Zweifel auf, ob die Wohnungstür vielleicht doch abgeschlossen gewesen sei, und sie dann mit einem Dietrich nicht hätte geöffnet werden können.

Fall 26

a) Der A wurde wegen schweren Diebstahls verurteilt, weil er durch den Zaun eines allseitig eingefriedigten Holzlagerplatzes kroch und Holz stahl.

b) Die Verurteilung wegen Einbruchsdiebstahls mußte aufgehoben werden, weil der Platz nur an drei Seiten eingefriedet war. Damit war ein Einsteigen unmöglich und es lag nur einfacher Diebstahl vor.

c) Es wurde festgestellt, daß der Lagerplatz an einer Seite nicht eingezäunt war.

Fall 27

Siehe Abschnitt 2

Fall 28

a) Der A wurde wegen Übertretung der StVZO verurteilt:

Der volltrunkene A (2,52°/oo) stürzte mit seinem Motorrad.

Seine Behauptung, er habe zwischen 12 und 20 Uhr nur sieben Glas Bier getrunken, habe jedoch einer Frau Benzin besorgt und dabei etwas Kraftstoff in den Mund bekommen, wurde als Schutzbehauptung gewertet. Der Genuß von Benzin bzw. das Einatmen von Dämpfen könne höchstens eine Steigerung des Blutalkoholspiegels von 0,18 °/oo verursacht haben, so daß immer noch eine selbstverschuldete Fahruntüchtigkeit vorliege.

b) A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Durch Zufall wurde festgestellt, daß kanadische Soldaten dem A dreimal Gin in das Bier gegossen hatten. Da sich die Menge des Gins nicht feststellen ließ, wurde zu Gunsten des A angenommen, daß die Fahruntüchtigkeit nur auf den ihm unbekannten Genuß von Gin zurückzuführen war.

c) Ein Kanadier erzählte, daß 2 Soldaten dem A Gin in das Bier geschüttet hätten.

Fall 29

a) Der A wurde wegen versuchter vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt:

Der mehrmals vorbestrafte, arbeitslose A, der schon einmal in ein Verfahren wegen Brandstiftung verwickelt gewesen war, reiste eines Morgens nach X, wohin ihn der B, ein Bekannter seiner Frau, gebeten hatte, um ihm eine Stelle zu besorgen. Kurz nachdem A das Haus verlassen hatte, brach auf dem Dachboden in einem Bretterverschlag, von dem nur der A einen Schlüssel hatte, Feuer aus. A hatte einige Zeit vorher in Verärgerung darüber, daß seine Mutter entgegen ihrem früheren Versprechen das Haus seiner Schwester vermacht hatte, einmal geäußert, er werde das Haus anzünden. Fremde haben außerdem das Haus an dem fraglichen Tag nicht betreten, und die Frau und die Tochter des A haben glaubhaft bestritten, Täter zu sein.

Der Antrag der Verteidigung zu untersuchen, womit der Brand gelegt wurde, wurde als nicht erforderlich abgelehnt.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Die Frau des A unterhielt ein ehewidriges Verhältnis zu C und wollte den A aus dem Hause haben. Vermutlich hat sie den Bretterverschlag selbst angezündet. Der Brand wurde nämlich sehr wahrscheinlich mit Schwefelblüte, einem Hilfsmittel zum Einmachen, gelegt. Es ist weiterhin möglich, daß die Frau des A den 2. Schlüssel, der angeblich verloren gegangen war, in ihrem Besitz hatte. Darüber hinaus hat sie, noch bevor die Brandstelle freigegeben worden war, den Bretterverschlag abgerissen. Auch war Herr B eine Erfindung von ihr. Sie hatte den A vorher schon einmal fortgeschickt, um den nicht existierenden B zu treffen. Auch ihre Tochter hat sie veranlaßt, dem Vater wahrheitswidrig zu erzählen, der Herr B sei dagewesen und habe sich nach ihm erkundigt. Schließlich hat die Frau des A sehr wahrscheinlich selbst ihren Mann angerufen und ihn aufgefordert, nach X zu fahren. Sie verließ nämlich kurz vor dem Anruf das Haus und kam bald danach wieder zurück.

c) Es wurde festgestellt, daß die A ein ehewidriges Verhältnis zu C unterhielt, die Aussagen der Tochter unrichtig waren und der Bretterverschlag schon vor der Freigabe abgerissen worden war und es auf den Besitz des Schlüssels nicht entscheidend ankam.

Fall 30

Siehe Abschnitt 2

Fall 31

a) Der A wurde wegen Unterschlagung bestraft:

B gab dem vorbestraften A Geld. Dieser kaufte davon 2 alte Wagen, womit A und B sich gemeinsam eine Existenz aufbauen wollten.

A verkaufte die Wagen jedoch bald wieder zum Verschrotten ohne Wissen des B. Da B zumindest Miteigentümer der Wagen war, hat A eine Unterschlagung begangen. Die Einlassung des A, der B habe ihm das Geld geliehen, wurde durch die Bescheinigung des A widerlegt, wonach die Wagen dem B gehören.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Nach der eigenen Darstellung des B konnte A auf Grund der Art der Verhandlungen, die er mit B geführt hatte, der Auffassung sein, das Geld sei ihm geliehen und er sei daher Eigentümer der Wagen geworden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob B Miteigentum erwerben wollte. Die Bescheinigung konnte nicht beweiserheblich sein, da sie zum Schein ausgestellt wurde, um sie einer Firma vorzulegen und deshalb auch erheblich vordatiert wurde.

c) Der B erklärte, er habe die Handlung des A nicht als Unterschlagung angesehen. Ihm gehe es nur darum, sein Geld wiederzubekommen. Wegen der vielen Unannehmlichkeiten, die A durch den Prozeß erlitten hat, habe B ihm die Hälfte der Summe erlassen.

Fall 32

a) Die A wurde wegen einer Abtreibung verurteilt.

b) Sie wurde durch Urteil freigesprochen, weil sie wegen dieser Tat schon einmal verurteilt worden war.

c) Die A fragte bei Gericht an, welche Strafe sie zuerst bezahlen müsse.

Fall 33

a) Der A wurde wegen öffentlicher Beleidigung verurteilt:

A behauptete wahrheitswidrig in einer Betriebsversammlung vor 1000 Personen, der B habe im Krieg als Lagerleiter Ausländer mißhandelt, ihnen Lebensmittel vorenthalten und sich diese angeeignet. Wegen dieser Vorkommnisse sei er entlassen worden.

b) Der A wurde freigesprochen:

Die von A behaupteten Tatsachen stellten sich als richtig heraus.

c) Es wurden neue Zeugen benannt, die die Behauptungen des A bestätigten.

Fall 34

Siehe Abschnitt 2

Fall 35

a) Der A wurde wegen Urkundenfälschung und versuchten Betruges verurteilt:

Der vorbestrafte A fälschte einen Krankenschein, um höheres Krankengeld zu erlangen und noch einige Tage feiern zu können. Der B, der den Schein vorlegte, bestritt, etwas mit der Sache zu tun zu haben.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Die Einlassung des A, B habe die Fälschung vorgenommen, konnte nicht widerlegt werden, da er einschlägig vorbestraft ist und der Zeuge C bekundete, daß B ihm nach dem Termin gesagt habe, wenn er nicht geschworen hätte, wäre er in die Kiste gekommen.

c) In dem Gespräch zwischen A, B und C nach dem Termin über das Verhalten des B wurde deutlich, daß B aller Wahrscheinlichkeit nach eine falsche Aussage gemacht hatte.

Fall 36

a) Der A wurde wegen Beihilfe zum Betrug verurteilt:

Der A lieferte dem B Ersatzteile für Wehrmachtswagen. A gewährte Rabatte zwischen 10 und 30 %. Da B an den Rabatten über 10 % den Staat beteiligen mußte, vereinbarte er mit A alles zu 10 % Rabatt zu liefern. Am Ende des Monats wurde dann intern eine genaue Abrechnung gemacht, ohne den Staat zu beteiligen.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Es muß als richtig unterstellt werden, daß A deshalb 10 % auf die Rechnung eintrug, um den Geschäftsverkehr mit B zu erleichtern. B ließ nämlich durch Boten bei A die Ersatzteile gegen Barzahlung abholen. Ein Barzahlungsverkehr war aber nur möglich bei festen Preisen, die nicht durch unterschiedliche Rabattsätze schwankten. Es ließ sich nicht nachweisen, daß der Staat bei den monatlichen Abrechnungen nicht an den höheren Rabattsätzen beteiligt werden sollte.

c) Die Sekretärin des B erklärte, daß nur wegen des Barzahlungsverkehrs und nicht um den Staat zu benachteiligen, der feste Rabattsatz von 10 % vereinbart wurde.

Fall 37

Siehe Abschnitt 2

Fall 38

a) Die Angeklagten wurden wegen schwerer Körperverletzung und Raubs verurteilt:

Die beiden Angeklagten saßen in einer Wirtschaft. B kam zu ihnen und erzählte, der C, mit dem er an der Theke stehe, sei homosexuell, dieser halte ihn nämlich schon die ganze Zeit frei. Die Angeklagten verabredeten, der B solle mit C herausgehen. Sie wollten dann nachkommen und C durchhauen. Als die Angeklagten, wie verabredet, hinter B und C die Wirtschaft verließen, beschlossen sie, den C zu berauben. Sie fielen über ihn her, brachten ihm mit einem Ziegelstein einen Schädelbruch bei und forderten Geld. Als C das nicht herausgab, bemächtigte sich A II der Brieftasche, die jedoch leer war. Als die Polizei hinzukam, warf er die Brieftasche fort. Sie wurde später an dem von ihm bezeichneten Ort gefunden. Die Einlassung des A I, sie hätten den C nur durchhauen wollen, weil Homosexuelle widerliche Menschen seien, wurde als Schutzbehauptung gewertet, weil C bestritt homosexuell zu sein, A II die Raubabsichten gestand und A I wegen Eigentumsdelikten erheblich vorbestraft war.

b) Die Angeklagten wurden wegen schwerer Körperverletzung verurteilt:

Nachdem festgestellt worden war, daß C tatsächlich homosexuell und deshalb schon zweimal bestraft worden war, konnte die Einlassung des A I, es hätten keine Raubabsichten bestanden, der sich A II jetzt auch anschloß, nicht widerlegt werden. Denn es ist möglich, daß die Brieftasche bei dem Kampf herausgefallen war. Außerdem hatte C während des ganzen Abends aus dem Portemonnaie, das in der Gesäßtasche war, bezahlt. Wenn die Angeklagten Raubabsichten gehabt hätten, hätten sie wahrscheinlich von C abgelassen, als die Polizei kam. Die Polizei mußte jedoch die Kämpfenden trennen. Schließlich muß es als möglich unterstellt werden, daß der geistig primitive A II gestand, weil er bei den erdrückenden Indizien mit einer Verurteilung rechnete und eine milde Strafe erreichen wollte. Darauf deutet die Tatsache hin, daß er zunächst bestritt, auf Vorhaltungen der Polizei gestand, im Termin wieder bestritt und auf Vorhalt seiner Aussage bei der Polizei wieder zu seinem Geständnis zurückkehrte.

c) Ein Mitgefangener der Angeklagten sagte aus, der A II habe erklärt, A I zu Unrecht belastet zu haben. A II widerrief sein Geständnis.

Fall 39

Siehe Abschnitt 2

Fall 40

a) Der A wurde wegen gewerblicher Steuerhehlerei verurteilt:

Der A mietete sich einen Wagen und unternahme damit eine Tour nach Soest und eine weitere in die Nähe von Emmerich. Unterwegs erhielt er von Unbekannten geschmuggelten Kaffee, den er mit erheblichem Gewinn

verkaufte. A fiel dadurch auf, daß er in dem Ort X, in dem gerade ein Einbruchsdiebstahl verübt worden war, auf der Straße kehrt machte und davonfuhr. Ein Passant, dem dieses Verhalten auffiel, hatte sich die Nummer des Wagens gemerkt und sie der Polizei angegeben.

b) Der A wurde freigesprochen:

Der A ist Mitglied einer Diebesbande. Er hat den Diebstahl in X ausgeführt. Weitere 74 Einbruchsdiebstähle konnten ihm nachgewiesen werden. Er bezichtigte sich des Kaffeeschmuggels, um die Bande zu decken und sich vor einer hohen Strafe wegen der vielen Delikte zu schützen.

c) In einem großen Prozeß gegen die Bande wurde A des Einbruchsdiebstahls in X überführt.

Fall 41

a) Der A wurde wegen Hehlerei verurteilt:

Der B verkaufte an A und S für den gemeinsamen PKW einen Reifen mit Felge und Schutzkappe, den er in einer Wirtschaft von einem Fremden erworben hatte. Vor dem Kauf wurde lange über die Herkunft des Reifens gesprochen. B konnte dabei den ehrlichen Erwerb nicht nachweisen. Der Reifen wurde auf eine andere Felge gezogen, und die alte Felge und Kappe im Einverständnis des A durch C als Schrott verkauft.

b) Das Verfahren wurde nach § 153 StPO eingestellt.

S war Alleineigentümer des Wagens und ist auch Alleineigentümer des Reifens mit Felge und Kappe geworden. Der Weiterverkauf der Felge und Kappe ist irrtümlich und gegen den Willen des A erfolgt. C hat diese Teile mit anderem Schrott abgegeben. Das Verfahren wurde gemäß § 153 Abs. III eingestellt, nachdem die Hauptverhandlung viermal wegen Ausbleibens der Zeugen hatte vertagt werden müssen.

c) Es wurde festgestellt, daß S Alleineigentümer des Wagens war und die Felge gegen den Willen des A verkauft wurde.

Fall 42

a) Der A wurde wegen Notzucht verurteilt:

Der A lernte die B auf einem Richtfest kennen. Sie blieben bis 1 Uhr zusammen, tanzten, tauschten Zungenküsse und gingen dann gemeinsam nach Hause. Auf diesem Weg riß A die B plötzlich in einen Seitenweg, faßte ihr unter den Rock und zerriß den Schlüpfer. Als die B schrie und sich zu sehr wehrte, ließ A von ihr ab und ging mit ihr weiter. Er hielt sie jedoch fest, damit sie nicht weglaufen konnte. 50 m von ihrer Wohnung ließ er sie plötzlich los, legte seinen Mantel auf den Boden, zwang sie nieder und vergewaltigte sie. Es ging alles so plötzlich, daß die völlig unberührte B keine Gelegenheit hatte, sich zu entfernen. Als die B so laut schrie, daß die Mutter es hörte, ließ der A von ihr ab. Die Einlassung des A, die B habe sich freiwillig den Schlüpfer abziehen lassen, im Seitenweg nicht geschrien und den Beischlaf freiwillig, wenn auch zögernd, geduldet,und er habe sofort von ihr abgelassen, als sie Schmerzen gespürt habe, wurde durch die glaubwürdige Aussage der unberührten und unerfahrenen B als widerlegt angesehen.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Während des Beisammenseins gestattete die keineswegs unerfahrene B ihm, an den entblößten Geschlechtsorganen zu spielen, wie sie es schon in vielen Fällen, ja sogar schon nach wenigen Tänzen erlaubt hatte.

Der A durfte bei dem Verhalten annehmen, daß sie schon defloriert sei und einen Verkehr ohne weiteres zulassen würde. Die Einlassung der B, der A habe ihr in einem Seitenweg gegen ihren Willen den Schlüpfer zerrissen, wurde als unglaubwürdig bezeichnet, da der A nicht gleichzeitig die B festhalten, ihr den Mund zuhalten und den Schlüpfer zerreißen könne. Darüberhinaus hätte sich die B spätestens entfernen können, als A seinen Mantel auszog und ihn auf den Boden legte, um auf ihm den Beischlaf auszuüben. Die Tatsache, daß die Mutter in ihrer Wohnung, die 120 m entfernt lag, einen Schrei der B gehört haben wolle, spräche nicht gegen A, da der Schrei durch den Deflorationsschmerz ausgelöst worden sein könne.

c) Es wurden mehrere eidesstattliche Erklärungen abgegeben, daß die B keineswegs auf dem Gebiet des intimsten Liebesspiels unerfahren war.

Fall 43

a) Der A wurde wegen Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt verurteilt:

Der A war als Gestapobeamter damit beauftragt, im Kampf gegen den Kommunismus Verhaftungen und Vernehmungen durchzuführen. Er wurde nach dem Kriege von vielen Seiten der Körperverletzung im Amte und der Aussageerpressung beschuldigt. Bis auf den Fall B mußte er jedoch freigesprochen werden. Den B hat er, um ihm ein Geständnis abzuzwingen, 20 Stunden in eine dunkle Kellerzelle des Gestapohauses ohne Liegemöglichkeit, ohne Decken und Nahrung eingesperrt. Als er damit sein Ziel noch nicht erreichte, drohte er dem B an, dasselbe für mehrere Tage zu wiederholen und seine Frau verhaften zu lassen. Die Einlassung des A, der B sei irrtümlich nicht wieder in das Gefängnis zurücktransportiert worden, und außerdem habe er auch nicht mit weiteren Zwangsmaßnahmen gedroht, galt als widerlegt.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Der B ist tatsächlich irrtümlich in dem Keller des Gestapohauses festgehalten worden. Der A wurde während der Vernehmung telefonisch abberufen. Er führte B in eine Zelle und gab C den Auftrag dafür zu sorgen, daß B in das Polizeigefängnis zurückgebracht würde. Dieser vergaß es jedoch. Als A am nächsten Morgen den B wieder zur Vernehmung abholen wollte und das Versäumnis feststellte, nahm er für B sofort Verpflegung mit. Die Androhung weiterer Zwangsmaßnahmen gegen B ließen sich nicht nachweisen. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, daß B in der damaligen Situation alle Handlungen des A als gezielte Vernichtungshandlungen gegen sich aufgefaßt hat. So hat tatsächlich A einmal die Frau des B vorgeladen, aber nur, um ihr Vorhaltungen wegen eines Gerüchtes zu machen, das sie über ihn in Umlauf gesetzt hatte. Der B hat während seiner Vernehmungen seine Frau gesehen.

c) Neue Zeugen sagten aus, daß B tatsächlich 20 Stunden versehentlich im Keller des Gestapohauses gesessen hat.

Fall 44

a) Der A schlug, trat und beleidigte einen Angestellten des Wohnungsamtes, als dieser in Ausübung seines Amtes die Familie B zwangsweise in sein Haus einweisen wollte. Er wurde daraufhin wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Körperverletzung verurteilt.

b) Auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1949 wurde das Verfahren eingestellt.

c) In dem Verfahren gegen die Ehefrau des A stellte sich heraus, daß der Angestellte des Wohnungsamtes nicht vereidigt worden war. Da es dem Gericht nach der Rechtsprechung umstritten schien, ob Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet werden kann, wenn die Vereidigung fehlt, wurde das Verfahren eingestellt.

Fall 45

a) Die Angeklagten wurden wegen Meineids verurteilt:

Die uneheliche X erhob gegen B Klage auf Unterhalt. Dieser erhob die Einrede des Mehrverkehrs und benannte den A I und die Kindesmutter A II als Zeugen. Diese bestritten, in der fraglichen Zeit Verkehr miteinander gehabt zu haben, sie hätten lediglich harmlose Zärtlichkeiten getauscht. Auf Grund eines erbbiologischen Gutachtens, welches den A I mit großer Wahrscheinlichkeit als Vater bezeichnete und die Vaterschaft des B für fast ausgeschlossen hielt, wurden die Angeklagten wegen Meineids verurteilt.

b) Die Angeklagten wurden wegen mangels Beweises freigesprochen:

2 Jahre nach dem ersten Unterhaltsprozeß wurde in einem erneuten Prozeß ein neues erbbiologisches Gutachten erstellt, in welchem die mögliche Vaterschaft des A sehr in Zweifel gezogen wurde.

c) Die A legten das neue Gutachten vor.

Fall 46

a) Die A wurde freigesprochen. Sie war der Begünstigung und Hehlerei angeklagt:

Die A gewährte dem B Unterschlupf, der von seinem Vater des Hauses verwiesen worden war, weil er keiner geregelten Arbeit nachging und seinen Lebensunterhalt durch Diebstahl bestritt. Die Freundin des B wohnte ebenfalls bei der A. Dieser hatte B eine gestohlene Uhr geschenkt. Als er sich mit der Freundin entzweite, ließ er durch die A die Uhr zurückfordern, die er der A dann beließ. Eines Tages, kurz nachdem B mit Wissen der A geflohen war, verheimlichte sie der Polizei, die B wegen strafbarer Handlungen suchte, seinen Aufenthaltsort.

Das Beweismaterial gegen die A reichte nicht aus, um sie wegen Begünstigung und Hehlerei zu verurteilen, weil die A sich unwiderlegt dahin einließ, sie habe nicht gewußt, daß die Uhr gestohlen sei und sei der Auffassung gewesen, der Vater des B ließe diesen durch die Polizei suchen. Von strafbaren Handlungen habe sie nichts gewußt.

b) Die Wiederaufnahme war erfolglos.

Der B hat der A noch eine gestohlene Uhr zum Pfand gegeben, aber auch in diesem Fall konnte der A nicht nachgewiesen werden, daß sie wußte, daß B sie durch eine strafbare Handlung erlangt hatte. Es wurde jedoch festgestellt, daß der A bekannt war, daß der B wegen strafbarer Handlungen gesucht wurde. Diese Kenntnis reichte nach Ansicht des Gerichts ebenfalls nicht aus, um die A zu verurteilen. Es wäre nämlich Voraussetzung gewesen, daß die A die konkreten, strafbaren Handlungen gekannt hätte. Darüber hinaus könne für A eine Selbstbegünstigung in Frage kommen, da ihr eine Bestrafung wegen Begünstigung gedroht hätte, wenn der B gefaßt worden wäre.

c) B schrieb einen Brief aus der Strafhaft, daß die A von dem unredlichen Erwerb der beiden Uhren und davon, daß er wegen strafbarer Handlungen gesucht werde, gewußt habe. Die A gestand daraufhin, daß die Polizei ihr, als B verhaftet werden sollte, gesagt habe, der B werde wegen strafbarer Handlungen gesucht.

Fall 47

a) Der A wurde wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt:

Der A ging mit seiner Frau und Bekannten nach einer Feier nach Hause. Unterwegs geriet er mit seiner Frau in Streit. Das lockte die Angetrunkenen B, C und D heran. B und C drangen auf A ein.

Er wehrte sich mit einem Messer und verletzte den C ungefährlich. Wegen dieser Tat war er wegen Notwehr freizusprechen. Nachdem B und C geflohen waren, ging A, wie die E aus dem Fenster beobachtete, auf den D zu, der sich noch dort aufhielt und verletzte ihn mit dem Messer lebensgefährlich. Die Einlassung des A, der D sei auf ihn zugegangen und er habe wiederum in Notwehr gehandelt, wurde als Schutzbehauptung gewertet.

b) Das Verfahren wurde auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1954 eingestellt:

E soll nach dem Termin gesagt haben, sie wisse nicht, ob ein Mann oder eine Frau auf D zugegangen sei, die Lichtverhältnisse seien viel zu ungünstig gewesen. Bei den anschließenden Vernehmungen blieb die E zwar bei ihrer alten Aussage. Das Urteil stellt aber fest, daß auf Grund der schlechten Sichtverhältnisse ein Irrtum der E jedoch nicht auszuschließen ist, so daß die Möglichkeit bestehe, daß die E die Auseinandersetzung zwischen A und D gar nicht gesehen habe. Wenn das aber der Fall sein könne, so könne die Einlassung des A nicht mehr als Schutzbehauptung abgetan werden, zumal feststünde, daß D trotz der Bemühungen anderer sich geweigert habe zu gehen und angekündigt habe, er wolle jetzt unvernünftig werden.

c) Die Bekannten und die Frau des A bekundeten, die E habe nach dem Termin gesagt, sie wisse nicht, ob ein Mann oder eine Frau auf den D zugegangen sei. Die Lichtverhältnisse seien für eine genaue Beobachtung zu schlecht gewesen.

Fall 48

Siehe Abschnitt 2

Fall 49

a) Der A wurde wegen Geisteskrankheit freigesprochen.

Er war wegen eines Einbruchsdiebstahls angeklagt:

A und B beschlossen, einen Schaufenstereinbruch zu machen. Sie kauften sich das nötige Werkzeug und brachen nachts ein. Sie erbeuteten Mäntel, Anzüge, Jacken, Handschuhe etc. Als sie einen Teil davon verkaufen wollten, wurden sie gestellt. Der A, dessen Geisteszustand schon einmal untersucht worden war, wurde 6 Wochen zur Beobachtung in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen. Das Gutachten stellte fest, daß er in höchstem Grade schizophren und für die Taten nicht verantwortlich sei. Der A wurde freigesprochen und in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen.

b) Der A wurde wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt:

Der A ist geistig vollkommen gesund. Er hat die Geisteskrankheit vorgespiegelt, um eine mildere Strafe bzw. einen Freispruch zu erzielen. Sein Schauspiel - die Art der Untersuchung kannte er von der ersten Beobachtung - war so ausgezeichnet, daß er in eine Heil- und Pflegeanstalt kam. Mit einem solchen Ausgang der Untersuchung hatte er nicht gerechnet. Er kämpfte 2 Jahre, bis er wieder aus der Anstalt entlassen wurde. Diese Zeit wurde ihm jedoch nicht auf die jetzt ausgeworfene Gefängnisstrafe angerechnet.

c) Gleich nach der Einlieferung stellte der A einen Antrag auf Erstellung eines neuen Gutachtens, welches nach längerer Zeit erstellt wurde.

Fall 50

a) Der A wurde wegen Erpressung und Kreditwuchers verurteilt:

Der A hatte gegen den verschuldeten B eine Forderung von ca. 120,- DM. A erhielt auf Verlangen ein Schuldanerkenntnis, in dem B versprach, für jeden Tag der verspäteten Zahlung eine Strafe von 5,- DM zu zahlen.

Darüber hinaus versprach B dem A Strafgelder für nicht pünktlich geleistete perönliche Dienste. A trieb diese Gelder teilweise ein. Außerdem drohte er dem B, er werde der Firmenleitung seine Verschuldung mitteilen, dann verlöre er seine Stellung. A bestritt diese Drohungen. Trotz der geringen Glaubwürdigkeit des B folgte das Gericht seinen Angaben, da die Form der Strafgelder zur Handlungsweise des A passe und A auch versucht habe, den B vor dem Termin zu beeinflussen.

b) Der A wurde wegen Kreditwuchers verurteilt:

Trotz starken Verdachts mußte das Gericht den A von der Anklage der Erpressung freisprechen. Die Glaubwürdigkeit des B ist nach dem Urteil noch so erheblich erschüttert worden, daß ein Urteilsspruch, der auf einer Aussage des B basiert, keinen Bestand haben konnte. Der B wurde Chef einer Diebesbande. Zu den im ersten Prozeß bekannten 13 Diebstahlskomplexen kamen weitere Einbruchsdiebstähle hinzu. Außerdem wurde bekannt, daß er sehr häufig die Unwahrheit gesagt und auch ohne erkennbaren Vorteil für sich oft andere getäuscht hat.

c) Mehrere Zeugen bekundeten die Unwahrheiten des B. Er wurde als Haupt der Diebesbande verurteilt.

Fall 51

Siehe Abschnitt 2

Fall 52

a) Der A wurde wegen Erpressung verurteilt:

Der A war Bevollmächtigter in den Geschäften der verheirateten B. Zwischen ihr und A bestand ein intimes Verhältnis. Sie nahmen Falschbuchungen vor, um ohne Wissen des Mannes der B Reisen machen zu können und Steuern zu hinterziehen. A und B entzweiten sich bald, weil die B vermutete, der A entnähme noch zusätzlich für sich Geld.

Als sie ihn entließ, forderte er noch 300,- DM. Als sie sich weigerte zu zahlen, drohte er ihr, sie und ihren Mann wegen Steuerhinterziehung anzuzeigen und ihrem Mann das intime Verhältnis zu offenbaren.

b) Der A wurde wegen Nötigung verurteilt:

Die Verurteilung wegen Erpressung mußte aufgehoben werden, weil dem A, wie das Arbeitsgericht feststellte, noch 500,- DM rückständige Provisionsgelder zustanden. Es konnte dem A nicht widerlegt werden, daß er das wußte.

c) Das Arbeitsgericht verurteilte die B, dem A noch 500,- DM rückständige Provisionsgelder zu bezahlen.

Fall 53

Siehe Abschnitt 2

Fall 54

a) Der A wurde wegen gefährlicher Körperverletzung und Hausfriedensbruchs verurteilt:

A, B, C und D gingen in den Abendstunden angetrunken nach Hause. Sie trafen unterwegs das Ehepaar X, mit denen B verfeindet war. B verfolgte den X und begann mit ihm in seiner Wohnung eine Schlägerei. A und C begaben sich in die Wohnung des Z, die sich unter der des X befand. Als die Schlägerei in vollem Gange war, gingen A und C ebenfalls in die Wohnung des X und schlugen diesen gemeinsam mit einem Stock, einem Stuhl und einer Bierflasche nieder. Dem Leugnen des einschlägig vorbestraften A wurde keine Beachtung geschenkt.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Der A war an der Schlägerei nicht beteiligt. Vielmehr ist D, der zunächst bei der Frau des B zurückblieb, den anderen nachgegangen. Er traf in der Wohnung des Z nur noch den C. Mit diesem ging er zu X und beteiligte sich an der Schlägerei. Der A hat unwiderlegt das Haus der Familien X und Z verlassen, ohne in der Wohnung des X gewesen zu sein.

c) Die Frau des B sagte aus, daß D als Dritter an der Schlägerei beteiligt gewesen sei. A habe das Haus vorher verlassen.

Fall 55

a) Der A wurde wegen Meineids verurteilt:

A äußerte in einer Debatte, 4 Personen hätten gehört, daß B eine Kündigung ausgesprochen habe. In einem sich anschließenden Zivilrechtsstreit bestritt er diese Äußerung unter Eid.

b) Der A wurde wegen fahrlässigen Falscheids verurteilt:
Der A war bei der Debatte stark betrunken. Er bestritt die Äußerung jetzt nicht mehr. Er ließ sich vielmehr unwiderlegt dahin ein, er könne sich auf die Äußerung nicht besinnen. Wegen des Verschweigens der Trunkenheit wurde er wegen fahrlässigen Falscheids verurteilt.

c) Es wurde festgestellt, daß A im damaligen Zeitpunkt betrunken war.

Fall 56

Siehe Abschnitt 2

Fall 57

a) Der A wurde wegen Meineids verurteilt:

A, B, C sahen aus ihren Fenstern, wie die Z die Tochter des X zurechtwies. Diese rief nach ihrem Vater. B, C und Z bezeugten, daß der X die Z mehrmals ins Gesicht geschlagen habe. Der mit dem X befreundete A sagte dagegen unter Eid aus, der X habe lediglich den Mantel der Z ergriffen und geschüttelt.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:
Die Zeugin D, die neben dem A am Fenster gestanden hat, behauptet ebenfalls, der X habe nur den Mantel der Z ergriffen und daran geschüttelt. Auf Grund dieser neuen Aussage, ließ sich nicht ausschließen, daß der A doch die Wahrheit gesagt hat und bei B und C ein Irrtum vorliegt.

c) Der A benannte die Zeugin D.

Fall 58

Siehe Abschnitt 2

Fall 59

a) Der A wurde wegen Steuer- und Zollhinterziehung verurteilt:

Der A kaufte im Ausland Spielautomaten. Er ließ sich für die Einfuhrzollstelle zu niedrige Rechnungen ausstellen. Dadurch hinterzog er ca. 500,- DM Steuern.

b) Das Verfahren wurde nach § 153 StPO eingestellt. Es wurde festgestellt, daß der Steuerbescheid falsch berechnet war. In Wirklichkeit hatte A nur einmal 50,- DM hinterzogen. Dafür wäre aber kein Strafverfahren beantragt worden.

c) Der berichtigte Steuerbescheid wurde dem Gericht eingereicht.

Fall 60

Siehe Abschnitt 2

Fall 61 und

Fall 62

a) Die S wurde wegen falscher uneidlicher Aussage und der A wegen Körperverletzung verurteilt:

Der A fuhr nachts nach Hause. Bei der verheirateten S, mit der er ein Verhältnis hatte, sah er noch Licht. Er stieg ab und sah durchs Fenster. Dort wurde er Zeuge, wie der betrunkene S seine Frau ausschimpfte und würgte. Er zerschlug daraufhin die Fensterscheibe und beschimpfte den S. Dieser riß das Fenster auf, sprang heraus und setzte dem amputierten A nach.

Der erwartete ihn und schlug ihn ins Gesicht und flüchtete. Als der S ihn ein zweites Mal eingeholt hatte, stach der A ihn zweimal in den Rücken. Erst 6 Wochen danach erstattete S Anzeige. Die Einlassung des A, er habe weder geschlagen noch gestochen, der S sei vielmehr über einen auf der Straßen liegenden Splitthaufen gefallen, wurde als Schutzbehauptung gewertet. Die Aussage der S am Ende der Berufungsverhandlung, sie habe mit einer Schere ihrem Mann die Stichverletzung beigebracht, wurde als unglaubwürdig gewertet, da sie offensichtlich nur zum Schutz ihres Geliebten gemacht worden sei. Das ergebe sich besonders daraus, daß sie die Aussage erst kurz vor Ende der Berufungsverhandlung, also zu einem Zeitpunkt, wo die Verurteilung des A sicher schien, gemacht habe. Die Tatsache, daß sie schon vorher einem Polizeibeamten und der B von ihrer Tat und der Angst vor der Bestrafung erzählt habe, konnte die Überzeugung des Gerichts nicht ändern, daß sie zu diesen Personen sicherlich nur deshalb gesprochen habe, um ihrem Verhalten eine Begründung zu geben. Darüber hinaus habe sich die S in einer so klaren Notwehrlage befunden, daß sie, wenn sie wirklich die Täterin gewesen wäre, keine Angst vor der Verurteilung gehabt hätte. Die S wurde wegen dieser falschen Aussage verurteilt. - Die Aussage der D, der Schwester der S, der Ehemann S habe ihr selbst gesagt, er wisse, daß seine Frau ihn verletzt habe, wurde als ein Hörfehler gewertet. Die Einlassung des S, er habe sich in den ersten 6 Wochen geweigert, den Täter zu nennen, bzw. eine Anzeige zu machen, weil er mit seinem Tod gerechnet habe und seine Kinder dann nicht wissen sollten, daß er von dem Liebhaber seiner Frau getötet worden sei, wurde als glaubhaftes Motiv gewertet.

b) Die Angeklagten wurden mangels Beweises freigesprochen:

Der neu aufgetretene Zeuge E bestätigte, daß auf dem

Fluchtweg des A ein Splitthaufen gelegen hat und sagte aus, daß der S ihm nach der Tat gesagt habe: "Ich hätte den Hund ja gekriegt, wenn ich nicht über den Steinhaufen gefallen wäre." Dadurch wurde die Glaubwürdigkeit des S erschüttert, auf dessen Einlassung die beiden Urteile vollkommen aufgebaut waren. Die Einlassung des A, seiner Geliebten S, deren Schwester D, die Aussagen des Polizisten und des B und zuletzt die Aussage des neuen Zeugen E ergeben nach Ansicht des Gerichts einen sehr gut möglichen Tatablauf, zumal die Einlassung der S, ihr Ehemann habe erst dann Anzeige gegen A erstattet, als er sich endgültig klar darüber gewesen sei, daß sie nicht zu ihm zurückkomme, sondern endgültig bei A bleibe, der Lebenserfahrung nicht widerspreche.

c) Der neue Zeuge E bestätigte, daß auf der Straße ein Splitthaufen gelegen hat.

Fall 63

a) Der A wurde wegen Verleumdung verurteilt:

Der A schrieb an die Firma, bei der sein Schwiegersohn B beschäftigt war, einen annnymen Brief, in dem er B des Diebstahls von Textilien beschuldigte. Dem B konnte nichts nachgewiesen werden. Die Behauptung des A, seine Tochter habe ihm das gesagt, wurde von dieser bestritten.

b) Der A wurde wegen übler Nachrede verurteilt:
Als A die Strafe antreten sollte, gestand die Tochter, daß sie im Termin gegen den Vater auf Veranlassung ihrer Schwiegermutter falsch ausgesagt habe. Es stimme, daß ihr Mann gestohlen habe. Sie blieb bei ihrer Aussage, auch als ihr ein Verfahren wegen falscher uneidlicher Aussage angedroht wurde. Sie hatte vor dem Termin mehreren Zeugen schon erzählt, daß sie gegen ihren Vater falsch ausgesagt hätte.

Eine Bestrafung des A wegen übler Nachrede blieb bestehen, weil er auch noch behauptet hatte, der B habe Kartoffeln und Schnaps gestohlen, diese Behauptung aber nicht beweisen konnte.

c) Die Tochter gestand, gegen ihren Vater falsch ausgesagt zu haben.

Fall 64

a) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen.
Er war wegen Diebstahls angeklagt worden:
Der A wurde von B aufgefordert, seinen Schrott vom Grundstück des C abzufahren. A lud auch 4 nicht dem B gehörige Aluminumbehälter mit auf. A mußte jedoch freigesprochen werden, weil ihm nicht nachzuweisen war, daß er gewußt hat, daß die Behälter einem Dritten gehörten. Er erklärte vielmehr, der B habe sich wie der Eigentümer verhalten und ihm gesagt, er solle die Tanks später abholen.

b) Der A wurde wegen Diebstahls verurteilt:
Der A gestand, daß er gewußt habe, daß die Tanks dem C gehörten, und er sie gegen den Willen des B aufgeladen und verkauft habe.

c) Der A hat in dem Termin gegen B wegen Unterschlagung zugegeben, daß er die Tanks aufgeladen habe, obwohl er wußte, daß er dazu nicht berechtigt war.

Fall 65

a) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen.
Er war wegen schweren Diebstahls angeklagt worden:

Der schon verurteilte B bezichtigte den A, an einem Kabeldiebstahl in einer Fabrik teilgenommen zu haben. Im Prozeß widerrief B seine Anschuldigung und behauptete, die Tat allein durchgeführt zu haben. Auch als ihm ein Verfahren wegen falscher Anschuldigung angedroht wurde, blieb er bei seiner Aussage.

b) In dem Wiederaufnahmeverfahren gegen B wegen falscher Anschuldigung kehrte B zu seiner für A belastenden Aussage zurück. Er wurde daraufhin wegen falscher uneidlicher Aussage verurteilt. Als er die Aussage änderte, wurde A sofort flüchtig. Seine Einlassung, der B wolle sich an ihm rächen, wurde als Schutzbehauptung gewertet, da A kein Motiv für die Rache des B angeben konnte.

c) Der B wurde wegen vorsätzlich falscher uneidlicher Aussage im Verfahren gegen A verurteilt.

Fall 66

a) Der A wurde wegen versuchter Notzucht verurteilt:

Der verheiratete A setzte sich bei einem Fest unaufgefordert an den Tisch der B und C. Anschließend begleitete er sie ohne zu fragen nach Hause. Als er mit der C allein war, gab er ihr durch Berührungen zu verstehen, daß er mit ihr verkehren wolle. Die C weigerte sich jedoch. Daraufhin versuchte er, sich den Beischlaf zu erzwingen, was ihm aber nicht gelang. Dabei zerriß er ihren Schlüpfer. Dann gab er ihr einige Ohrfeigen und entfernte sich. Die Einlassung des A, die C habe sich auf dem Fest um ihn bemüht, und sie habe sich so eindeutige Berührungen widerspruchslos gefallen lassen, daß er hätte annehmen müssen, die C wolle einen Verkehr, wurde als Schutzbehauptung gewertet, da es sich bei der C um eine unbescholtene und anständige Frau handele.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Die Zeugen D und E bestätigten, daß sich die C auf dem Fest gegenüber A tatsächlich sehr liebebedürftig gezeigt hatte. Die Zeugen F und G, die mit der C in einem Hause wohnen, bezeichneten diese als ein verwahrlostes Geschöpf, die zunächst den Männern eindeutige Hoffnungen mache, um sie auszunehmen und sie dann abweise. Obwohl festgestellt wurde, daß die Zeugen D und E wenig glaubwürdig und F und G der C feindlich gesinnt sind, ließ sich nunmehr die Ein-

lassung des A nicht mehr widerlegen.

c) Die Zeugen D, E, F und G sagten über das Verhalten und den Leumund der C aus.

Fall 67

a) Der A wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt:

Die betrunkenen Freunde A und B wurden aus einer Wirtschaft gewiesen. Sie begaben sich zu dem Wagen des A und fuhren los. Der B saß rechts neben dem A, der den Wagen fuhr. Vor der Wirtschaft hielten sie noch einmal an. A stieg aus, zertrümmerte einige Scheiben der Gastwirtschaft, setzte sich wieder ans Steuer und fuhr weiter. Nach 500 m geriet der Wagen ins Schleudern, rammte rechts eine Straßenlaterne, drehte sich um 180° und blieb stehen. Der B wurde rechts herausgeschleudert und starb an seinen Verletzungen. Der A bestritt, gefahren zu sein. Er behauptet, von links auf den Hintersitz gestiegen zu sein, und der B sei von rechts hinter das Steuer gerutscht. Diese Einlassung wurde als unglaubwürdig zurückgewiesen, da sie gegen die Lebenserfahrung verstoße. Außerdem habe der C, der die Zertrümmerung der Scheiben gesehen habe und deshalb hinterher gefahren sei, um die Nummer aufzuschreiben, gesehen, daß A nach dem Unfall links um den Wagen herumgekommen sei, um dem rechts herausgeschleuderten B zu helfen. Der A habe später von dem Fahrersitz seine Jacke genommen. Nur auf dem rechten Sitz habe sich eine Blutlache befunden, die von B stammen müsse, weil nach eigenen Angaben des A nur B verletzt gewesen sei.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Der Zeuge L, den A schon länger kennt und den er in der Strafhaft wiedergetroffen hat, sagt aus, daß er gesehen habe, wie A und B aus der Wirtschaft gekommen seien, B sich ans Steuer gesetzt, vor der Wirtschaft nochmal angehalten, die Fensterscheiben zertrümmert

habe und dann weitergefahren sei. Als der Wagen vor der Wirtschaft angehalten habe, sei ihm der Gedanke gekommen, den A zu bitten ihn mitzunehmen. Er sei deshalb hinter dem Wagen hergelaufen. Als er diesen erreicht habe, sei der Wagen aber schon wieder in Bewegung gewesen. Er habe nur noch eben an das Rückfenster klopfen können. Dabei habe er eindeutig gesehen, daß A hinten rechts gesessen habe. Durch diese mit sehr großen Vorbehalten zu bewertende Aussage des L war es nicht mehr möglich, den A eindeutig zu überführen, zumal die Aussage des L ohne Widersprüche war.

c) L sagte aus, er habe den A hinten im Wagen sitzen sehen.

Fall 68

a) Der A wurde wegen gemeinschaftlichen Diebstahls im Rückfall verurteilt:

A und sein Bruder B, gegen den das Verfahren auf Grund von § 154 StPO eingestellt wurde, haben aus einem Schuppen einen Flaschenzug und Motorteile entwendet und als Schrott verkauft. Der erheblich vorbestrafte S, der mit A und B schon gemeinschaftlich Straftaten begangen hat, hat die Tat beobachtet.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:
Die geschiedene Frau des B erklärte, sie habe gesehen, daß ihr Mann die Tat alleine ausgeführt habe. Der S und der B hätten die Sachen dann gemeinschaftlich verkauft. Auf Grund dieser Aussage konnte A nicht mehr überführt werden, zumal S jetzt wegen seiner vielen Vorstrafen und der gemeinsamen Taten mit A und B als vollkommen unglaubhaft dargestellt wurde.

c) Die Frau des B sagt aus, ihr Mann habe die Tat alleine ausgeführt.

Fall 69

Siehe Abschnitt 2

Fall 70

Siehe Abschnitt 2

Fall 71

Siehe Abschnitt 2

Fall 72

a) Der A wurde wegen Unzucht mit abhängigen Kindern und wegen Blutschande verurteilt:

Der A hat über 3 Jahre mit seiner zunächst 9 Jahre alten Stieftochter Unzucht betrieben. Er nutzte die Zeiten, wenn seine Frau die Wohnung verließ, sei es auch nur, um etwas aus dem Keller zu holen. Als das Kind 11 Jahre alt war, verkehrte er mit ihr von hinten, als sie sich zufällig bückte. Dabei wurde das Kind defloriert und sie hatte anschließend Blutungen. Ein Arzt erklärte, es könne sich bei den Blutungen um eine vorzeitige Menstruation handeln. Der Amtsarzt stellte jedoch kurz darauf eine Defloration fest. Die Anzeige gegen A wurde von seiner Frau erstattet, nachdem dieser Scheidungsklage erhoben hatte. - Der A behauptet, die Anzeige sei nur ein Racheakt seiner Frau wegen der Scheidungsklage, die er eingereicht habe. So habe sie seinen Verwandten gegenüber erklärt, sie bringe ihn durch unwahre Behauptungen ins Zuchthaus, wenn er die Scheidungsklage nicht zurücknähme. Seiner Stieftochter seien die ganzen Vorgänge vorgeredet und einsuggeriert worden. Schließlich seien die Blutungen an einem Tag eingetreten, an dem er sich mit seiner Frau in X aufgehalten habe, so daß er das Kind gar nicht defloriert haben könne. Die Einlassung des A und die Aussagen seiner Verwandten über das Verhalten seiner Frau wurden als unerheblich bzw. als widerlegt angesehen und zwar wegen der genauen und ernsthaften Aussagen des Kindes, das nach einem nervenärztlichen Gutachten voll glaubwürdig sei.

Außerdem sei es trotz des Feindschaftsverhältnisses zwischen A und seiner Frau unmöglich, daß eine Mutter einem 11-jährigen Kind Kenntnis von den intimsten Einzelheiten sexueller Art gebe.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Auf Grund eines Gutachtens einer Kinderpsychologin wurde die Glaubwürdigkeit des Kindes sehr in Frage gestellt. Sehr wahrscheinlich habe das Kind die Erlebnisse nicht gehabt, da es auf Befragen nichts Genaues aussagen konnte und immer auswich. Wenn es die Erlebnisse gehabt hätte, hätte es nach Ansicht der Gutachterin, wenigstens einige Einzelheiten behalten müssen. Darüberhinaus sei das Kind in sexuell sehr aktiven Verhältnissen groß geworden. Der A sei nämlich einmal in einem Sittlichkeitsprozeß verwickelt gewesen und habe zu Hause in Gegenwart der Kinder die feinsten Details erzählt. Auch sei die Tochter einmal von einem Mann belästigt worden, der sich vor ihren Augen selbst befriedigt habe. Bei diesen Feststellungen konnte die Einlassung des A, das Kind habe sich selbst oder ihre schwachsinnige Schwester habe sie defloriert, nicht widerlegt werden, zumal sich A tatsächlich an dem Tag, als die Blutungen einsetzten, in X befunden hat. Außerdem seien die Risse im Hymen so beschaffen, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach durch Finger entstanden seien.

c) Es wurde festgestellt, daß sich A an dem fraglichen Tag tatsächlich in X befand. Es tauchte der Verdacht auf, daß die schwachsinnige Schwester ihre Schwester defloriert habe. Eine Kinderpsychologin bezweifelte in einem neuen Gutachten die Glaubwürdigkeit des Kindes.

Fall 73

Der A wurde wegen Betruges zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Wiederaufnahmeverfahren bestätigte sich der festgestellte Sachverhalt.

Inzwischen war jedoch das Straffreiheitsgesetz von 1954 erlassen worden. Der A wurde auf Grund dieses Gesetzes im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen.

Fall 74

a) Der A wurde wegen widernatürlicher Unzucht bestraft:

Der einschlägig vorbestrafte A sprach den noch nicht 21-jährigen B an. Er hielt ihn frei und erzählte ihm von seiner gleichgeschlechtlichen Neigung. Er drängte auf dem Weg nach Hause den B von der Straße in einen Seitenweg, küßte ihn und berührte ihn unter Gewaltanwendung unsittlich. Der B wehrte sich und forderte den A auf, mit zur Polizei zu gehen. A weigerte sich und bedrohte ihn mit einem Ziegelstein. Erst als der B den C zu Hilfe gerufen hatte, ging der A mit zur Polizei. Die Einlassung des A, der B habe ihm sein Alter mit 21 angegeben, und er habe sich nicht dem B genähert, dieser sei ihm in den Seitenweg gefolgt, als er nach Hause gehen wollte, habe geschrien und den C gerufen, um ihn zu erpressen, wurde wegen der Glaubwürdigkeit des B als Schutzbehauptung gewertet.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Der B ist wegen Diebstahls, Betrugs, Urkundenfälschung, falscher Anschuldigung usw. erheblich vorbestraft und ist daher vollkommen unglaubwürdig. Die Einlassung des A konnte nicht widerlegt werden, zumal festgestellt wurde, daß der A dem C als dieser zu Hilfe geeilt kam, sofort gesagt hat, der B wolle ihn erpressen.

c) Das Vorstrafenregister des B wurde bekannt.

Fall 75

a) Der A wurde wegen Unzucht mit Kindern und Beleidigung verurteilt:

Der Friseur A beging im Verlaufe von einem Jahr an drei Kindern im Alter von 9 bis 12 Jahren in seinem Geschäft unzüchtige Handlungen. Bei der 12-jährigen D führte er sogar gegen den Willen des Kindes sein Glied in die Scheide. Der A bestreitet. Er behauptet, daß die Beschuldigungen den Kindern B und C von der Mutter aus Rache einsuggeriert worden seien, weil er durch Urteil ihre Wohnung zugesprochen bekommen habe. Wenn das aber nicht der Fall sei, so entsprängen die Beschuldigungen aller drei Kinder nur ihrer Phantasie, da sie durch die wilden Ehen der Mütter mit Fernfahrern auf sehr beengtem Raum sexuell schon sehr interessiert seien. Darüber hinaus wären die Kinder den ganzen Tag sich selbst überlassen. Diese Einlassung wurde trotz des absolut guten Leumunds des A als widerlegt angesehen, da die Kinder, die nach Aussagen des Lehrers und eines Psychologen glaubwürdig sind, eindeutige und klare Aussagen machten.

b) Der Angeklagte wurde mangels Beweises freigesprochen:

Nach Aussage der X hat die 12-jährige D mit einem 15-jährigen Jungen bei einem Spiel schon vor der angeblichen Tat des A beischlafähnliche Handlungen mit entblößten Geschlechtsteilen ausgeführt. Die D wurde damit unglaubwürdig, zumal sie im 1. Prozeß gesagt hatte, sie habe noch nie ein männliches Glied gesehen. Auch in den Fällen B und C konnte der A nicht überführt werden, weil vor der Anzeige viel über die Angelegenheit gesprochen worden war und damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, daß die Aussagen der Kinder Phantasiegebilde waren oder sie sich wichtig tun wollten.

c) Die X sagte über ihre Beobachtung bezüglich des Spiels zwischen D und einem 15-jährigen Jungen aus.

Fall 76

a) Der A wurde wegen falscher Anschuldigung verurteilt:

Der A zeigte den B wegen falscher Anschuldigung an. Dieser hatte nämlich behauptet, der Friseur A habe die Kundin C unter der Haube unsittlich berührt, diese sei sofort aufgesprungen und zum nächsten Friseur gelaufen, wo sie sich zu Ende habe bedienen lassen. Da der A tatsächlich einmal nach der Bedienung die Kundin C, deren Namen er aber nicht kannte, unsittlich berührt hatte, wurde er wegen falscher Anschuldigung des B verurteilt. Dem A wurde unterstellt, er habe gewußt, auf welche Tat B angespielt habe, auch wenn die Erzählung einen anderen Tathergang zum Inhalt gehabt habe, denn der Kern, die unsittliche Berührung sei wahr.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Es kann nicht bewiesen werden, daß A, der den Namen der C nicht kannte, bei der Anzeige des B gewußt hat, daß es sich um den Vorfall mit C handeln sollte, der sich ganz anders abgespielt hatte. Wenn auch der Kern des Gerüchts wahr war, so konnte der A wegen der geänderten Darstellung der Auffassung sein, daß es sich um einen erfundenen Vorgang handele.

c) Die Glaubwürdigkeit der C wurde angezweifelt.

Fall 77

a) Der Angeklagte wurde mangels Beweises freigesprochen. Er war wegen schweren Rückfallsdiebstahls angeklagt:

Dem A wurde vorgeworfen, er sei, nachdem er bei der Löhnung festgestellt habe, daß in der Kassette viel Geld liege, nachts in das Büro eingestiegen und habe die Kassette mit 3000,- DM gestohlen. Anschließend sei er nach Hause gegangen, habe die Kassette erbrochen, das Geld entnommen und die Kassette vernichtet.

Dann habe er sich umgezogen, sei mit dem Zug fortgefahren und habe versucht bei X unerlaubt über die Grenze zu kommen, wobei er gefaßt worden sei. Der A bestritt die Tat und behauptete, er habe wegen Mißstimmungen in der Ehe schon lange vorgehabt, in die Fremdenlegion zu gehen und habe deshalb gespart. In dieser Nacht, die er bei einer Frau verbracht habe, deren Namen er nicht nenne, sei ihm plötzlich der Gedanke gekommen, sein Vorhaben auszuführen. Er sei nicht mehr nach Hause gegangen, sondern habe sich sofort in den Zug gesetzt. Bei dem Grenzübertritt sei er dann gestellt worden. Diese Einlassung glaubte das Gericht nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit widerlegen zu können.

b) Der A wurde wegen schweren Rückfallsdiebstahls verurteilt:

Der A legte ein Geständnis ab, nachdem ihn B, dem A die Tat im Gefängnis erzählt hatte, anzeigte. C, der im ersten Verfahren zugunsten von A einen Meineid geleistet hatte, legte ebenfalls ein Geständnis ab. B zeigte den A an, weil er zwischenzeitlich ein Verhältnis mit der Frau des A begonnen hatte und A deshalb los sein wollte.

c) Der A gestand seine Tat.

Fall 78

a) Der A wurde wegen Notzucht verurteilt:

Der A wollte mit seinem Fahrrad einen Bekannten besuchen. Er lud die 19-jährige B aus der Nachbarbaracke ein mitzufahren. An einer Trinkhalle trafen sie den Verlobten der B. A trank etwas, die B lehnte ab. An der Trinkhalle stahl A für B ein Fahrrad, wofür sie in einem anderen Verfahren verurteilt wurden. Als sie wieder nach Hause kamen, ging A zu C, trank Bier und spielte Karten. Gegen 22 Uhr holte er sich in der

Baracke, in der B wohnte, Wasser, da er keinen Wasseranschluß hatte. Bei dieser Gelegenheit unterhielt er sich mit dem Bruder der B, der Gärtner war, über seine Alpenveilchen, die nicht blühten. A forderte die B auf, sich die Blumen anzusehen. Diese ging mit. Nachdem A und B fast 2 Stunden allein in der Baracke gesessen hatten, schloß A plötzlich die Tür ab, löschte das Licht und verlangte einen Kuß. Als die B sich weigerte, erzwang er ihn sich. Dann riß er die Shorts herunter und versuchte, sie zu vergewaltigen. Da sich die B jedoch ständig wehrte, kam A nicht zu seinem Ziel. - Die Einlassung des A, daß er den Kuß mehr oder weniger freiwillig bekommen habe, die leichte und verlogene B ihm von ihrem sexuellen Leben seit dem 14. Lebensjahr erzählt habe, ohne daß er Interesse dafür gezeigt habe und daß es in seiner Wohnung zu keinerlei unsittlichen körperlichen Berührungen gekommen sei, wurde als Schutzbehauptung gewertet. Die B sei nämlich, wie durch ein psychologisches Gutachten bewiesen sei, absolut glaubwürdig, da es unmöglich sei, einen so schwierigen Vorgang ohne Widersprüche zu erfinden. Außerdem bestehe kein Motiv für eine falsche Aussage, da keiner von dem Besuch gewußt hätte und daher kein Grund vorgelegen habe, eine Notzucht vorzutäuschen. Schließlich bezeichnete die Mutter sie als wahrheitsliebendes Kind, mit der sie keine Last habe.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

B hat an der Trinkhalle doch Bier getrunken. (Hierfür wurde sie wegen Meineids verurteilt). Bei der Männerrunde war die B ebenfalls anwesend. Als A in beginnender geschlechtlicher Erregung eine Bemerkung machte, erklärte sie, daß er sie nicht fertig machen könne, worauf er antwortete, daß könne er bei jeder. Hierbei berührte er ihren Oberschenkel und hob sehr wahrscheinlich auch ihren zu engen Pullover hoch.

Trotz dieser Vorkommnisse ging sie abends freiwillig mit zu ihm. Das Gericht ist zwar entgegen der Einlassung des A davon überzeugt, daß zwischen A und B ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, kann aber nicht mit genügender Sicherheit feststellen, daß B vergewaltigt worden ist. Die Glaubwürdigkeit der B, die ihre Mutter jetzt als schwierig und die Nachbarn als leicht bezeichneten, wurde vollkommen erschüttert, weil sie einen Meineid bezüglich des Trinkens geschworen und die Teilnahme an der Männerrunde und das Gespräch mit B verschwiegen hat. Außerdem hat sie sich vollkommen unverständlich verhalten für eine Frau,die vergewaltigt worden ist. So ging sie lautlos ins Bett, hat ihrer Schwester am nächsten Morgen zwar einige Saugflecken am Hals gezeigt, jedoch nichts von einer Notzucht erwähnt. Bekannten hat sie auf die Frage, ob A ihr etwas getan habe, geantwortet, sie bringe die Verlobung des A schon auseinander. Die Anzeige wegen Notzucht hat sie erst erstattet, nachdem sie ihrem Verlobten den Vorfall erzählt hatte und er eine Anzeige verlangte unter der Drohung,er wolle die Verlobung lösen.

c) Die B wurde wegen Meineids verurteilt.

Fall 79

a) Die Angeklagten wurden wegen Betrugs und Unterschlagung verurteilt:

Als das Haus der A I beschlagnahmt wurde, nahm sie ihren guten Herd heraus und setzte einen billigen Kocher herein. Als die Wohnung wieder frei wurde, stand ein guter Herd darin. Auf die Frage des B erklärte A I, das sei zwar nicht ihr Herd, bei der Beschlagnahme sei jedoch ein guter Herd dagewesen. B überließ ihnen daraufhin den vorgefundenen Herd.

Die A II versuchte, den Herd später zu verkaufen. A I und A II bestritten mit B gesprochen zu haben. Der B habe lediglich mit C, der Tochter von A I und der Schwester von A II gesprochen. Die C habe aber ebenfalls nicht gesagt, daß ein wertvollerer Herd in der Wohnung zurückgeblieben sei. Die Angeklagten wurden jedoch auf Grund der glaubwürdigen Aussage des B als überführt angesehen.

b) Die Angeklagten wurden freigesprochen:

Der B hat einen Meineid geschworen. Er hat nur mit der Tochter bzw. Schwester der A gesprochen. Ob über einen wertvolleren Herd zwischen B und C etwas gesagt wurde, ließ sich nicht feststellen.

c) Der B wurde wegen Meineids verurteilt.

Fall 80

Siehe Abschnitt 2

Fall 81

a) Der A wurde wegen schweren Landfriedensbruchs verurteilt:

In der Nacht vom 8. auf den 9. November 1938, der sogenannten Kristallnacht, ging A als Anführer mit 10 bis 12 Parteimitgliedern zum Hause eines Juden. Sie haben zunächst die Fensterscheiben zerstört und sind dann eingedrungen um den Juden zu mißhandeln. Dieser sprang aber vor Angst aus dem Fenster des I. Stockes. Er wurde von zwei Leuten gefunden und wieder ins Haus geschleppt. Der A hat sich später des Überfalls gerühmt. Der C hat den ganzen Vorfall im angetrunkenen Zustand gesehen. Er weiß nicht, ob A mit im Haus war.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Die Zeugen E, F, G und H, die gerade aus einer Wirtschaft kamen, sahen, wie 2 fremde SS-Leute vor das Haus des Juden fuhren und es erbrachen, als nicht sofort geöffnet wurde. Aus dem Haus ertönten dann Hilferufe, und man hörte einen Fall.

Kurz darauf trugen die SS-Leute den schwerverletzten Juden, der aus dem Fenster gesprungen war, in das Haus und verschwanden. Weiteres nahmen die Zeugen nicht wahr. Einige Zeit später wurden bei dem Juden noch Fensterscheiben eingeschlagen. Diese beiden getrennten Überfälle wurden von dem Dienstmädchen des Juden bestätigt. Im ersten Prozeß war sie nur oberflächlich vernommen worden. Den Zeugen C hat keiner gesehen. Dem A ließ sich daher nichts Konkretes nachweisen.

c) Die Zeugen E, F, G und H, die den ersten Überfall gesehen haben, wurden ermittelt.

Fall 82

a) Die A wurde wegen Meineids verurteilt:

Die A hatte in einem Ehescheidungsprozeß geschworen, sie habe zu B keine intimen Beziehungen unterhalten, noch habe sie mit B Zärtlichkeiten getauscht. Er habe wohl öfters bei ihr gesessen und auch bei ihr geschlafen, dann sei sie aber zu ihrer Freundin gegangen. Entgegen dieser Einlassung waren die Schwester der Frau des B - die C - und die Frau des B selbst Zeugen, daß der B auf einem Fest die A geküßt und umarmt hat, daß die A den B auf der Straße aufgefordert hat, ihren Strumpf hochzuziehen und zu befestigen, was dieser auch tat, daß der B im Bett der A gelegen hat und daß der B sich in der Wohnung der A gerade ankleidete, während sie einen Schlafanzug trug. Die Behauptung der A, die C beschuldige sie aus großer Feindschaft zu Unrecht, wurde als Schutzbehauptung zurückgewiesen.

b) Die A wurde mangels Beweises freigesprochen:
Es wurde festgestellt, daß zwischen der A und der C tatsächlich eine große Feindschaft besteht. Weiterhin bekundet die Zeugin D, daß der B auf dem Fest sowohl die A als auch die C flüchtig geküßt habe. Die Frau des B sei z.B. an dem Abend auch von E geküßt worden.

Es handelte sich offensichtlich um eine recht betrunkene Gesellschaft. Nach der Aussage der Zeugin D hat B keine Gelegenheit gehabt, der A den Strumpf heraufzuziehen, da sich die A am Bordstein gestoßen und aller Wahrscheinlichkeit nach den schadhaften Strumpf ausziehen mußte. Es ist der A nicht zu widerlegen, daß sie kurz in ihrer Wohnung gewesen ist, während B im Bett lag, um dem B Brote für die Arbeit zu machen. Sie ist dann aber, wie die F bestätigt, zu dieser schlafen gegangen. Die Behauptung der B habe sich angekleidet, während die A im Schlafanzug gewesen sei, wurde den Zeugen B und C nicht geglaubt, da sich ihre Aussagen bei jeder Vernehmung verändert haben. Darüber hinaus hat die A oft eine Schlafanzughose beim Einkauf angehabt und fuhr mit ihr sogar auf dem Rad.

c) Die Zeugin D wurde neu ermittelt. Das Feindschaftsverhältnis zwischen A und C wurde festgestellt.

Fall 83

Siehe Abschnitt 2

Fall 84

a) Der A wurde wegen Diebstahls verurteilt:

Der A hat aus einem Trümmergrundstück gemeinschaftlich mit anderen ca. 2 Ztr. Eisen entwendet. Er war zur Zeit der Tat 19 Jahre alt.

b) Das Verfahren wurde auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1949 eingestellt. Der A war zur Zeit der Tat erst 17 Jahre alt. Es hätte gegen ihn nur ein Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz ausgesprochen werden dürfen. Er hatte sein Alter um 3 Jahre zu hoch angegeben, weil er nach seiner Flucht aus der Ostzone nicht mehr als Lehrling sondern sofort als Geselle eingestellt werden wollte. Auf Grund des inzwischen ergangenen Straffreiheitsgesetzes mußte das Verfahren eingestellt werden.

c) Das richtige Alter des A wurde festgestellt.

Fall 85

Siehe Abschnitt 2

Fall 86

Siehe Abschnitt 2

Fall 87

a) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen.
Er war angeklagt wegen eines schweren Diebstahls:

Der A wurde beschuldigt, neben anderen Diebstählen in eine Garage eingebrochen zu sein und dort von einem Wagen und einem Motorrad Lampen, Tachometer, Rückspiegel, Vergaser und einen Soziussitz gestohlen zu haben. Auf dem Wagen wurden seine Fingerabdrücke gefunden. Das Beweismaterial reichte dem Gericht jedoch nicht aus, weil feststand, daß der Wagen viel draußen und zwar in der Nähe der Wohnung des A gestanden hatte und dort die Fingerabdrücke auf den Wagen gekommen sein könnten.

b) Der A wurde wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt:

Als A die Strafe wegen der anderen Diebstähle verbüßt hatte, kaufte er sich einen alten Wagen und montierte die Lampen an, die von dem Wagen aus der Garage stammten. Als er daraufhin erneut von der Polizei vernommen wurde, gestand er den Einbruch.

c) Der A gestand den Einbruch.

Fall 88

a) Der A wurde wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses verurteilt:

Nachdem A mehrere Glas Bier getrunken hatte, zeigte er sich auf der Straße in schamverletzender Weise. Bei der genossenen Alkoholmenge scheidet ein Vollrausch aus.

b) Der A wurde wegen einer Rauschtat verurteilt:
Der A hat sich im Kriege eine Bleivergiftung zugezogen, die ihn alkoholintolerant machte.

Es ist daher nicht auszuschließen, daß er sich in einem pathologischen Rauschzustand befand. Er kannte zwar im Zeitpunkt der Tat weder seine Vergiftung noch seine Intoleranz, er wußte aber, daß er nach dem Genuß von Alkohol zum Exhibitionismus neigte. Seine Frau hatte ihn deshalb auch vor Alkohol gewarnt.

c) In einem anderen Verfahren, welchem dieselbe Straftat zugrunde lag, wurde A auf Grund eines Gutachtens, in dem die Vergiftung festgestellt wurde, freigesprochen.

Fall 89

Siehe Abschnitt 2

Fall 90

a) Der A wurde wegen Rückfallsdiebstahls verurteilt:

Der schon wegen Rückfalls vorbestrafte Vertreter A traf bei einem Hausbesuch des B, den er in einer Wirtschaft gut kennen gelernt hatte, keinen an. Er betrat das Haus durch die unverschlossene Hintertüre und entwendete 2 Paar Schuhe. Seiner Frau erklärte er, er habe die Schuhe gekauft, müsse sie aber wieder zurückbringen, da sie nicht paßten. Nach der Anzeige durch die Frau des B wurden bei einer Haussuchung im Hause des A die Schuhe gefunden. Ein Paar wurde gerade von A getragen. Die Einlassung des A, er habe der Familie des B die Schuhe wiederbringen und sie dabei auf die Gefahr einer unverschlossenen Türe hinweisen wollen, um so das Vertrauen zu gewinnen und leichter einen Staubsauger verkaufen zu können, wurde als Schutzbehauptung gewertet, obwohl die Eheleute C bestätigten, sie hätten gehört, wie A in der Wirtschaft erzählt habe, er wolle sich mit den Schuhen, die er anhabe, einen Scherz erlauben. Sie identifizierten die Schuhe an der aufgerissenen Hacke des rechten Schuhs. Das Gericht unterstellte den Eheleuten C in dieser Richtung jedoch einen Irrtum.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Die Geschädigten bestätigten, daß das eine Paar Schuhe im Zeitpunkt des Diebstahls an der rechten Hacke eine solche Beschädigung gehabt habe, wie die Eheleute C sie beschrieben hatten. Damit wurde die Einlassung des A glaubwürdiger, und das Gericht glaubte nicht mehr, die für eine Verurteilung notwendige Sicherheit der Täterschaft feststellen zu können.

c) Die Eheleute B bestätigten die Aussage der Eheleute C über den Zustand der Schuhe.

Fall 91

a) Der einschlägig vorbestrafte A wurde wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt:

Die Eheleute A tranken eines Nachmittags bei B erhebliche Mengen Alkohol. Der C, der auch anwesend war, holte eine Flasche und erklärte, er habe im Keller noch mehr. Während der Unterhaltung rühmte sich A, er mache jedes Schloß mit einem naßen Lappen auf. Auf dem Heimweg drang dann A in den Keller des C ein, entwendete 4 Flaschen Schnaps und ein neues Fahrrad. Das Fahrrad brachte er am nächsten Tag zur Gepäckaufbewahrung und schickte den Aufbewahrungsschein mit einem anonymen Brief der Familie C. Ein Schriftsachverständiger stellte fest, daß A den Brief geschrieben habe.

b) Der A wurde mangels Beweises freigesprochen:

Nicht der A sondern seine Frau hat den Diebstahl des Alkohols und des Fahrrades begangen.

c) Die Frau des A gestand den Diebstahl.

Fall 92

a) Der A wurde wegen falscher Anschuldigung verurteilt:

Die B erzählte dem A, daß ihr ein grauer Rock abhanden gekommen sei. A sagte daraufhin der B, daß er bei seiner Schwägerin C - ihrer Arbeitskollegin - einen solchen Rock gesehen habe. Die B legte keinen Wert auf eine Anzeige. Da A jedoch mit der C verfeindet war, zeigte er sie an. Die C legte zum Beweis ihrer Unschuld der Polizei einen nicht der B gehörigen grauen Rock vor.

b) Der A wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen:

Die C hat den Rock gestohlen, sie hat der Polizei einen falschen Rock zum Beweise vorgelegt.

c) A machte die Beobachtung, daß die C den fraglichen Rock doch in Besitz hatte.

Fall 93

a) Der A wurde wegen Unterhaltsentziehung verurteilt:

Der A, der wegen Unterhaltsentziehung bis 1951 schon verurteilt war, wurde jetzt für die Zeit von 1951 - 1954 bestraft, da er sich fast ganz seinen Verpflichtungen entzogen hatte.

b) Der A wurde für die Zeit von 1953 - 1954 wegen Doppelverurteilung freigesprochen:
Für diese Zeit war A schon durch einen Strafbefehl verurteilt worden. Im Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls und der ersten Verurteilung befand er sich in Strafhaft. Er kannte bis zur Rechtskraft des Urteils nur den Strafausspruch aber nicht die Gründe des Strafbefehls. Diese hatte man ihm nicht mitgeteilt.

c) Dem A wurden die Gründe des Strafbefehls bekannt.

Fall 94

a) Der A wurde wegen vollendeter schwerer Brandstiftung und Versicherungsbetrugs verurteilt:

A hat nach Abschluß einer Feuerversicherung in seiner Werkstatt zur Herstellung von Lampenschirmen Feuer

gelegt. Das Feuer, das Waren und Einrichtungsgegenstände vernichtete, wurde bald gelöscht. Über der Werkstatt befand sich eine Wohnung.

b) Der A wurde wegen versuchter schwerer Brandstiftung verurteilt, da das Gebäude selbst noch kein Feuer gefangen hatte.

c) Es wurde festgestellt, daß der A wegen vollendeten Delikts bestraft worden war, obwohl bekannt war, daß das Haus kein Feuer gefangen hatte.

Fall 95

Der A wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt:
Die Amnestie von 1954 konnte keine Anwendung finden, weil eine amnestiehindernde Verurteilung von 3 Monaten Gefängnis vorlag. Diese wurde durch ein Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben. Das vorliegende Verfahren wurde daraufhin auch wieder aufgenommen und eingestellt.

Fall 96

a) A I wurde wegen Betruges, A II wegen Beihilfe zum Betrug verurteilt:

A I wollte bei dem Vertreter B eine Maschine kaufen. Da B nicht auf Kredit verkaufte, stellte A II, der mit B verwandt war, für A I einen Scheck aus. A I und A II wußten, daß der Scheck nicht gedeckt war und auch nicht gedeckt werden konnte. B hielt ihn für gut.

b) Die Angeklagten wurden mangels Beweises freigesprochen:

A II erklärte jetzt unwiderlegt, daß A I nichts von seiner Vermögenslosigkeit gewußt habe. Außerdem habe A I Forderungen gegen ihn gehabt, so daß A I sogar hätte glauben können, er habe seine Schulden bezahlen wollen.

c) Der A II erklärte, daß er nach reiflicher Überlegung zu der Überzeugung gelangt sei, er habe den A I wohl falsch belastet.

Fall 97

Siehe Abschnitt 2

Fall 98

a) Der A wurde wegen Unzucht mit Kindern verurteilt:

Der A verging sich in den großen Ferien 1951 und 1952 an seiner noch nicht 14-jährigen Nichte. Er nutzte die Gelegenheit, wenn seine Frau zur Arbeit gegangen war. Der A bestritt die Handlungen aus 1951, ohne Gründe dafür anzugeben.

b) Für die Handlungen im Jahre 1951 wurde A freigesprochen. In dem Jahr arbeitete seine Frau noch nicht. Außerdem war während der ganzen Ferien noch weiterer Besuch bei A, so daß er mit seiner Nichte nicht allein gewesen sein kann und daher auch wohl keine Gelegenheit zur Unzucht hatte.

c) Unmittelbar nach Erlaß des Urteils wurde festgestellt, daß die Frau des A erst Anfang 1952 Arbeit aufgenommen hatte.

Fall 99

a) Der A wurde wegen Betruges im Rückfall verurteilt:

Neben anderen Taten lieh sich der A in Mitteldeutschland - der sowjetischen Besatzungszone - 3 Paar Strümpfe, um bei einer Revision in seinem Lager keinen Fehlbestand zu haben. Des weiteren ließ er sich Strümpfe unter dem Vorwand liefern, er besorge Garne, und nahm Leder und Geld in Empfang mit dem Versprechen, er besorge dafür Strümpfe. Die Gegenleistungen hat er nicht erbracht und auch die Strümpfe nicht zurückgegeben. Er hat auch nicht vorgehabt, seine Zusagen einzuhalten. Schließlich hat er den

Pelzmantel seiner Freundin C, als dessen Eigentümer er sich ausgab, an B für 200,- DM verpfändet. Er wollte 130,- DM in bar zurückzahlen und für 70,- DM Strümpfe besorgen. Als die C noch vor dem Fälligkeitsdatum den Mantel gegen 200,- DM auslösen wollte, verweigerte B die Herausgabe. Die C klagte und gewann. Der B mußte 150,- DM für den Prozeß zahlen. Das war sein Schaden.

b) In den vier dargestellten Fällen wurde A mangels Beweises freigesprochen:

In den drei ersten Fällen fühlten sich die Geschädigten nicht betrogen. A hat die Waren bezahlt bzw. aus Gefälligkeit bekommen. Die Geschäfte sollten nicht unter Bedingungen abgeschlossen worden sein. Nach Ansicht des Gerichts sind die Straftaten in diesen Fällen ohne nähere Nachforschungen unterstellt worden, weil der A in anderen Fällen nachweisbar so gehandelt hatte. Bezüglich des Pelzmantels liegt ein Rechtsirrtum vor. Es fehlt am Vermögensschaden, da die Darlehenssumme vor Fälligkeit angeboten worden ist. Wenn B sie nicht angenommen hat und ihm dadurch ein Vermögensnachteil entstanden ist, so war das sein eigenes Risiko. Es bestand auch keine Vermögensgefährdung, da C mit der Verpfändung einverstanden war und B, nach seiner eigenen Einlassung, den Mantel auch angenommen hätte, wenn ihm keine Strümpfe geboten worden wären.

c) Der A legt dem Gericht Schreiben der angeblich Geschädigten vor.

Fall 100

a) Der A wurde wegen Urkundenfälschung verurteilt:

Der A hat bei der Wehrerfassung im Jahre 1937 wahrheitswidrig erklärt, er sei Inhaber des EK I. Auf Grund seiner Angaben wurde die Ordensverleihung in die Polizeiliste und von da, nach Auskunft des Wehrmeldeamtes, in die Karteimittel eingetragen.

b) Der Angeklagte wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen:

Der A hat wahrscheinlich im Jahre 1937 die Angabe nicht gemacht, sonst hätte nämlich die Polizei am Rande der Liste vermerken müssen " nach eigenen Angaben ". Die Ordensverleihung ist darüber hinaus nicht in die Karteimittel eingetragen worden. Da aber nur diese öffentliche Urkunden sind, kann keine mittelbare Falschbeurkundung vorliegen.
Der R, der damals den Bericht des Wehrmeldeamtes gemacht hatte, erklärte, daß dieser zum Teil falsch gewesen sei.

c) Der A legte die Karteimittel vor. Sie enthielt keine Eintragungen.

- - - - - -

2. Abschnitt

Darstellung der Verfahren, die wiederaufgenommen wurden wegen der Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten.

Fall 4

a) Der A wurde wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verurteilt:

Dem A wurde die Arbeitslosenunterstützung gestrichen, da er sich weigerte, zumutbare Arbeit anzunehmen. Seine Frau erhielt auf Antrag Fürsorgeunterstützung.

b) Dem A mußte § 51 Abs. 1 StGB für die Zeit der Tat zugebilligt werden. Er wurde deshalb freigesprochen.

c) Auf Grund eines nervenärztlichen Gutachtens wurde A entmündigt und in eine Anstalt eingewiesen. Schon vor der ersten Verhandlung war dem Gericht ein amtsärztliches Gutachten eingereicht worden. Bei der mündlichen Verhandlung war es aber noch nicht in den Akten.

Fall 5

a) Der A wurde wegen Diebstahls verurteilt:

Der vorbestrafte A schlachtete gemeinsam mit anderen eine Lokomotive aus. Er wurde auf frischer Tat gestellt.

b) Ein Obergutachten stellte fest, daß A seit langer Zeit geisteskrank ist. Das Gericht sprach ihn daraufhin frei.

c) Nach dem ersten Urteil wurde festgestellt, daß der A verschwiegen hatte, daß er vor der Tat schon einmal 2 1/2 Monate in einer Heilanstalt gewesen war.

Fall 9

a) Der A wurde wegen widernatürlicher Unzucht verurteilt:

Der A hat über Jahre mit Kindern unter 14 Jahren und mit einem 21-jährigen widernatürliche Unzucht getrieben. Ein von einem Gerichtsarzt eingeholtes Gutachten ergab, daß der A simuliere und für die Taten voll verantwortlich sei.

b) Ein neues Gutachten stellte fest, daß A geisteskrank ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch im Zeitpunkt der Taten schon unzurechnungsfähig gewesen ist. Er wurde freigesprochen und in eine Heilanstalt eingewiesen.

c) Auf Grund der in der Ermittlung aufgetauchten Bedenken über die Zurechnungsfähigkeit des A hat die Staatsanwaltschaft während des Strafvollzuges ein neues Gutachten anfertigen lassen. Hierbei wurde festgestellt, daß sich das erste Gutachten nur auf allgemeine Fragen und den Lebenslauf des A beschränkt hatte, während bei dem zweiten Gutachten durch einige leichte Testfragen die Geisteskrankheit sofort erkannt werden konnte.

Fall 11

a) Der A wurde wegen Betruges, Unterschlagung und Untreue verurteilt:

Der selbständige A zahlte keine Sozialversicherungsbeiträge und ließ sich von einem Angestellten ein Darlehen gewähren, welches er nicht zurückzahlte. Nach dem Konkurs seiner Firma beging er als Vertreter Unterschlagung, Betrug und Untreue.

b) Der A ist süchtig. Er benötigte das Geld für Drogen und kann deshalb für die Taten nicht verantwortlich gemacht werden.

c) Auf Grund des Gutachtens einer Heil- und Pflegeanstalt wurde festgestellt, daß A rauschmittelsüchtig ist. Im ersten Prozeß hatte er das verschwiegen.

Fall 12

a) Der A wurde wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurteilt:

Der Wagen des A wurde gepfändet und der Gebrauch untersagt. A verlieh den Wagen aber trotzdem. Daraufhin wurde der Wagen vom Finanzamt in einer Werkstatt sichergestellt. Dort holte A ihn unter Gewaltanwendung gegen Vollzugsbeamte wieder heraus.

b) Der A war zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig und war deshalb für die Taten nicht verantwortlich zu machen.

c) Auf Grund zweier nervenärztlicher Gutachten wurde die Krankheit festgestellt und A entmündigt.

Fall 13

a) Der A wurde wegen Vortäuschung einer Straftat verurteilt:

Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft erklärte A zu Protokoll der Staatsanwaltschaft, er habe Vollzugsbeamte bestochen. Diese hätten ihn daraufhin für einige Stunden nach Hause gehen lassen. Da nichts dergleichen passiert war, wurde er wegen Vortäuschung einer Straftat verurteilt, nachdem ein Gefängnisarzt, der ihn auf seinen Geisteszustand untersuchte, feststellte, daß es sich bei A um einen Simulanten handele.

b) Der A war zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig und war für die Tat nicht verantwortlich.

c) Auf Grund zweier nervenärztlicher Gutachten, die sich eingehend mit dem A befaßten, wurde die Geisteskrankheit festgestellt und der A entmündigt. (Bei den Angeklagten in den Fällen 12 und 13 handelt es sich um dieselbe Person).

Fall 15

a) Die Angeklagte wurde wegen Betruges verurteilt:

Die A versprach eine Schwangerschaftsunterbrechung gegen entsprechende Bezahlung. Sie nahm eine Anzahlung entgegen, machte jedoch absichtlich nur einen harmlosen Eingriff. Obwohl die A auf Grund einer Sucht schon zweimal wegen Rezeptfälschung freigesprochen worden war, hielt das Gericht sie aus eigener Sachkunde für schuldig, weil sie sich nicht auf § 51 StGB berufen habe.

b) Die A ist seit Jahren süchtig. Sie beging den Betrug, um die Narkotika kaufen zu können. Sie ist daher für die Tat nicht verantwortlich.

c) Auf Grund eines Gutachtens wurde eine chronische Rauschmittelsucht festgestellt.

Fall 22

a) Der Angeklagte wurde wegen Übertretung der StVZO, des StVG und des Pflichtversicherungsgesetzes verurteilt:

Der A hat ein nicht versteuertes und versichertes Motorrad, welches nicht betriebssicher war, ohne Führerschein gefahren.

b) Der A ist an einer paranoiden Geistesstörung im Praesenium erkrankt und daher für die Tat nicht verantwortlich.

c) Auf Grund eines Briefes vor der ersten Verhandlung und dauernder unsinniger Eingaben nach der Verurteilung wurde nach längeren Nachforschungen ein Gutachten aufgefunden, das den A einige Jahre vor dieser Tat für unzurechnungsfähig erklärt hatte.

Fall 27

a) Der Angeklagte wurde wegen schweren Diebstahls verurteilt:
Der A hatte Schulden. Er beschloß in einer fremden Stadt in ein Warenhaus einzubrechen, um mit dem

Erlös der Beute die Schulden zu bezahlen. Er stieg über ein Dach in den Innenhof, sägte das Gitter eines Fensters auf und stahl. Einen Teil der Ware verkaufte er sofort, den Rest verpackte er in einen Koffer und gab ihn an der Bahn als Handgepäck auf, um am nächsten Tag weiter zu verkaufen.

b) Ohne Erneuerung der Hauptverhandlung war A freizusprechen, weil durch ein Gutachten, welches für einen anderen Prozeß erstellt worden war, eine Geisteskrankheit festgestellt wurde.

Fall 30

a) Der Angeklagte wurde wegen schweren Diebstahls und Landstreicherei verurteilt:

Der A, der wegen seiner Nervenkrankheit schon zweimal eine Stelle verloren hatte und in der Folgezeit fast dauernd wegen Diebstahls im Gefängnis war, hat kurz nach seiner Entlassung vier Schaufenstereinbrüche begangen, um sich zu ernähren.

b) Es wurde festgestellt, daß A geisteskrank ist und auf Grund der Krankheit nicht in der Lage war, nach seiner Einsicht zu handeln.

c) In einem gleichliegenden Prozeß gab der Lebenslauf des A und die Art seiner Taten den Richtern Veranlassung, an der Zurechnungsfähigkeit des A zu zweifeln. Daraufhin wurde ein Gutachten erstellt.

Fall 34

a) Der A wurde wegen widernatürlicher Unzucht mit Kindern verurteilt:

Der A hat in mehreren Fällen mit Kindern im Alter zwischen 7 und 16 Jahren widernatürliche Unzucht getrieben. Auf Grund einer starken Rauschmittelsucht wurde ihm § 51 II StGB zugebilligt und eine sehr geringe Strafe ausgeworfen.

b) Nach dem Tod des A wurde festgestellt, daß der A schon seit langer Zeit an einer Gehirnhautentzündung litt. Es mußte ihm daher § 51 I StGB zugebilligt werden.

c) Auf Grund von Zeugenaussagen, daß A schon lange an Kopfschmerzen und Brechreiz gelitten habe, wurde das Gutachten erstellt.

Fall 37

a) Der A wurde wegen Diebstahls verurteilt:

Der vorbestrafte A hat zusammen mit anderen mehrmals Autos entwendet, um Spritztouren zu machen. Gegen den A wurde eine geringe Strafe ausgesprochen, da ihm nach einem Gutachten der Schutz des § 51 II StGB zugebilligt werden muß. Er leidet an Schwachsinn erheblichen Grades, dem eine Hebephrenie aufgepfropft ist.

b) Auf Grund weiterer und exakterer Untersuchungen wurde festgestellt, daß A an einer echten Schizophrenie leidet und deshalb unzurechnungsfähig ist.

c) Weitere Beobachtungen der Anstalt, in der sich der A nach der Verurteilung befand.

Fall 39

a) Der A wurde wegen Diebstahls verurteilt:

Unmittelbar nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe wegen Altmetalldiebstahls beging der A erneut das gleiche Delikt.

b) A hat im Krieg einen Kopfdurchschuß erlitten. Er ist 60 % gehirngeschädigt. Er war zur Zeit der Tat unfähig, das Unerlaubte einzusehen bzw. nach der evtl. noch vorhandenen beschränkten Einsicht zu handeln.

c) In einem anderen Prozeß gegen den A wurde ein Gutachten erstellt, welches die Unzurechnungsfähigkeit des A feststellte. Auf Grund dieses Gutachtens wurde dieses Verfahren erneut überprüft.

Fall 48

a) Der A wurde wegen Diebstahls verurteilt:

Der angetrunkene A hörte in einer Gaststätte von einem Wagen, der gerade in der Nähe in den Graben gerutscht war. Er ging hin und entwendete dem hinter dem Steuer eingeschlafenen Fahrer die Brieftasche mit 20,- DM Inhalt. Bei der Vernehmung durch die Polizei gab er die Brieftasche mit Inhalt freiwillig heraus.

b) Es wurde festgestellt, daß der A nach Alkoholgenuß an Verwirrungszuständen leidet. Es handelt sich um eine Art von Somnambulismus. In diesen Zeiträumen begeht er unsinnige Handlungen. Mit größter Wahrscheinlichkeit hat er die ihm zur Last gelegte Tat in einem solchen Zustand begangen. Darauf deutet die Tatsache hin, daß er die Brieftasche freiwillig herausgegeben hat.

c) Es kam der Verdacht der Geisteskrankheit auf.

Fall 51

a) Der A wurde wegen schweren Rückfallsdiebstahls verurteilt:

Der vorbestrafte A hat bei mehreren Einbrüchen Geld, Wertgegenstände und Lebensmittel gestohlen. Im Anschluß an ein Geständnis bestreitet er wieder und behauptet, die Delikte habe ein Bekannter begangen. Der A ist jedoch überführt. Eine Untersuchung des A auf seinen Geisteszustand ergab, daß er voll verantwortlich sei.

b) Der A leidet an Schizophrenie. Kurz vor und nach der Tat hat er einen Schub gehabt. Da nicht gesagt werden kann, ob die Krankheit nicht auch diese Tat beeinflußt hat, war der A freizusprechen.

c) Während des Strafvollzuges wurde die Geisteskrankheit bemerkt.

Fall 53

a) Der A wurde wegen Abtreibung und Blutschande verurteilt:

Der A hat mit seiner Tochter seit 1937 über 11 Jahre Blutschande betrieben und fünf Abtreibungen vorgenommen. In drei Fällen war auch er der Schwängerer.

b) Der A leidet mindestens seit 1944 an einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Krankheit, die ein Abgleiten auf moralisch, ethischem Gebiet und eine Enthemmung auf dem sexuellen Sektor bewirkt. Daß dieser Krankheitszustand auch schon 1937 bestand, kann nicht ausgeschlossen werden. Der A war daher freizusprechen.

c) Auf Grund eines Gutachtens wurde die Krankheit festgestellt.

Fall 56

a) Der A wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt:

Der A überfuhr ein Stoppschild und stieß dabei mit einem anderen Wagen zusammen. Dadurch kam eine Fußgängerin zu Tode.

b) Der A leidet infolge eines Unfalls an Stirnhirnschwund, der ihn vollkommen enthemmt. Zur Zeit der Tat war er unzurechnungsfähig und nicht verantwortlich.

c) Auf Grund eines Gutachtens der Versicherung wurde die Krankheit festgestellt. Die Versicherung kannte den früheren Unfall.

Fall 58

a) Der A wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt:

Der A ärgerte sich darüber, daß der 80-jährige B, der in einer Bank vor ihm am Schalter war, nicht sofort wegging, als er sein Geld erhalten hatte. Er schlug ihn deshalb mit seinem Handstock zweimal so auf den Kopf, daß der B kurz darauf starb.

Ein fachärztliches Gutachten bezeichnete den A als voll zurechnungsfähig.

b) A leidet seit Jahren an einer Geisteskrankheit, die eine Knochenmarkserkrankung und damit Veränderungen im Blut hervorruft. Dadurch kommt es zu Funktionsstörungen des Gehirns. Zur Zeit der Tat war A mit Sicherheit unzurechnungsfähig.

c) Auf Grund einer Haftunfähigkeit wurde ein Gutachten erstellt.

Fall 60

a) Der A wurde wegen vieler Vermögensdelikte und Urkundenfälschung verurteilt. Ein fachärztliches Gutachten bezeichnet den A als hochkriminelle Persönlichkeit, die für die Taten voll verantwortlich ist.

b) Der A leidet wahrscheinlich schon seit Jahren an einer Defektschizophrenie. Die Taten und die Einstellung zu ihnen müssen als Ausfluß der Krankheit gewertet werden.

c) Auf Grund häufiger Erregungszustände und dauernder unmotivierter Tätlichkeiten während der Haft wurde ein neues Gutachten erstellt.

Fall 69

a) Der A wurde wegen Bedrohung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurteilt:

Der A beschimpfte seine Schwiegermutter und drohte ihr. Als diese und sein Schwager B ihn der Wohnung verwiesen, bedrohte er sie mit einem Messer. B schlug ihn daraufhin aus Notwehr nieder. Einige Tage später zerstörte A mit Ziegelsteinen die Fenster und Türen der Wohnung der Schwiegermutter. Die Nachbarn, die ihn daran hindern wollten, bedrohte er mit einem Messer. Der Polizei leistete er so erheblichen Widerstand, daß sie von dem Gummiknüppel Gebrauch machen mußte. Wegen des Tatablaufs schlägt die Polizei vor, ein Gutachten erstellen zu lassen.

Das Gericht geht jedoch auf den Vorschlag nicht ein und verurteilt den A.

b) Der A leidet seit Jahren an einer Schizophrenie, weswegen er schon viermal in Behandlung war. Die abgeurteilten Taten hat er aller Wahrscheinlichkeit nach im Zustand geistiger Umnachtung begangen. Er war daher freizusprechen.

c) Von einer Heil- und Pflegeanstalt wurde ein Gutachten erstellt.

Fall 70

a) Der A wurde wegen Betruges bestraft:

Der A gab sich als Arzt aus. Er ging zu Privatleuten, stellte eine Diagnose und riet ihnen, statt der vom Arzt verschriebenen Medikamente seine Wunderkur mitzumachen. In anderen Fällen behauptete er, er kenne die behandelnden Ärzte, und diese hätten ihn geschickt. Auch berief er sich auf Personen, die die Kur mit Erfolg gemacht hätten, obwohl er bei diesen nie war.

b) Der A leidet seit Jahren an einer Schizophrenie, weswegen er schon viermal behandelt worden ist. Die abgeurteilten Taten hat er aller Wahrscheinlichkeit nach im Zustand geistiger Umnachtung begangen. Er war daher freizusprechen. (In den Fällen 69 und 70 handelt es sich um denselben Angeklagten).

c) Von einer Heil- und Pflegeanstalt wurde das Gutachten für den Fall 69 erstellt. Ohne eine erneute Untersuchung wegen der Taten im Fall 70 wurde das Urteil auf Grund des Gutachtens aufgehoben.

Fall 71

a) Der A wurde wegen Unzucht mit Kindern verurteilt:

Der A hat an fünf Kindern im Alter von 5 bis 8 Jahren unzüchtige Handlungen begangen. Wegen einer Gehirnentzündung mußte ihm § 51 Abs. II StGB zugebilligt werden, da er zwar das Unerlaubte einsehen konnte, aber wegen erhöhter Triebhaftigkeit nicht voll in der Lage war, nach seiner Einsicht zu handeln.

b) Das fortgeschrittene Stadium der Krankheit ist im ersten Gutachten verkannt worden. Dem A mußte § 51 Abs. I StGB zugebilligt werden.

c) Nach monatelanger Beobachtung des A wurde ein neues Gutachten erstellt.

Fall 80

a) Die A wurde wegen versuchten Totschlages verurteilt:

Die A war sehr eifersüchtig, obwohl ihr Mann keine Veranlassung dazu gab. Eines Morgens, als sich ihr Mann nach einer Nachtschicht ins Bett gelegt hatte und gerade eingeschlafen war, schlug sie ihn mehrere Male mit einem Waschmaschinenschwengel auf den Kopf und verletzte ihn lebensgefährlich. Nach der Tat stellte sie sich der Polizei. Ein fachärztliches Gutachten erklärte sie für zurechnungsfähig.

b) Die A leidet an einer chronisch verlaufenden Schizophrenie, die schon vor der Tat bestanden hat.

c) Während der Haft zeigten sich nach und nach immer mehr Ausfallerscheinungen. Daraufhin wurde nach Jahren ein neues Gutachten erstellt, welches feststellte, daß es sich um eine im Zeitpunkt der Tat symptomarme Krankheit gehandelt hat.

Fall 83

a) Der A wurde wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung und groben Unfuges verurteilt:

Der A belästigte nach erheblichem Alkoholgenuß (1,5 o/oo) mehrere Passanten. Einen Polizisten, der ihn zur Ordnung mahnte, trat und schlug er. Er konnte erst überwältigt werden, als mehrere Polizisten zu Hilfe kamen. Auf Grund der Trunkenheit war ihm § 51 Abs. II StGB zuzubilligen.

b) Der A ist hochgradig schwachsinnig. Er kann nur triebhaft und augenblicksbezogen handeln.

Er ist daher für die Tat nicht verantwortlich und mußte deshalb freigesprochen werden.

c) Auf Grund eines Gutachtens, das in einer Heil- und Pflegeanstalt erstellt wurde, konnte der Schwachsinn festgestellt werden. Andere Verurteilungen wurden wegen des Geisteszustandes ebenfalls aufgehoben.

Fall 85

a) Der A wurde wegen schweren Raubes mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt:
A und B überfielen auf der Straße die C, um ihr die Handtasche zu entwenden. Die C wehrte sich, schrie und fiel zu Boden. Als sich daraufhin ein Passant näherte, flüchteten A und B ohne Tasche.

b) Der A ist hochgradig schwachsinnig und zwar nicht auf dem Gebiet des formalen Denkens sondern für die Willensbildung. Die Fähigkeit, nach seiner sowieso geringen Einsicht zu handeln, war völlig aufgehoben.

c) Das Gutachten wurde erstellt, nachdem wie im Fall 83, der Schwachsinn im Laufe eines anderen Wiederaufnahmeverfahrens festgestellt worden war.

Fall 86

a) Der A wurde wegen schwerer Amtsunterschlagung verurteilt:
Der A hatte die Aufgabe, die öffentlichen Münzfernsprecher zu entleeren. Er entwendete pro Tattag 0,60 bis 1,- DM. Die Beträge wurden auch falsch verbucht. Der festgestellte Gesamtschaden betrug innerhalb von 9-10 Monaten ca. 70,- DM.

b) Der A leidet an einem fortschreitenden hirnatrophischen Zustand. Seine Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen und danach zu handeln, war sicher herabgesetzt, wenn nicht sogar ganz beseitigt. Er mußte deshalb freigesprochen werden.

c) Die Krankheit wurde während des Disziplinarverfahrens gegen A festgestellt.

Fall 89

a) Der A wurde wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses verurteilt:

Der A trank aus Verärgerung über seine Frau 1/2 Flasche Schnaps und verließ das Haus. Auf der Straße zeigte er sich 14-jährigen Kindern und einer Dame von 20 Jahren unsittlich.

b) Der A hat sich im Kriege eine chronische Bleivergiftung zugezogen, die ihn alkoholintolerant gemacht hat. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß er sich in einem pathologischen Rauschzustand befand. Da A seine Krankheit nicht kannte, brauchte er mit irgendwelchen strafbaren Handlungen nach Alkoholgenuß auch nicht zu rechnen.

c) In einem fast 8 Jahre später liegendem Verfahren wurde bei einer Untersuchung die Bleivergiftung entdeckt.

Fall 97

a) Der A wurde wegen Unzucht mit Kindern verurteilt:

Der 67-jährige Invalide A näherte sich mehreren Kindern unsittlich. Er hat in seinem Leben zwei schwere Unfälle erlitten. Bei einem der Unfälle hat er ein Auge verloren und eine Deformation des Schädels zurückbehalten. Die Richter halten ihn dem Gutachten entsprechend für voll zurechnungsfähig, da er trotz der Deformation des Stirnbeins, seinen Schwindelanfällen, des Gedankenschwundes, der Fallsucht und der Kopfschmerzen bis zum 65ten Lebensjahr arbeiten konnte.

b) Dem A ist zweifellos der § 51 Abs. I StGB zuzubilligen. Er leidet an einer cerebralsklerotischen Demens.

Allein durch eine Röntgenaufnahme der Hirnkammer, die beim ersten Gutachten nicht gemacht wurde, läßt sich diese Krankheit erkennen. Noch mehr aber lassen die Taten selbst in Verbindung mit seinem Verhalten und der Einstellung zur Tat einen geistigen Defekt offenbar werden. Der A ist der Auffassung, die Kinder müßten bestraft werden, weil sie ihn sexuell gereizt bzw. zu den Handlungen gedrängt hätten. Außerdem hat er in der ersten Verhandlung zunächst die Taten gestanden, bestreitet dann aber mit der Begründung, er habe es vergessen, es sei aber möglich, daß er der Täter sei.

c) Der gerichtsärztliche Ausschuß für Westfalen ist bei einer von sich aus durchgeführten Überprüfung des 1. Gutachtens zu der Auffassung gelangt, daß A allein auf Grund der von ihm vorgetragenen Beschwerden und seiner äußerlich sichtbaren Verletzungen, die sich aus dem Gutachten ergeben, aber nicht verwandt worden sind, im Zweifel nicht zurechnungsfähig sei. Von dieser Feststellung wurde der Staatsanwaltschaft Mitteilung gemacht, die ein neues Gutachten erstellen ließ.

- - - - -

II. Teil

Gründe der Fehlurteile

1. Abschnitt

Was ist ein Fehlurteil im Sinne des Strafrechts ?

Bei Durchsicht der Akten fällt auf, daß es sich bei 92 % der Wiederaufnahmen um Verfahren zugunsten des Angeklagten handelt. Lediglich bei den restlichen 8 Fällen = 8 % ist ein Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten durchgeführt worden. Von diesen 8 Fällen waren nur 6 Fälle erfolgreich, während bei den 92 Verfahren zugunsten des Angeklagten 91 Fälle zur Aufhebung des Urteils führten. Es sind also von den 100 untersuchten Fällen lediglich 6 % zuungunsten des Angeklagten aufgehoben worden. Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich so erheblich viel mehr Fehlurteile zuungunsten des Angeklagten ergehen oder ob diese Zahlen trügen.

Zunächst soll untersucht werden, was ein Fehlurteil ist.
Nach der sprachlichen Bedeutung des Wortes "Fehlurteil" könnte es scheinen, daß jedes Urteil, sei es eine Verurteilung oder ein Freispruch, ein Fehlurteil sei, das eine Entscheidung trifft, die bei Kenntnis des richtigen Sachverhalts anders gewesen wäre. Fehlurteile wären dann alle ungerechtfertigten Freisprüche und milderen Bestrafungen, alle ungerechtfertigten Verurteilungen - sei es, daß gar keine Verurteilung oder nur eine solche nach einem milderen Gesetz hätte erfolgen dürfen - und alle Freisprüche mangels Beweises, die wegen erwiesener Unschuld hätten erfolgen müssen.

Da Strafurteile neben dem Urteilstenor in den Gründen auch noch tatsächliche Feststellungen treffen, die geeignet sein können, das Ansehen der Angeklagten zu beeinträchtigen, müßten auch diejenigen Urteile

als Fehlurteile angesehen werden, die durch ihre nicht richtige tatsächliche Feststellung einen solchen Erfolg haben könnten, ganz gleich ob bei richtiger Feststellung des Sachverhalts ein anderes Urteil gesprochen worden wäre. Schließlich wären auch alle die Urteile falsch, die trotz richtigen Tatbestandes rechtlich zu falschen Ergebnissen kommen.

Wenn diese Definition des Fehlurteils für das Strafrecht richtig wäre, würden die obengenannten Zahlen ein vollkommen falsches Bild ergeben. Es ist klar und bedarf keiner Belege, daß die Zahl der vom tatsächlichen Geschehen her gesehenen falschen Entscheidungen zugunsten der Angeklagten aller Wahrscheinlichkeit nach die Zahl der Fehlurteile zuungunsten weit übertrifft [1]. Muß doch der Richter nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" immer dann freisprechen, wenn der Angeklagte nicht überführt werden konnte. Das heißt, der Richter ist sich bewußt, daß dadurch zugunsten des Angeklagten häufig eine tatsächlich falsche Entscheidung getroffen wird.

Diese Fehlentscheidungen jedoch werden wegen des im Strafrecht herrschenden Grundsatzes " in dubio pro reo" nicht nur in Kauf genommen sondern gewollt, um den Menschen als freie Persönlichkeit vor ungerechtfertigten Eingriffen der Staatsgewalt zu schützen[2]. Sicherlich ist es im Rahmen der Strafgewalt des Staates und seiner gesellschaftlichen Ordnungsaufgabe nicht wünschenswert, wenn Straftaten die im allgemeinen eine bewußte Verletzung der Rechte eines anderen oder ein Verstoß gegen die Regeln des Gemeinschaftslebens darstellen, nicht abgeurteilt werden. Das Recht der Unverletzlichkeit der Person ist aber von so überragender Bedeutung, daß jedes Mittel recht sein muß, um eine Verurteilung Unschuldiger bzw. eine zu hohe Verurteilung Schuldiger zu verhindern, selbst wenn dadurch viele Schuldige einer Bestrafung entgehen.

1) Hellwig, Justizirrtümer a.a.O. S. 9

2) Peters, Zeugenlüge und Prozeßausgang a.a.O. S. 162 ff.

Das Argument, die Öffentlichkeit verlange eine Bestrafung und die menschliche Gesellschaft werde durch ungerechtfertigte Freisprüche schweren Belastungen ausgesetzt [1], muß gegenüber dem des Schutzes der Freiheit des Menschen und seiner körperlichen Unversehrtheit zurücktreten. Hieraus ergibt sich, daß die ungerechtfertigten Freisprüche und Bestrafungen nach einem milderen Gesetz solange keine Fehlurteile sind, als nicht Gründe des § 362 StPO vorliegen.

Aus dem Grundsatz "in dubio pro reo" ergibt sich weiterhin, daß alle Verurteilungen, die auf Grund des vorliegenden Erkenntnismaterials wegen nicht hinreichend gesicherter Überzeugungsbildung auf Freispruch oder auf eine Bestrafung nach einem milderen Gesetz hätten lauten müssen, als Fehlurteile anzusehen sind auch dann, wenn sie ihrem Inhalt nach den tatsächlichen aber nicht bewiesenen Gegebenheiten entsprechen.

Angeklagte, die mangels Beweises freigesprochen worden sind, obwohl das Urteil auf Freispruch wegen erwiesener Unschuld hätte lauten müssen, sowie Angeklagte, die auf Grund einer Urteilsfeststellung belastet sind, ohne daß diese Feststellung eine Auswirkung auf den Urteilsspruch gehabt hat, sind ganz offensichtlich, wie schon ausgeführt, durch einen Irrtum belastet. Eine Möglichkeit zur Änderung des Urteils wird ihnen jedoch verwehrt, weil der Staat davon ausgeht, daß hier das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Unverletzlichkeit der Freiheit und das Vermögen der Person nicht berührt wird und daher im Interesse der Rechtssicherheit der Anspruch des Belasteten hinter dem des Staates auf Rechtsfrieden zurücktreten muß.

---

1) Amschl, Arch. f. Kriminalanthropologie Bd. 45 S.81

Fehlurteile sind demnach

a) ungerechtfertigte Verurteilungen, sei es, daß keine Verurteilung oder eine nach einem milderen Gesetz hätte erfolgen dürfen. - Hierbei ist es unerheblich, ob das neue Urteil aus dem Grundsatz "in dubio pro reo" oder wegen zwingender Beweise erlassen werden muß,

b) ungerechtfertigte Freisprüche und Bestrafungen nach einem milderen Gesetz, wenn sich die Unrichtigkeit durch Gründe, die in § 362 StPO aufgezählt sind, ergibt.

Aus dieser Begriffsbestimmung wird deutlich, daß das oben angeführte Verhältnis zwischen Fehlurteilen zugunsten und zuungunsten der Angeklagten den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Der Begriff des Fehlurteils im Strafrecht gegenüber einer möglichen Wortauslegung wird bei den Entscheidungen zugunsten des Angeklagten erheblich eingeengt und bei denen zuungunsten des Angeklagten erheblich erweitert.

Erwähnt werden muß jedoch, daß bei Wiederaufnahmen manchmal die Gefahr sehr groß ist, daß durch Verlust der Beweismittel, durch Ablauf der Zeit [1] oder durch zweifelhafte Anwendung von später erstellten Gutachten die Gefahr besteht, daß ein Schuldiger freigesprochen wird. Immerhin spricht aber die Wiederaufnahme gegen die Richtigkeit des Urteils [2] und damit für die Verletzung des Verbots der Verurteilung bei einer nicht hinreichend gesicherten Überzeugung.

---

1) Hellwig, Justizirrtümer a.a.O. S. 25

2) Peters, Strafprozeß a.a.O. S. 490

2. Abschnitt

Welche Ergebnisse hatten die Wiederaufnahmeverfahren ?

Neben des 6 % [1] erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten, bei denen es zu einer ersten Verurteilung oder zu einer höheren Strafe kam, und den 3 % [2] nicht erfolgreichen Wiederaufnahmen wurde in

74 % auf Freispruch
9 % auf mildere Strafe
8 % auf Einstellung

erkannt.

Die Freisprüche, die mit fast 3/4 aller Fälle das größte Gewicht haben, teilen sich wie folgt auf:

50 % mangels Beweises [3]
38 % wegen Unzurechnungsfähigkeit [4]
9,5 % wegen erwiesener Unschuld [5]
2,5 % wegen Doppelverurteilung [6]

In den Verfahren, die mit einer milderen Strafe [7] endeten, handelt es sich um solche, in denen durch neue Feststellungen oder durch andere rechtliche Würdigung ein milderes Gesetz angewandt wurde.

Einstellungen [8] kamen jeweils dann zustande, wenn durch andere tatsächliche Verhältnisse ein milderes Strafgesetz angewandt werden mußte, bei dem entweder über § 153 StPO oder über die Straffreiheitsgesetze vom 31.12.1949 und 17.7.1954 eine Einstellung erfolgte.

---

1) Nr. 8,49,64,65,77,87

2) Nr. 20,24,46

3) Nr. 1,2,3,14,16,17,18,25,28,29,31,35,36,40,42,43,45, 50,54,57,61,62,66,67,68,72,74,75,76,78,81,82,90, 91,96,98,99

4) Nr. 4,5,9,11,12,13,15,22,27,30,34,37,39,48,51,53,56, 58,60,69,70,71,80,83,85,86,89,97

5) Nr. 7,19,21,33,79,92,100

6) Nr. 32,93

7) Nr. 10,23,26,38,52,55,63,88,94

8) Nr. 6,41,44,47,59,73,84,95

Bei den festgestellten 97 erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren handelt es sich in 59 Fällen um Prozesse, in denen der Angeklagte die Tat bestritt. In den restlichen 38 Verfahren ist trotz eines Geständnisses das Urteil aufgehoben worden. Davon liegt allein in 26 Fällen [1] ein Irrtum über die Zurechnungsfähigkeit vor. Bei den 12 restlichen Verfahren, in denen ein Geständnis gemacht wurde, ist in 5 [2] ein milderes Gesetz angewandt worden, in 4 [3] eine Einstellung des Verfahrens und in 2 [4] Verfahren ein Freispruch wegen Doppelverurteilung erfolgt. Zu einem echten Freispruch ist es nur im Falle 40 gekommen.

3. Abschnitt

Fehler des Grundurteils

A. Fehlende, falsche bzw. falsch ausgewertete Beweismittel

Auf der Tabelle 1 (Seite 82 a) ergibt sich, warum die Urteile im Wiederaufnahmeverfahren abgeändert worden sind.
Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Sach- und Sachverständigenbeweis zu einer und der Zeugenbeweis und die Falschaussage des Angeklagten zu einer anderen Gruppe - dem Personalbeweis - zusammengefaßt sind. Grundsätzlich ist zwar der Sachverständigenbeweis, soweit er sich mit der Untersuchung von Personen z.B. auf ihre Zurechnungsfähigkeit oder Glaubwürdigkeit befaßt, Personalbeweis [5]. Damit müßten also auch die 33 Verfahren [6], in denen der Fehler des Grundurteils durch falsche bzw. fehlende Sachverständigengutachten über Personen entstanden ist, zu der Gruppe Personalbeweis gezählt und dort untersucht werden.

1) Nr. 4,5,9,11,12,13,15,22,27,30,34,37,39,48,53,56, 58,60,69,70,71,80,83,85,86,89

2) Nr. 10,26,52,88,94

3) Nr. 6,44,59,84

4) Nr. 32,93

5) Peters: Strafprozeß a.a.O. S. 236, 253, 282, 318

6) s. Anm. 8 der Tabelle 1 und Nr. 21,45,49,72,88

Tabelle 1

I	Fehlende bzw. falsche Beweismittel		97
	1) Fehlende Beweismittel	52	
	a) Sach- und Sachverständigenbeweis [1]	37	
	b) Zeugenbeweis 2)	15	
	2) Falsche Beweismittel	45	
	a) Meineid, Falschaussage [3]	14	
	b) Irrtum in der Aussage 4)	9	
	c) Falschaussage d. Angeklagten 5)	7	
	d) Falsche Gutachten 6)	15	
	3) Sachbeweis, Personalbeweis	97	
	a) Fehlender oder falscher Sach- und Sachverständigenbeweis	52	
	b) Fehlender oder falscher Personalbeweis	45	
II	Falsch ausgewertete Indizien 7)		6
III	Unzurechnungsfähigkeit d. Angeklagten 8)		28
	1) Fehlende Gutachten	16	
	2) Falsche Gutachten	12	
IV	Falsche bzw. unterlassene Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo"		12
	1) Falsche Anwendung 9)	5	
	2) Unterlassene Anwendung 10)	7	
V	Glaubwürdigkeit erschüttert 11)		19
VI	Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen 12)		4
VII	Schlechte Sichtverhältnisse 13)		2
VIII	Falsche Geständnisse 14)		2
IX	Rechtsirrtum und Sonstiges 15)		4
	Summe: [16]		173

Anmerkungen siehe Seite 82 b

Anmerkungen von Seite 82 a

1) Nr. 4,6,11,12,15,16,21,22,26,27,29,30,32,39,41, 44, 48,51,52,53,55,56,59,69,70,72,74,81,82, 85,86,87,88,93,98,99,100
2) Nr. 10,14,23,28,33,36,43,57,61,62,67,68,82,92,99
3) Nr. 1,14,17,21,29,38,42,63,65,75,77,78,79,91
4) Nr. 7,16,18,19,31,43,47,54,96
5) Nr. 8,40,49,55,64,77,84
6) Nr. 5,9,13,34,37,45,49,58,60,71,72,80,83,89,97
7) Nr. 1,2,29,36,38,91
8) Nr. 4,5,9,11,12,13,15,22,27,30,34,37,39,48,51,53, 56,58,60,69,70,71,80,83,85,86,89,97
9) Nr. 8,64,65,77,87
10) Nr. 2,3,23,25,45,76,90
11) Nr. 1,7,14,19,29,35,38,42,50,61,62,66,68,72,74,75, 78,82,98
12) Nr. 19,72,75,98
13) Nr. 20,47
14) Nr. 38,40
15) Nr. 73,94,95,99
16) Die Summe von 173 zeigt an, daß in den 100 untersuchten Fällen oft zwei oder sogar drei Gründe vorliegen, die zu dem Fehlurteil geführt haben. So fehlt in den Fällen 88 und 92 sowohl ein Zeugen- wie ein Sachbeweis. In den Fällen 14,16, 21,29,43,55,67,72 ist das Fehlurteil sowohl durch fehlende als auch durch falsche Beweismittel entstanden.

- - - - -

In dem folgenden Kapitel kommt es mir jedoch darauf an, die Fehlurteile zusammenzufassen, die durch Personen entstanden sind, die an der Tat unmittelbar beteiligt waren bzw. in einem persönlichen Verhältnis zu einem Beteiligten gestanden haben, wie der Angeklagte, die Zeugen und die Leumundszeugen. Dazu sollen die Fehlurteile ins Verhältnis gesetzt werden, die durch objektive bzw. an der Tat, den beteiligten Personen und den Umständen uninteressierten Beweismitteln entstanden sind, wie der Real- und Sachverständigenbeweis. Selbstverständlich ist ein Sachverständiger ein Mensch und daher mit allen menschlichen Schwächen und Fehlern behaftet sein kann. Jedoch muß bei einer Bewertung der Beweismittel beim Personalbeweis, neben den möglichen Fehlleistungen, denen jeder Mensch ausgesetzt ist, besonders die subjektive Einstellung zur Tat, zu einem Beteiligten bzw. zu sich selbst beachtet werden. Die subjektive Beteiligung ist bei dem Sach- und Sachverständigenbeweis jedoch so gut wie ausgeschlossen.

Weiter fällt auf, daß Sach- und Sachverständigenbeweis in 52 und der Personalbeweis in 45 Fällen an den Fehlentscheidungen beteiligt waren, die Zahl der Justizirrtümer durch Sach- und Sachverständigenbeweis also größer ist als die durch Personalbeweis. Diese Zahlen täuschen jedoch. Um zu einem echten Verhältnis zu kommen und damit zu einer Bewertung der einzelnen Beweisart, müssen zunächst alle die Fälle ausgeschieden werden, in denen der Fehlspruch durch fehlende Beweismittel entstanden ist, da unbekannte Tatsachen nichts darüber aussagen können, ob vorhandene richtig bzw. falsch sind.

Nach Abzug der Fälle, in denen ein Justizirrtum durch fehlende Beweismittel entstanden ist, ergibt sich folgendes Bild (Ziff. 2 der Tabelle 1).

15 Fehlentscheidungen durch falschen Sach- und Sachverständigenbeweis
30 Fehlentscheidungen durch falschen Personalbeweis.

Hinzu kommen noch 6 Fälle, in denen vorhandene Indizien falsch ausgewertet worden sind (II der Tabelle 1).
Das Verhältnis kehrt sich also um. Der falsche Sach- und Sachverständigenbeweis ist nur mit 33,3 % an den Fehlurteilen beteiligt, die durch falsche Beweismittel entstanden sind. Wenn die 6 Fälle der unrichtigen Auswertung von Indizien noch zu dem falschen Sachbeweis hinzugezogen werden - obwohl in 5 Verfahren die unrichtige Auswertung durch fehlenden Beweis oder durch falschen Zeugenbeweis entstanden ist - so liegt der falsche Sach- und Sachverständigenbeweis mit 41 % immer noch unter dem falschen Personalbeweis. Dieses Ergebnis scheint die von Alsberg, Hellwig, Hirschberg und Peters [1] vertretene Ansicht zu bestätigen. Sie sind der Auffassung, daß die Quelle vieler Fehlsprüche in der Überschätzung des Personalbeweises liege und behaupten, daß der Personalbeweis sehr viele Unsicherheiten in sich berge.

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich noch eine weitere sehr bedeutsame Zahl. In 52 Fällen (I Ziff. 1 der Tabelle 1) war das Fehlen eines Beweismittels zumindest mit ursächlich für das Zustandekommen einer Fehlentscheidung. Das bedeutet, daß das Fehlen von Beweismitteln mit fast 54 % an der Entstehung der untersuchten erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren beteiligt und somit der häufigste Grund für die Fehlurteile ist. Ob es sich um fehlenden Sach- bzw. Sachverständigenbeweis (37 Fälle) oder Personalbeweis (15 Fälle) handelt, ist hierbei unerheblich.

---

1) Alsberg, Justizirrtum u. Wiederaufnahme a.a.O. S.30
Hellwig, Psychologie u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 90 ff.
Hellwig, Zur Psychologie der Urteilsfindung a.a.O. S. 14, S. 30
Hirschberg, Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens Mschr. f. Krim. Psch. u. Strfr. 21/401
Peters, Zeugenlüge u. Prozeßausgang a.a.O. S. 275 ff.

Im III. Teil der Arbeit wird näher untersucht, warum die Beweismittel nicht verfügbar waren.

In den 103 Fällen, in denen fehlender, falscher oder falsch ausgewerteter Sach- und Sachverständigenbeweis bzw. fehlender oder falscher Personalbeweis an dem Zustandekommen von Justizirrtümern beteiligt war - in einigen Fällen liegen mehrere Fehlerquellen vor - wurde das Fehlurteil in

52 Fällen - durch fehlende Beweismittel,
30 Fällen - durch falschen Personalbeweis,
15 Fällen - durch falschen Sachverständigenbeweis und in
6 Fällen - durch falsch ausgewertete Indizien

verursacht oder mit verursacht.

1. Falscher Personalbeweis

Die Behauptung, daß der Personalbeweis viel mehr Unsicherheiten mit sich bringe als der Realbeweis, läßt sich an Hand der Aktenauswertung eindeutig nachweisen.

a) Vorsätzliche Falschaussage

In 14 der 30 Verfahren, in denen falscher Personalbeweis zumindest mit ursächlich für das Fehlurteil war (I Ziff. 2a der Tabelle 1), liegt eine vorsätzliche Falschaussage vor, sei es, daß der Zeuge sich selbst oder andere schützen [1], oder daß er dem Angeklagten schaden [2] bzw. nützen [3] wollte. Darüber hinaus ist noch in 2 weiteren Fällen [4] mit aller Wahrscheinlichkeit eine vorsätzliche Falschaussage gemacht worden. Das Urteil hat sie jedoch nicht mit letzter Sicherheit nachweisen können. Es ist also davon auszugehen, daß allein in 16 der untersuchten Fälle eine absichtlich unwahre Aussage gemacht worden ist.

---

1) Nr. 1,17,21,38,63,75,77,78,79,91,42
2) Nr. 14,29,38
3) Nr. 65
4) Nr. 61,62

Der offizielle Wiederaufnahmegrund ist dagegen nur in 6 der untersuchten Fälle [1] eine falsche Aussage. Das zeigt, daß vom Wiederaufnahmegrund her keine Schlüsse auf die Anzahl der Meineide bzw. Falschaussagen gezogen werden können. Es ist vielmehr mit Hellwig, Hirschberg und Peters [2] davon auszugehen, daß sehr häufig bewußt falsche Aussagen gemacht werden, die nicht festgestellt werden, weil sie entweder nicht nachweisbar sind oder für den Ausgang des Verfahrens keine Bedeutung haben oder aus irgend einem sonstigen Grunde unbemerkt bleiben. Darüber hinaus sind durch Falscheinlassungen der Angeklagten weitere 7 Fehlurteile [3] (I Ziff. 2c Tabelle 1) entstanden; d.h. die Angeklagten haben durch bewußt falsche Darstellung des Sachverhaltes die Richter getäuscht bzw. sie wegen des Grundsatzes "in dubio pro reo" veranlaßt, ein Urteil zu fällen, das nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Mithin ist in 21 Wiederaufnahmeverfahren nachweisbar bewußt falscher Personalbeweis an dem Zustandekommen von Fehlurteilen beteiligt gewesen. In 2 weiteren Fällen (Nr. 61,62) hätte auf Grund der Aktenlage, wie schon ausgeführt, eine bewußte Falschaussage festgestellt werden können, so daß in 23 Fällen = 24 % der erfolgreichen Wiederaufnahmen die Fehlurteile durch bewußte Unwahrheiten verursacht bzw. mitverursacht wurden.

b) Irrtum in der Aussage

In 9 Fällen [4] (I Ziffer 2b Tabelle 1) wurde im Wiederaufnahmeverfahren festgestellt, daß die Zeugen bei ihrer Aussage sich geirrt haben.

---

1) Nr. 1,20,21,25,78,79

2) Hellwig, Psychologie u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 97,99
Hirschberg, Ein aufgedecktes Meineidskomplott Arch. f. Kriminilogie 84/81 ff.
Peters, Zeugenlüge u. Prozeßausgang a.a.O. S. 172

3) Nr. 8,40,49,55,64,77,84

4) Nr. 7,16,18,19,31,43,47,54,96

Die verschiedenen Arten der Irrtümer bei den Aussagen in den 9 Fällen zeigen deutlich, welche Breite an unbewußten Fehlermöglichkeiten es bei Zeugenaussagen gibt und wie vorsichtig diese bewertet werden müssen.
Mit Ablauf der Zeit weicht das Vorstellungsbild oft von der Wirklichkeit ab (Nr. 43) selbst dann, wenn man bestimmte Daten im Kopf zu haben glaubt (Nr. 16). Gleiche Kleidung, gleicher Akzent und die Tatsache, daß ein Zeuge hört, ein anderer habe den Täter bei der Gegenüberstellung schon erkannt (Nr. 16), führen zu Irrtümern [1].
Falsche Beobachtung eines Zufallszeugen (Nr. 7), Unmöglichkeit der richtigen Beobachtung dadurch, daß zu viele Personen am Handlungsort sind bzw. der Zeuge selbst stark beteiligt ist (Nr. 54), Unzurechnungsfähigkeit des Zeugen (Nr. 18) oder behinderte Beobachtungsmöglichkeit durch schlechte Sichtverhältnisse (Nr. 47) können Grund für falsche Zeugenaussagen werden. Weiterhin können die Zeugen sich auch darüber irren, was ein anderer weiß (Nr. 96) oder verstanden haben muß (Nr. 31). Möglich ist auch, daß sie Begriffe, die sie nicht verstanden haben, falsch verwenden (Nr. 19) und dadurch ein Irrtum in der Aussage entsteht.

Diese vielen verschiedenen festgestellten Gründe erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann auch im Rahmen dieser Arbeit nichts über die Häufigkeit der einzelnen Irrtumsmöglichkeit ausgesagt werden. Dafür ist die Zahl der untersuchten Fälle viel zu gering. Es läßt sich nur feststellen, daß der Personalbeweis, und nicht nur der bewußt falsche, außerordentlich problematisch ist.

---

1) Hirschberg weist besonders auf diese Gefahr hin. Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 36 ff.

Hellwig [1] sagt: "Die Aussage eines Menschen über ein Erlebnis ist davon abhängig, ob er das Erlebnis richtig wahrgenommen hat, ob das Erlebnis richtig in seiner Erinnerung haften geblieben und ob er imstande ist, seine Erinnerungen anderen richtig mitzuteilen."
Aus diesem Satz wird klar, wieviele Fehlermöglichkeiten in jedem einzelnen Personalbeweis liegen. Von wieviel Umständen hängt nicht die richtige Wahrnehmung ab: Bildung, Gesundheitszustand, augenblickliche körperliche und seelische Verfassung, persönliche Beteiligung am Vorgang selbst, gefühlsmäßiges Engagement, Sichtverhältnisse, Beeinflussung durch andere Ereignisse usw ? Darüber hinaus ist es motwendig, daß das aufgefaßte Erlebnis richtig in der Erinnerung bleibt. Neben dem gefährlichen Umstand der Erinnerungsveränderung durch Zeitablauf kann sich das Erinnerungsbild durch fast alle obengenannten Gründe auch verändern. Wenn der Vorgang trotz aller Fehlermöglichkeiten richtig aufgenommen und behalten ist, die Person gewillt ist, die Wahrheit zu sagen, hängt es noch sehr von ihrer Bildung, dem Alter, der körperlichen und seelischen Verfassung ab, ob sie das Beweismittel dem urteilenden Richt er richtig vermitteln kann.
Darüber hinaus muß damit gerechnet werden, daß der Zeuge bei seiner Aussage oft den Tatbestand verkürzt,[2] da er nur diejenigen Einzelheiten vorträgt, die ihm relevant erscheinen, und er unbewußt manchmal seine Aussage subjektiv färbt je nachdem, ob er von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist oder nicht bzw. nach der Vorstellung, weshalb er vom Gericht geladen wurde.

---

1) Hellwig, Psychologie u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 90 ff.

2) Alsberg, Justizirrtum u. Wiederaufnahme a.a.O. S. 30
Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 84 ff.

Ob diese Fehlerquellen jedoch eine Rolle spielen, läßt sich bei dieser Untersuchung nicht feststellen, da es sich hier um subjektive Momente beim Zeugen handelt, die in den Akten keinen Niederschlag finden und zwar deshalb nicht, weil in den Niederschriften des Landgerichts Zeugenaussagen nicht protokolliert werden und in denen der Amtsgerichte und der Polizei nicht das geschrieben wird, was der Zeuge sagt, sondern nur eine Zusammenfassung der Aussage in der Sprache des Protokollierenden [1].

c) Glaubwürdigkeit

Bei dem Zeugenbeweis, der so vielen gewollten und ungewollten Fehlerquellen unterliegt, kann es nicht wundernehmen, daß in 19 Fällen [2] (V Tabelle 1) die Glaubwürdigkeit einer Person erschüttert worden ist, sei es, daß die Glaubwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, weil dem Zeugen zugetraut wird, er sage bewußt die Unwahrheit, sei es, daß angenommen wird, seine Aussage sei irrtümlich falsch.

Wenn jedoch in 16 Fällen [3] eine bewußte Unwahrheit und nur in 3 Fällen [4] ein Irrtum vermutet wird, so läßt das bei den unterschiedlichen, vielseitigen und zahlreichen ungewollten Fehlermöglichkeiten darauf schließen, daß eine noch ganz erhebliche Anzahl von Justizirrtümern vorhanden ist, die wegen der unbewußten Fehler der Zeugen nicht feststellbar und daher nicht zu beseitigen ist.

Bemerkenswert ist, daß die Glaubwürdigkeit eines Zeugen nur in 9 Fällen dadurch erschüttert wurde, daß man ihm im Wiederaufnahmeverfahren irgend eine bewußte unwahre Aussage bzw. einen Irrtum nachwies.

---

1) Beradt, Der Richter a.a.O. S. 43

2) Nr, 1,7,14,19,29,35,38,42,50,61,66,68,72,74,75, 78,82,98,62

3) Nr. 1,14,29,35,38,42,50,61,62,66,68,72,74,75,78,82

4) Nr. 7,19,98

In den restlichen 10 Verfahren ist durch andere Umstände die Glaubwürdigkeit erschüttert worden. In 9 Fällen [1] wurde eine bewußte Unwahrheit und in einem Fall [2] ein Irrtum für möglich gehalten.

Es ergibt sich also, daß neben den 30 in den Wiederaufnahmeverfahren festgestellten falschen Personalbeweisen noch in 10 weiteren Fällen ein solcher Fehler möglich ist, so daß auf Grund falscher bzw. möglicherweise falscher Personalbeweise in 40 Fällen gleich 41 % der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren das Urteil geändert wurde, wobei in 30 Fällen [3] eine bewußte Unwahrheit und in 10 Fällen [4] ein Irrtum in der Aussage festgestellt bzw. unterstellt wurde.

d) Kinderaussagen

Ein besonderes Problem bilden innerhalb des Fragenkreises der Glaubwürdigkeit die Kinderaussagen. Die Frage, welchen Wert sie haben bzw. ob sie überhaupt verwertbar sind, wird sehr unterschiedlich beantwortet. Undeutsch und Schnetz [5] behaupten, daß Kinderaussagen meist zuverlässiger sind als die der Erwachsenen, wogegen Peters [6] der Glaubwürdigkeit von Kindern sehr kritisch gegenübersteht.

---

1) Nr. 35.50,61,62,66,68,72,74,82

2) Nr. 98

3) Siehe Tabelle 1 I Ziffer 2a und c; dazu die Fälle Nr. 35,50,61,62,66,68,72,74,82

4) Siehe Tabelle 1IZiffer 2b; dazu der Fall Nr.98

5) Undeutsch, a.a.O. S. 192 ff.
Schnetz, Das Kind als klassischer Zeuge bei Sexualdelikten a.a.O. S. 113 ff.

6) Peters, in Festschrift für Mezger a.a.O. S. 477 ff.

Hellwig [1] behauptet, daß diese Aussagen besonders wertvoll und besonders gefährlich seien, da einerseits das Kind, noch nicht so überladen mit Eindrücken und Gedenken, viel freier und genauer beobachte, es sich andererseits aber neben bewußten Unwahrheiten und den normalen Irrtümern in der Phantasie oft Situationen und Begebenheiten ausdenke und diese so glaubhaft vortrüge, daß nicht nur andere getäuscht würden, sondern es selbst auch an die Wirklichkeit seiner Phantasiegebilde glaube. Darüber hinaus spielten bei Kindern Lügen im Auftrage von Erwachsenen eine große Rolle. Hellwig kommt daher zu dem Ergebnis, daß Kinderaussagen weniger verläßlich seien als die der Erwachsenen Durchschnittszeugen und empfiehlt, besonders vorsichtig zu sein und in jedem Fall einen Kinderpsychologen beizuziehen.

Wenn die untersuchten Akten auf Kinderaussagen hin überprüft werden, so ist festzustellen, daß von den 9 Verfahren [2], in denen Kinder als Zeugen beteiligt sind, 4 Urteile [3] (VI Tabelle 1) im Wiederaufnahmeverfahren wegen mangelnder Glaubwürdigkeit bzw. Irrtum geändert worden sind. Einmal (Nr. 19) kannte das Kind den Begriff "unsittlich" nicht. Es behauptete, es sei unsittlich berührt worden, obwohl es sich nur um eine flüchtige, zufällige Berührung handelte. Im Fall 98 behauptet ein Kind, es sei 1951 und 1952 mißbraucht worden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es sich über die Handlungen im Jahre 1951 geirrt und übertrug Vorkommnisse aus den Ferien 1952 auch auf die Ferien 1951. Im Fall 72 ist ein Kind wahrscheinlich den Beeinflussungen seiner Mutter erlegen und behauptete unwahre Tatsachen in der Überzeugung, sie seien wahr, während im Fall 75 ein Kind absichtlich lügt.

---

1) Hellwig, Psychologie u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 137 und S. 184 ff.

2) Nr. 9,19,34,71,72,75,89,97,98

3) Nr. 19,72,75,98

Aus der kleinen Auswahl, die an Hand des vorliegenden Materials gegeben werden kann, wird ersichtlich, daß tatsächlich bei Kinderaussagen neben den normalen Unsicherheiten (Nr. 75,98) noch wesentlich mehr Fehlerquellen (Nr. 19,72) vorhanden sind.

Es ist festzustellen, daß in 4 von 9 Fällen, in denen Kinder als Zeugen beteiligt waren, durch diese Fehlurteile entstanden sind. In den 5 Verfahren, in denen Kinder beteiligt waren und es durch sie nicht zu Fehlurteilen kam, wurden die Taten von den Angeklagten nicht bestritten. Die Aussagen waren also für die Feststellung des Sachverhalts unwesentlich. Mithin war in allen Fällen, in denen die Aussage zur Überführung wesentlich war, die Aussage des Kindes falsch bzw. unglaubwürdig.
Im Fall 72 läßt sich erkennen, daß kinderpsychologische Gutachten notwendig sind, um die Glaubwürdigkeit eines Kindes nachzuweisen. Der zunächst beauftragte Nervenarzt, von seiner Fachkenntnis her wohl überfordert, kam zu dem Ergebnis der Glaubwürdigkeit. Der Kinderpsychologe wies im Wiederaufnahmeverfahren nach, daß das Kind das Erlebnis aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gehabt habe, sondern der Beeinflußung der Mutter in Verbindung mit der Umweltsituation erlegen sei.

Es ist also festzustellen, daß Hellwig mit seiner Ansicht, der jugendliche Zeuge sei weniger verläßlich als der Erwachsene, recht hat. Es erscheint auf Grund des vorstehenden Ergebnisses notwendig, daß jedes Kind, auf dessen Aussage als Zeuge es ankommt - also vornehmlich, wenn der Angeklagte bestreitet - von einem Sachverständigen auf seine Glaubwürdigkeit bzw. auf die Glaubhaftigkeit im konkreten Fall untersucht wird [1], und zwar von einem Sachverständigen, der speziell auf dem Gebiet der Kinderpsychologie ausgebildet ist und Erfahrung hat.

---

1) Undeutsch: a.a.O. S. 191 ff.

Nervenärzte, Lehrer, ja sogar Psychologen, die sich sonst nicht speziell mit Kindern befassen, genügen oft nicht, wie die Fälle 72 und 75 beweisen.

e) Schlechte Sichtverhältnisse

In der Literatur [1] wird oft darauf hingewiesen, daß es zur Vermeidung von Fehlurteilen ganz besonders wichtig sei, bei der Ermittlung des Tatbestandes die Sichtverhältnisse zu beachten.

Daß diese Fehlerquelle nicht zu unterschätzen ist, ergibt sich aus den beiden Fällen 20 und 47 (VII Tabelle 1), in denen die Sichtverhältnisse eine Rolle gespielt haben. Im Fall 20 wollte eine Zeugin gesehen haben, daß der Angeklagte den Verletzten von der Treppe gezogen und dann gegen den Kiefer getreten habe. Wegen der schlechten Sichtverhältnisse im Morgengrauen und des ungünstigen Blickwinkels der Zeugin hatte die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten jedoch keinen Erfolg. Im Fall 47 räumte eine Zeugin nach reiflicher Überlegung nach der Verhandlung ein, daß evtl. nicht der Angeklagte sondern eine Frau auf den Verletzten zugegangen sei, wegen der Dämmerung habe sie die Personen nicht genau erkennen können.

Schon aus diesen beiden Fällen ergibt sich, daß bei schlechten Sichtverhältnissen leicht falsche Beobachtungsbilder entstehen können. Es ist daher bei Prozessen notwendig, sich über die Umweltbedingungen und speziell über die Sichtverhältnisse ein Bild zu machen, um sich bei dem Vernehmungen entsprechend darauf einzustellen.

f) Falsches Geständnis

Wie sich aus der Tabelle 1 ergibt, ist in 2 Fällen

1) Hellwig: Psychologie u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 90
Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 36 ff.

(VIII Tabelle 1) ein falsches Geständnis die Ursache des Fehlurteils. Ein solches Verhalten ist vom Angeklagten verständlich, wenn er, wie im Fall 40, einen kleinen Schmuggel zugibt, um nicht seine Mitgliedschaft in einer Diebesbande zu verraten. Dadurch hätte er voraussichtlich eine wesentlich höhere Strafe erhalten. Im Fall 38 dagegen konnte nicht ausgeschlossen werden, daß einer der Angeklagten geistig so primitiv war, daß er auf Grund der Indizien, der Vorhaltungen der Polizei und der Richter in der Hoffnung auf eine geringere Bestrafung ein Geständnis ablegte. Wenn auch allgemein angenommen wird, daß falsche Geständnisse nicht vorkommen, es sei denn, der Angeklagte versucht ein schweres Delikt zu verbergen oder ist geisteskrank, zeigt uns dieser Fall, daß es nach wie vor erforderlich ist, auch dieses vielleicht wertvollste Beweismittel kritisch zu bewerten [1]; denn ein psychischer oder körperlicher Zwang kann je nach der Mentalität des Angeklagten - wenn auch ungewollt - zu einem falschen Geständnis führen. Es ist weder das Prinzip des eingeübten Kronzeugen - wie in Amerika - noch der Druck eines diktatorischen Systems erforderlich, um zu falschen Geständnissen zu kommen.

2. Falscher Sachverständigenbeweis

Obwohl der falsche Personalbeweis an Zahl in weit größerem Maß zu falschen Entscheidungen geführt hat, darf der falsche Sach- und Sachverständigenbeweis, der mit 15 (I Ziffer 2d Tabelle 1) Verfahren an den Justizirrtümern beteiligt ist, nicht unterschätzt werden, zumal es sich in allen Fällen nur um falschen Sachverständigenbeweis handelt.

---

1) Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 16 ff.
Hellwig: Justizirrtümer a.a.O. S. 31 ff.

Bei der Beurteilung dieser Fehlerursache muß berücksichtigt werden, daß Gutachten von Menschen erstellt werden und damit vielen einzelnen Fehlerquellen ausgesetzt sind. Sie sind fast allen Gesetzmäßigkeiten des Zeugenbeweises unterworfen[1]. Ausgenommen werden können nur gewollt falsche und subjektiv verfälschte Gutachten, auszuschließen sind sie jedoch auch nicht. In 7 Fällen[2] sind oberflächliche Gutachten erstellt worden, d.h. die Gutachter haben sich nicht die Mühe gemacht, leicht feststellbare Krankheitssymptome zu erforschen[3] bzw. schon bekannte Abnormitäten[4] in ihre Untersuchungen einzubeziehen. Im Fall 72 wurde, wie oben schon ausgeführt, ein Nervenarzt vom Gericht beauftragt, ein Gutachten über die Glaubwürdigkeit eines Kindes zu erstellen. Er war damit von der fachlichen Seite her überfordert. Dieser Grund ist bei den untersuchten Fällen in der Klarheit einmalig. Er ist aber sehr gefährlich, wie sich an dem Fall Rohrbach[5], der 1961 in Münster verhandelt wurde, gezeigt hat. Dort war eine lebenslängliche Zuchthausstrafe auf Grund falscher Gutachten ausgesprochen worden, die nicht zuletzt dadurch entstanden waren, daß ein Sachverständiger auf wissenschaftlichen Gebieten tätig geworden ist, auf denen er nicht entsprechend ausgebildet bzw. erfahren war.

---

1) Hellwig: Justizirrtümer a.a.O. S. 39 ff.
Lepmann: Fehlerquellen bei Ermittlung des Sachverhalts durch Sachverständige a.a.O. S. 25

2) Nr. 5,9,13,58,60,80,97

3) Nr. 5,9,13,58,60

4) Nr. 58,80,97

5) Arndt: Der Fall Rohrbach als Mahnung NJW 1962/25

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß ein Sachverständiger irren kann, sei es durch Täuschung der zu Untersuchenden [1], dadurch das wesentliche Symptome bzw. Fakten verschwiegen werden [2], sei es, daß auf Grund zu geringer Beobachtungszeit [3] oder aus einem langsamen bzw. atypischen Verlauf einer Krankheit falsche Schlüsse gezogen werden [4], sei es, daß ein Betrunkener nur auf den Grad seiner Trunkenheit hin untersucht wird und dabei eine echte Geisteskrankheit [5] bzw. Vergiftung [6] verborgen bleibt. Schließlich können auch dadurch Irrtümer entstehen, daß eine wissenschaftliche Methode vom Sachverständigen nicht sicher beherrscht wird und so z.B. zwei erbbiologische Gutachten zu entgegengesetzten Ergebnissen kommen [7].

Aus den dargestellten Fällen ergibt sich, daß sich falsche Gutachten nie ganz vermeiden lassen werden. Wichtig ist jedoch, daß auf jeden Fall ein Fachmann für das spezielle Anliegen des einzelnen Gutachtens aufgefordert wird, also z.B. ein Jugendpsychologe zur Feststellung der Glaubwürdigkeit eines Kindes, ein Anthropologe bzw. Humangenetiker für die erbbiologischen Fragen, ein Psychiater für Fragen der Zurechnungsfähigkeit usw. Des Weiteren müssen die Richter darauf achten, daß nicht evtl. aus Kostengründen beamtete Ärzte beauftragt werden, die oft die Spezialausbildung nicht haben können. So ist festzustellen, daß in den Fällen 5, 9 und 13 ein Gefängnisarzt in nicht genügend gesicherten Gutachten geisteskranke Menschen für voll zurechnungsfähig und als Simulanten bezeichnet hat.

---

1) Nr. 49
2) Nr. 5,34
3) Nr. 37,71
4) Nr. 37,60,71
5) Nr. 83
6) Nr. 89
7) Nr. 45

Der Grund liegt offensichtlich darin, daß er es im Krankenrevier des Gefängnisses oft mit Simulanten, die durch eine Krankheit Vorteile erhofften, zu tun hatte, dadurch voreingenommen wurde und ohne genügende Untersuchung die Personen, die nicht sofort erkennbar geisteskrank waren, zu Simulanten erklärte. Darüber hinaus müssen Gutachter genügend Zeit erhalten. Das Wichtigste aber ist, daß sich der Richter bewußt bleibt, daß das Sachverständigengutachten nur Hilfsmittel ist und bei ihm allein die Entscheidung steht. Wenn nach dem Ablauf der Tat (Nr. 58, 80) bzw. nach dem persönlichen Eindruck (Nr. 97) oder den Äußerungen (Nr. 58) des Angeklagten entgegen den Feststellungen in den Gutachten weiterhin der Verdacht einer Geisteskrankheit bestehen bleibt oder aus einem sonstigen Grunde an der Richtigkeit eines Gutachtens gezweifelt werden muß, so ist der Richter verpflichtet, seine Zweifel durch weitere Gutachten ausräumen zu lassen [1].

3. Falsch ausgewertete Indizien

Neben falschem bzw. fehlendem Personalbeweis oder Sach- bzw. Sachverständigenbeweis wurde in 6 Verfahren (II Tabelle 1) festgestellt, daß aus einem Beweisstück bzw. einer Tatsache ein falscher Schluß gezogen worden ist.
So wurde aus der Tatsache, daß der A ein Zündkabel abzog, geschlossen, er wolle den B daran hindern zu fahren,um ihn berauben zu können, obwohl er es abzog, weil B volltrunken war (Fall 1).

---

1) Arndt: Der Fall Rohrbach als Mahnung, NJW 1962/25
Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 54 ff.
Lepmann: Fehlerquellen bei Ermittlung des Sachverhalts durch Sachverständige a.a.O. S. 47
Groß-Seelig: Handbuch der Kriminalistik a.a.O. S. 247

Weil A bei einer Schlägerei die Brieftasche des B in der Hand hatte, wurde seine Behauptung, der B sei homosexuell, deshalb habe er ihn geprügelt und dabei sei die Brieftasche herausgefallen, als Schutzbehauptung bewertet. Der B war aber tasächlich homosexuell (Fall 38).

Weil A das Haus von seinen Eltern nicht überschrieben erhalten und deshalb einmal gedroht hatte, er werde das Haus anzünden, wurde er als Brandstifter für überführt angesehen. Seine Frau war wahrscheinlich jedoch die Täterin (Fall 29).

Weil A ein gestohlenes Fahrrad zur Bahn brachte, dort aufgab und einen von ihm geschriebenen Brief mit dem Gepäckschein den Geschädigten zuschickte, wurde er wegen Diebstahls verurteilt. Die Täterin war jedoch seine Frau (Fall 91).

Aus der Tatsache, daß A auf die Rechnung für B jeweils 10 % Rabatt schrieb und am Monatsende die richtigen Rabattsätze, die zwischen 10 - 30 % lagen, verrechnen wollte, wurde er wegen Beihilfe zum Betrug bestraft, da B den Staat für Wehrmachtsreparaturen bei Rabattgewährungen über 10 % beteiligen mußte und aus der Abrechnungsart gefolgert wurde, der Staat solle nichts erhalten. Dieser Abrechnungsmodus war aber nur eingeführt worden, damit der Barzahlungsverkehr bei Abholung zwischen A und B erleichtert wurde (Fall 36).

A hat vor den Augen eines Kindes seine Geldbörse umgedreht, um ihm zu zeigen, er könne ihm kein Eis kaufen, daraus wurde geschlossen, er habe kein Geld. Im Wiederaufnahmeverfahren wurde festgestellt, daß diese Folgerung nicht zwingend sei (Fall 2).

Es zeigt sich also, daß Sachbeweise, die nur einen objektiven Aussagewert haben, zu erheblichen Trugschlüssen führen können, die bei Indizienprozessen

Anlaß zu verhängnisvollen Justizirrtümern geben können [1]. Bei näherer Untersuchung fällt jedoch auf, daß in allen Verfahren - bis auf den Fall 2, in dem im Wiederaufnahmeverfahren bei gleichem Sachverhalt ein Freispruch nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" erfolgte - entweder falsche oder fehlende Beweismittel festgestellt wurde. Der Sachverhalt lag also dem Gericht unrichtig zur Entscheidung vor. Im Fall 1 war unbekannt, daß B vollkommen betrunken, im Fall 38, daß der Verletzte tatsächlich homosexuell war, im Fall 29, daß die Frau den A wegen eines Verhältnisses mit C los sein wollte, ihre Tochter zu einer falschen Aussage anstiftete und an der Brandstelle Beweismittel vernichtete, im Fall 91 hat die Ehefrau eine falsche Aussage gemacht und im Fall 36 sind bekannte Zeugen nicht vernommen worden.

4. Bewertung des Zeugenbeweises und des Sach- bzw. Sachverständigenbeweises.

An Hand der festgestellten Zahlen ist nachgewiesen, daß der falsche Personalbeweis in größerem Umfang an den Fehlurteilen beteiligt ist als der Real- und Sachverständigenbeweis. Der Personalbeweis ist mit weit mehr Unsicherheiten belastet als der reine Sachbeweis, da der Mensch in seiner Entscheidung frei ist, ob er die Wahrheit sagen will und für den Fall, daß er sich für die Wahrheit entschieden hat, auf Grund menschlicher Unzulänglichkeiten Irrtümern erliegen kann, ungenau oder unvollständig vorträgt bzw. unbewußt seine Aussage färbt usw. Darüber hinaus spielt je nach Bildungsgrad und Alter die Phantasie und Vorstellung von gewissen Dingen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Weiterhin ist der Personalbeweis immer eine mittelbare Beweisquelle, d.h., der Zeuge schildert mit seinen Worten einen von ihm wahrge-

---

1) Hirschberg: Mschr.f.Krim. Psch. u. Strfr. Bd. 21 S. 401

Peters: Zeugenlüge und Prozeßausgang a.a.O. S. 276

nommenen Sachverhalt [1].

Der Realbeweis ist dagegen wesentlich ursprünglicher. Er sagt durch sich selbst aus, ist damit objektiv und kann nicht selbst auf den Aussagewert Einfluß nehmen [2]. Überzubewerten ist er jedoch auch nicht, da wie gerade festgestellt wurde, der Realbeweis - hautpsächlich bei fehlenden oder falschen Beweismitteln - zu falschen Schlüssen verleiten kann. Falsche Schlüsse aus einem Realbeweis sind aber wesentlich gefährlicher als beim Personalbeweis, da Personen, Irrtümer die entstanden sind, wieder richtig stellen können. Auch darf der falsche Sachverständigenbeweis nicht unterbewertet werden, da die Gutachten von Menschen angefertigt werden und oft Menschen begutachten. Sie folgen daher zum größten Teil den Regeln des Personalbeweises. Der Idealfall ist es demnach, wenn der gesamte Sachverhalt durch zuverlässigen Personalbeweis und eindeutigen Sach- bzw. Sachverständigenbeweis richtig festgestellt werden kann.[3] Dafür ist es notwendig, daß sämtliche Prozeßbeteiligten in vollem Bewußt - sein der vielen Fehlermöglichkeiten durch Ausschöpfung aller möglichen Erkenntnisquellen versuchen, objektiv den richtigen Sachverhalt zu erkennen. Die Richter, Ermittlungsbehörden, Verteidiger und Sachverständigen müssen aber, um diesen Aufgaben

---

1) Alsberg: Justizirrtum u. Wiederaufnahmen a.a.O. S. 30
Hellwig: Zur Psychologie d. Urteilsfindung a.a.O. S. 8 ff.
Psychologie u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 90 ff.
M a a s: Der Grundsatz der Unmittelbarkeit a.a.O. S. 21 ff.

2) Rumpf: Der Strafrichter, Bd. I a.a.O. S. 139 ff.

3) Peters: Zeugenlüge u. Prozeßausgang a.a.O. S. 275 ff.

gerecht zu werden, eine eingehende Ausbildung auf allen Gebieten der kriminalistischen Hilfswissenschaften erhalten [1].

Trotz aller Bemühungen werden die Richter sich immer vor Augen halten müssen, wie sehr sie der Gefahr des Irrens ausgesetzt sind; denn nur in diesem Bewußtsein und in dem Bestreben jede Fehlerquelle auszuschalten, können die Fehlsprüche auf ein Mindestmaß reduziert werden [2].

Schließlich läßt sich feststellen, daß weder der Sach- bzw. Sachverständigenbeweis noch der Personalbeweis den absoluten Vorrang vor der anderen Beweisart hat, bzw. daß die eine Beweisart ohne das Vorhandensein der anderen nicht verwendbar wäre. Lediglich bei Kinderaussagen in Indizienprozessen ist nach dem oben Gesagten so erhöhte Gefahr gegeben, daß eine Aussage nur dann als beweiskräftig angesehen werden sollte, wenn zuverlässiger Personal- oder Sachbeweis die Einlassung erheblich stützt. Wenn jedoch keine anderen Beweismittel vorhanden sind, sollte eine Kinderaussage erst dann zur Urteilsgrundlage gemacht werden, wenn durch ein Gutachten eines Kinderpsychologen die Glaubwürdigkeit nachgewiesen wurde.

B. Unzurechnungsfähigkeit als Grund für Fehlurteile.

Falsche bzw. fehlende Sach- und Sachverständigenbeweise sind, wie schon aufgeführt, in 52 Fällen der Grund bzw. mit der Grund für Fehlurteile. In dieser Zahl sind 28 Fälle [3] (III Tabelle 1) enthalten, in denen sich der Richter über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten geirrt hat (vgl. Tab. 1 Ziff.II).

1) Hellwig: Justizirrtümer, a.a.O. S. 59 ff., 68 ff.
Hirschberg: Mschr. f. Krim. Psch. u. Strfr. Bd.21/401
Peters: in Festschrift für Mezger, a.a.O. S. 477 ff.

2) Hellwig: Justizirrtümer, a.a.O. S. 18

3) Nr. 4,5,9,11,12,13,15,22,27,30,34,37,39,48,51,53, 56,58,60,69,70,71,80,83,85,86,89,97

Damit ist in 29 % aller erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren und in 54 % aller Justizirrtümer wegen falschen oder fehlenden Sach- bzw. Sachverständigenbeweises ein Irrtum über die Zurechnungsfähigkeit der Grund für das falsche Urteil. Als Einzelursache steht damit der Irrtum über die Zurechnungsfähigkeit mit Abstand an der Spitze. In 12 Verfahren ist der Irrtum durch ein falsches Gutachten entstanden und in 16 dadurch, daß das Gericht keine Untersuchung des Angeklagten veranlaßt hat.

Die Fehlurteile wegen Unzurechnungsfähigkeit fallen aus dem Rahmen der eigentlichen Irrtümer heraus. Hier handelt es sich nämlich darum, daß Tatsachen unbekannt waren bzw. verkannt wurden, die nichts mit der Tat als solcher sondern mit der Gesundheit des Angeklagten zu tun haben und zwar mit geistigen Defekten, die entweder die mit Strafe bedrohte Handlung auslösten bzw. den Angeklagten daran hinderten, die Strafbarkeit zu erkennen oder nach der Erkenntnis zu handeln. Dem entspricht auch, daß im Gegensatz zu den normalen Verfahren in 26 Fällen der Angeklagte geständig war und es sich nur in 2 Fällen um einen Indizienprozeß handelte.

Die Zahl der erfolgreichen Wiederaufnahmen wegen Unzurechnungsfähigkeit läßt erkennen, ein wie großer Prozentsatz krimineller Handlungen auf Grund oder unter Beeinflussung von geistigen Störungen begangen wird. Es ist daher dringend geboten, jeden Angeklagten eingehend nach seinem Vorleben, Lebenslauf, Krankheiten usw. zu befragen, besonders aber dann, wenn es sich um unverständliche Taten handelt. Weiterhin ist es wichtig, allen Anzeichen bzw. Behauptungen von geistigen Defekten nachzugehen und einen fachlich geeigneten Sachverständigen zu beauftragen, ein gründliches Gutachten zu erstellen, selbst wenn der Richter noch so sehr den Eindruck hat, daß es sich hier um einen Simulanten handelt,

der versucht, sich der Verantwortung zu entziehen [1]. So ist es nicht zu verantworten, ein Urteil zu fällen, ohne einen Gutachter beizuziehen, wenn der Angeklagte einen Kopfschuß erlitten hat (Nr. 39), dem Gericht bekannt war, daß der Angeklagte wegen Geisteskrankheit schon mehrere Male freigesprochen worden ist (Nr. 15) oder häufig nervenkrank war (Nr. 30) ferner, wenn die Polizei wegen der auffälligen Tatausführung eine Untersuchung des Geisteszustandes anregt (Nr. 69). Weiterhin ist es nicht angängig, wenn bei Verdacht auf Geisteskrankheit das Gericht Sachverständige beauftragt, die die Spezialkenntnisse eines ausgebildeten Psychiaters nicht haben können (Nr. 5,9,12,13) oder ihnen zu wenig Zeit für eine gründliche Untersuchung gegeben wird (Nr. 37). Schließlich darf sich der Richter auch nicht mit offensichtlich oberflächlichen Gutachten zufrieden geben (Nr. 58, 80). Er muß vielmehr entscheiden über die Zurechnungsfähigkeit und hat daher die Aufgabe, das Gutachten kritisch zu prüfen und gegebenenfalls ein weiteres erstellen zu lassen [2].

In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch noch eine weitere Frage, ob nicht evtl. Fehlurteile durch die nachträgliche Feststellung von Geisteskrankheiten entstehen können, d.h. ob tatsächlich die Geisteskrankheit in irgend einer Form für die Tat ursächlich gewesen und damit die Verurteilung etwa doch zu Recht erfolgt ist. In den von mir untersuchten Verfahren liegen in 10 Fällen [3] Straftaten zugrunde

---

1) Koester: Diss. a.a.O. S. 75 ff.
Seelig: Die Prüfung d. Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter, a.a.O. S. 11

2) Groß-Seelig: Handbuch d. Kriminalistik a.a.O. S. 247
Seelig: Die Prüfung d. Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter, a.a.O. S. 29 f, 39 ff.

3) Nr. 5,27,30,37,39,48,51,60,70,86

(Diebstahl, Betrug), die für die Unzurechnungsfähigkeit atypisch scheinen. Lediglich in 6 Gutachten [1] wird darauf eingegangen, inwiefern die Geisteskrankheit einen Einfluß auf die Ausführung der Tat gehabt hat. In 2 Verfahren [2] wird eine Geisteskrankheit festgestellt, jedoch die Verbindung zur Tat in keiner Weise erwähnt. In 2 weiteren Fällen [3] werden Gutachten als Grundlage für die Änderung des Urteils verwandt, die für andere Verfahren erstellt worden sind. Es ist zu untersuchen, ob Geisteskrankheiten, wie z.B. Schizophrenie, schubweise auftreten können bzw. bei bestehender Krankheit Straftaten begangen werden können, für die der Täter trotzdem voll verantwortlich ist.

Die Problematik mancher Wiederaufnahmeverfahren nach § 51 StGB ergibt sich daraus, daß Geisteskrankheiten in Schüben auftreten, d.h. Geistes- bzw. Gemütskrankheiten können ganz abklingen und vollkommen ausheilen, und zwar bei den letztgenannten viel häufiger als bei den ersten. Es kann also sein, daß Personen, die einmal krank waren, für alle Handlungen wieder voll verantwortlich werden können. Selbst wenn eine Person erneut einen Krankheitsschub erleidet, braucht damit keineswegs die Zurechnungsfähigkeit in der Zwischenzeit ausgeschlossen bzw. vermindert gewesen zu sein. Es besteht nicht einmal unbedingt eine Vermutung dafür. Die medizinische Wissenschaft ist in den meisten Fällen in der Lage, den Beginn und das Ende des die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden bzw. vermindernden Zeitraumes genau, manchmal sogar bis auf Stunden, festzulegen [4]. Hieraus ergibt sich, daß unbedingt für jedes Verfahren des Angeklagten ein spezielles Gutachten

---

1) Nr. 30,37,39,48,70,86

2) Nr. 5,51

3) Nr. 27,70

4) Auskunft von Prof. Dr. Bernh. Pauleikhoff, Universitätsnervenklinik Münster/Westf.

erstellt werden muß, um festzustellen, ob zum Zeitpunkt der Tat eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende oder vermindernde Krankheit bestand, selbst dann wenn die Taten kurz aufeinander folgen, das Delikt und die Art der Ausführung gleich sind oder der Tatablauf für eine geistig voll zurechnungsfähige Person abnorm erscheint.

Es liegt unter den genannten Gesichtspunkten in den Fällen 27 und 70 die Vermutung nahe, daß durch die Wiederaufnahme ein Fehlurteil entstanden ist. Auf jeden Fall war aber eine Übernahme von Gutachten, die für andere Prozesse erstellt wurden, falsch. Bei einer Aufhebung eines Urteils ohne Erneuerung der Hauptverhandlung auf Grund eines Gutachtens, das für eine andere Tat erstellt wurde (Nr. 70), muß geradezu von einem Zufall gesprochen werden, wenn das neue Urteil richtig geworden ist.

Die weitere Frage, ob bei bestehenden Krankheiten bestimmte Deliktsarten wie Diebstahl, Unterschlagung bzw. Betrug begangen werden können, für die der Täter trotzdem verantwortlich ist, ist nach den medizinischen Erkenntnissen in Einzelfällen nicht zu verneinen [1]. Es kann jedoch in den meisten Fällen auch für die oben bezeichneten Delikte nicht ausgeschlossen werden, daß sie durch die Krankheit bedingt sind und damit der Täter je nach Art und Grad der Krankheit für die Tat nicht oder nur teilweise verantwortlich ist. Eine Beantwortung der Frage in einem Gutachten, ob der Täter bei bestehender Krankheit für die Tat, nicht oder nur vermindert verantwortlich ist, ist daher grundsätzlich nicht notwendig. Vielmehr müßte ein Sachverständiger im Einzelfall besonders begründen, weshalb er den Täter trotz der Krankheit für verantwortlich hält [2].

---

1) Seelig: Die Prüfung d. Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter a.a.O. S.20

2) Prof. Dr. Bernh. Pauleikhoff Universitätsklinik Münster/Westf.

Damit ist klargestellt, daß es für Geistes- oder Gemütskrankheiten keine atypischen Delikte gibt, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Straftaten wie Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung und Brandstiftung häufiger von geistig kranken Personen begangen werden als Vermögensdelikte etc.

Es ist also davon auszugehen, daß die Wiederaufnahmeurteile sowohl in den 6 Fällen, in denen das Gutachten feststellte, daß der A im Zeitpunkt der Tat und für die Tat, als auch in den 2 Fällen, in denen nur festgestellt wurde, daß der Angeklagte im Zeitpunkt der Tat krank war, richtig sind. Auf jeden Fall waren die Urteile nach dem Ergebnis der Untersuchung nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" aufzuheben.

C. Verstöße gegen das Verbot ungesicherter Überzeugungsbildung.

Fehlurteile können durch Nichtbeachtung des Verbots ungesicherter Überzeugungsbildung entstehen (IV Tab. 1). Hierin liegt sogar ein sehr wesentlicher Grund für Justizirrtümer.

Es stellt sich die Frage nach dem Grad der Sicherheit, der beim Richter vorliegen muß, um eine Verurteilung aussprechen zu dürfen. Wenn man den theoretischen Idealfall annimmt, ein Richter dürfe nur verurteilen, wenn er den Schuldbeweis mathematisch exakt und unanfechtbar geführt habe [1], so gäbe es keine Fehlurteile. Eine solche Forderung ist jedoch nur gedanklich vorstellbar und damit irreal [2].

1) Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 74

2) Peters: Strafprozeß a.a.O. S. 238
Hippel: Der Deutsche Strafprozeß a.a.O. S.387 ff.
Kleinknecht: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O.S.47
RG 66/164
BGH in NJW 1951/122

Hellmuth Mayer [1] sagt nicht zu Unrecht, daß dadurch jedes irdische Gericht auf den jüngsten Tag vertagt würde. Aus der Tatsache, daß Menschen über Menschen urteilen, auch wenn die Richter die allergrößten Anforderungen an sich stellen würden und auf Grund ihres Charakters, ihres Geistes und einer umfassenden Ausbildung zu guten Richtern vorbestimmt wären, bleibt die Gefahr von Fehlurteilen bestehen [2]. Hirschberg [3] fordert jedoch im Gegensatz zum RG, BGH und dem anderen Schrifttum die Unmöglichkeit des Andersseins gleich Gewißheit. Diese Forderung käme nach Ansicht der Rechtssprechung und Lehre jedoch dem Idealfall der mathematischen Gewißheit so nahe, daß sie praktisch nicht verwertbar sei. Für eine Verurteilung reiche es vielmehr aus, wenn ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Schuld des Angeklagten bestehe, daß ein verständiger und erfahrener Mann diese Wahrscheinlichkeit der Gewißheit gleichsetze [4]. Darüber hinaus aber müsse der

---

1) Gründler: Justizirrtum - vermeidbar oder nicht -

2) Hellwig: Psychologie u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 7

Alsberg: Justizirttum u. Wiederaufnahme a.a.O. S. 31

Sturm: Arch. f. Krimanthropologie a.a.O. Bd. 51 S. 120

3) Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 92 ff.

Gründler: Justizirrtum - vermeidbar oder nicht -

4) RGSt 15/339 ; 61/206

Alsberg: Justizirrtum und Wiederaufnahme a.a.O. S. 31

Hellwig: Justizirrtümer a.a.O. S. 5

Psychol. u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 7

Richter subjektiv von der Schuld voll überzeugt sein. Bestünden bei ihm auch nur geringste Zweifel an der Schuld, so habe er nicht die nach § 261 StPO erforderliche Überzeugung von der Täterschaft und könne deshalb den Angeklagten nicht verurteilen [1]. Es ist hier nicht der Ort, um den Meinungsstreit zwischen Gewißheit und sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu entscheiden bzw. auszutragen. So viel läßt sich jedoch feststellen, daß ganz erhebliche Anforderungen an die Richter gestellt werden müssen. Sie müssen sich sowohl bei Verurteilungen als auch bei Freisprüchen vor Vorurteilen bewahren [2], sich in den kriminalistischen Hilfswissenschaften bilden [3] und sich immer aller Fehlermöglichkeiten beim Zustandekommen eines Urteils bewußt sein. Wenn der Richter auf diese Weise zu einer Überzeugung gelangt ist, so hat er sie durch ein Urteil oder einen Beschluß auszusprechen. Nach den oben festgestellten Anforderungen mußte m. E. in den Fällen 45,2,23,25, 76 schon im ersten Prozeß ein Freispruch erfolgen.

Im Fall 45 durfte A auf Grund eines erbbiologischen Gutachtens, das seine Vaterschaft zu X als sehr wahrscheinlich hinstellte, nicht wegen Meineides verurteilt werden, da die hohe Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft nicht für eine volle subjektive Überzeugung von der Schuld des A ausreichen kann.

---

1) Hippel: Der Deutsche Strafprozeß a.a.O. S.387 ff
Kleinknecht: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 47
Peters: Strafprozeß a.a.O. S. 238
Stree: In dubio pro reo a.a.O. S. 37 ff.
RG 66/164

2) Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 95 ff.

3) Hellwig: Psychol. u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 7

Auch im Fall 2 war trotz vieler Indizien der A freizusprechen, da ebensogut die Tochter M die Gelegenheit gehabt hat, dem B das Geld zu stehlen. Ihr war eine solche Tat ebenso wie A zuzutrauen, da beide schon Eigentumsdelikte begangen hatten. Lediglich die Tatsache, daß A sich mit der Begründung, er habe kein Geld, freihalten ließ und hinterher doch noch selbst für die anderen Alkohol bezahlte, kann nicht ausreichen, um von seiner Schuld überzeugt zu sein, zumal ein solches Verhalten in gewissen Kreisen üblich ist, um Dritte zu animieren.

Im Fall 25 hätte trotz dringenden Tatverdachts freigesprochen werden müssen. Der Nachweis der sonst mittellosen, arbeitslosen und arbeitsscheuen A, daß sie 29,- DM geschenkt bekommen habe und die Behauptung, mit diesem Geld habe sie die Ausgaben von 28,- DM getätigt, durften nicht damit abgetan werden, sie habe sicher noch mehr dem Gericht nicht bekannte Dinge gekauft und dazu habe sie das gestohlene Geld benötigt. Selbst ein zwischenzeitlich abgelegtes und dann widerrufenes Geständnis mußte sehr kritisch geprüft werden, da nachgewiesen wurde, daß der vernehmende Polizeibeamte mit 6 Monaten U-Haft gedroht hatte und es sich bei der A um eine sehr bindungslose, unstete und geistig nicht sehr hochstehende Person handelt.

Im Fall 76 hätte ein Freispruch erfolgen müssen, weil dem Friseur A nicht nachgewiesen werden konnte, daß er wußte, daß die Behauptung des B, weswegen er den B angezeigt hatte, sich auf eine bestimmte strafbare Handlung bezog. B hatte behauptet, A habe die C, als sie unter der Trockenhaube saß, unsittlich berührt. Da A jedoch nur eine Frau einmal nach Abschluß der Bedienung unsittlich berührt hatte und er nicht wußte, daß diese C hieß, kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß A glaubte, der B wolle ihn einer nicht geschehenen Tat bezichtigen.

In den Fällen 3 und 90 dagegen brauchte bzw. konnte der Richter keine begründeten Zweifel an der Täterschaft der Angeklagten haben. Wenn im Fall 3 in einer überschuldeten Firma, deren Alleininhaber A ist, kurz nachdem dieser als letzter den Betrieb verlassen hat, durch absichtlich gelegten Brand die Geschäftsbücher vernichtet werden, so besteht wohl kein begründeter Zweifel an der Täterschaft des A.

Im Fall 90 bin ich gleichfalls der Auffassung, daß beim ersten Urteil ohne Verschulden des Richters gegen das Verbot ungesicherter Überzeugungsbildung verstoßen worden ist. Wenn der Vertreter A dem B 2 Paar Schuhe entwendet, er seiner Frau erklärt, er habe sie gekauft, und bei einer Haussuchung festgestellt wird, daß er das eine Paar trägt, so klingt seine Einlassung unsinnig, er habe die Schuhe entwendet, um dem B zu zeigen, wie leichtsinnig es sei, das Haus unverschlossen zu verlassen, um so sein Vertrauen zu gewinnen und mit ihm ins Geschäft zu kommen. Selbst wenn A in einer Wirtschaft vor der Haussuchung gesagt hat, mit den Schuhen wolle er sich einen Scherz erlauben, so war der Richter trotzdem berechtigt, die Einlassung des A als Schutzbehauptung zu werten.

Bei den Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten war in den Fällen 8 und 77 in dem ersten Verfahren die Beweislage so, daß sich beim Gericht eine für eine Verurteilung notwendige Überzeugung hätte bilden müssen.

Im Fall 8 waren nachts aus einer Lebensmittelgroßhandlung in X 100 kg Kaffee gestohlen worden. Die Täter waren über das Dach mittels eines Seils in ein offenes Toilettenfenster eingestiegen. A, B und C wurden morgens in einem Wagen schlafend in Y von der Polizei gestellt. In dem Wagen wurden Pferdeleinen und Kaffeebohnen gefunden.

Die Polizei im Heimatort wurde benachrichtigt. Da der Polizei in Y der Diebstahl des Kaffees nicht bekannt war, wurden A, B und C freigelassen. Die Vernehmung der Frau des A in X vor seiner Rückkehr ergab, daß A am Vortage gegen 14 Uhr weggefahren war. Er selbst hatte behauptet, er sei erst um 3 Uhr nachts fortgefahren, um mit B und C auf dem Großmarkt in Y mehrere Zentner Pilze auf Kredit zu kaufen. Er erklärte, das sei möglich, auch wenn ihn auf dem Markt keiner kenne. Die Frau des A widerrief einen Monat später plötzlich die Aussage. Als B und C einen Tag nach der Tat von der örtlichen Polizei verhaftet werden sollten, ließen sie ihre fahrbereiten Motorräder stehen, flüchteten in ein Kornfeld und setzten sich in die Ostzone ab. Bei dieser Sachlage hätte m. E. der A sofort und nicht erst nach einem späteren Geständnis verurteilt werden müssen.

Im Fall 77 bestreitet A, nachts bei seiner Firma eingestiegen zu sein und eine Kassette, in der sich, wie er von der morgendlichen Lohnzahlung her wußte, ein großer Geldbetrag befand, entwendet zu haben, obwohl er in Bergzabern am nächsten Tag, bei dem Versuch mit einem großen Geldbetrag über die Grenze zu gehen, gestellt wurde. Seine Einlassung, er habe Streit mit seiner Frau und deshalb in die Fremdenlegion gewollt und dafür schon lange gespart, glaubte das Gericht nicht widerlegen zu können, obwohl A angab, er habe die Nacht bei einer Frau zugebracht, deren Namen er nicht nenne. Auf dem Weg nach Hause habe er sich dann entschlossen in die Fremdenlegion zu gehen. Die Tatsache, daß es unwahrscheinlich ist, daß A plötzlich auf den Gedanken kam, in die Fremdenlegion zu gehen, und das für diesen Zweck angesparte Geld auch zufällig in der Tasche hatte, wurde nicht berücksichtigt.

In den Fällen 64, 65 und 87 dagegen war der Freispruch im ersten Verfahren gerechtfertigt, da die Beweismittel nicht zu einer Verurteilung ausreichten.

Diese Urteile galten nach der Systematik des Strafprozeßrechts nicht als Fehlurteile. Erst durch die nachträglichen Geständnisse der Angeklagten in den Fällen 64 und 87 und durch die Verurteilung des Zeugen B wegen vorsätzlich falscher uneidlicher Aussage im Fall 65 wurden die Urteile zu Fehlurteilen und das Verfahren konnte wiederaufgenommen werden.

Im Fall 64 hatte A vom Grundstück des C Schrott des B mit dessen Erlaubnis abgefahren. Gleichzeitig hat er dem C gehörige Behälter mit verkauft. Dem A war nicht zu widerlegen, daß er der Auffassung war, die Behälter gehörten dem B, und seine Erlaubnis erstrecke sich auch auf die Behälter.
Im Fall 65 wurde A beschuldigt, zusammen mit dem schon verurteilten B Kabel gestohlen zu haben. In der Verhandlung widerrief B plötzlich seine belastenden Aussagen und behauptete, er habe die Tat allein ausgeführt. Trotz Androhung eines Verfahrens wegen falscher Anschuldigung blieb B bei seiner Aussage, so daß A freigesprochen werden mußte.

Im Fall 87 wurde A beschuldigt, in zwei Gastwirtschaften verschiedene Gegenstände und aus einer Garage Autozubehörteile entwendet zu haben. Auf dem Wagen, der in dieser Garage stand, wurden seine Fingerabdrücke gefunden. Wegen des Diebstahls der Autozubehörteile wurde er jedoch freigesprochen, da die Möglichkeit bestand, daß diese Fingerabdrücke zufällig auf der Straße an den Wagen gekommen waren. Der Wagen stand nämlich sehr viel draußen und zwar in der Nähe der Wohnung des A.

Die Untersuchung der Verfahren zugunsten wie zuungunsten haben gezeigt, daß auch Freisprüche problematisch sein können. Im Sinne der Gerechtigkeit und des Interesses der Bürger eines Staates an Rechtssicherheit darf der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht zur Aushöhlung der Strafgesetze führen.

Voraussetzung für einen Freispruch ist, daß das Gericht trotz Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel noch Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten hat bzw. haben kann; denn nur dann kann davon gesprochen werden, daß ein ungerechtfertigter Freispruch so lange kein Fehlurteil im Sinne des Strafrechts ist, bis nicht Tatbestände bekannt werden, die eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten rechtfertigen.

D. Fehlurteile durch die fehlende 2. Tatsacheninstanz in den Verfahren, die an den Landgerichten eröffnet wurden.

Im Schrifttum wird betont [1], daß viele Fehlurteile dadurch entständen, daß gerade bei schweren Delikten nur eine Tatsacheninstanz vorgesehen bzw. die Revision mit ihrer ausschließlichen Rechtskontrolle zu sehr eingeschränkt und damit kein echtes Rechtsmittel sei. Man ist der Ansicht, daß durch eine zweite Tatsacheninstanz viele Justizirrtümer zu vermeiden wären.

In den von mir untersuchten Fällen stellte im Fall 26 ein Anwalt, und zwar in einer Schöffengerichtssache nach der 2. Tatsacheninstanz, aber noch vor Ablauf der Revisionsfrist, fest, daß der Platz, von dem Holz gestohlen wurde, nicht von allen Seiten eingezäunt war und somit kein Einbruchsdiebstahl, wie das Urteil feststellte, in Frage kommen konnte. Die Revision mußte verworfen werden. Jedoch wurde dem Angeklagten nahegelegt, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen. An diesem Fall zeigt sich das Problem eindeutig. Trotz des Vorhandenseins einer weiteren Rechtsmittelinstanz mußte wegen der Beschränkung der Revision ein bewußt falsches Urteil gefällt werden.

1) Alsberg: Justizirrtum u. Wiederaufnahme a.a.O.S.45 ff.
Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 96-118
Hellwig: Justizirrtümer a.a.O. S. 98

Lediglich die Wiederaufnahme konnte den falschen Spruch beseitigen.

In welchem Umfang jedoch tatsächlich Fehlurteile durch eine zweite Tatsacheninstanz bei Straftaten, die unmittelbar vor den Landgerichten angeklagt werden, vermieden worden wären, läßt sich an Hand der Akten nicht beweisen, genauso wie die von Hellwig [1] ausgesprochene Vermutung sich nicht beweisen läßt, daß manche Fehlurteile vermieden würden, wenn bei den Landgerichten ein Zwang bestände, die Aussagen zu protokollieren. Es ist jedoch anzunehmen, daß sowohl durch eine 2. Tatsacheninstanz als auch bei Protokollierungspflicht manche Justizirrtümer nicht entstehen würden. Essoll deshalb untersucht werden, inwieweit sich voraussichtlich Fehlurteile hätten vermeiden lassen, wenn von den vorhandenen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht worden wäre, bzw. wenn es bei allen Verfahren eine 2. Tatsacheninstanz gäbe.

Statistisch ist zu klären, inwieweit von der Möglichkeit der Berufung bzw. Revision in den untersuchten Fällen Gebrauch gemacht worden ist, wie groß der Anteil der Anklagen vor den Amts- bzw. Landgerichten ist und in welchem Verhältnis dazu die Rechtsmittel stehen.

Tabelle 2

Rechtskraft der Urteile

I. Instanz	71
II. Instanz	21
III. Instanz	6
Zurückverweisungen und erneute Verhandlungen	2
Summe:	100

1) Hellwig: Justizirrtümer a.a.O. S. 83

Von den 100 untersuchten Fällen sind 71 in der I. Instanz rechtskräftig geworden. Lediglich in den restlichen 29 Fällen [1] ist von der Möglichkeit eines oder mehrerer Rechtsmittel Gebrauch gemacht worden. Sie haben aber nur in 2 Fällen Erfolg gehabt. Im Fall 90 wurde der Angeklagte auf die Berufung der Staatsanwaltschaft zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, nachdem er in I. Instanz freigesprochen worden war. In der Wiederaufnahme wurde das erstinstanzliche Urteil wieder hergestellt. - Hier ist festzustellen, daß durch die Möglichkeit der Berufung ein Fehlurteil entstanden ist -.
Im Fall 26 ist durch die Berufung die Strafe bei gleichem Sachverhalt im Ermessenswege um einen Monat gesenkt worden. Der objektive Fehler in der tatsächlichen Feststellung wurde nicht bemerkt. Er wurde, wie oben ausgeführt, erst nach Verkündung des Berufungsurteils, aber noch vor Ablauf der Revisionsfrist, entdeckt.

Das Verhältnis zwischen den Fehlurteilen, bei Anklagen vor den Amts- bzw. Landgerichten ist 50:50 [2].

---

1) II. Instanz: Nr. 1,2,3,7,12,18,28,29,43,45,52,56, 61,66,67,68,71,72,74,75,90
III. Instanz: Nr. 24,26,40,41,62,95
Zurückweisungen: Nr. 47,54

2) a) Verfahren vor dem Amtsgericht: Nr. 4,5,6,7,8, 11,12,13,18,19,20,21,22,24,25,26,27,28,30,31, 33,35,37,39,40,41,44,47,49,54,59,62,63,64,65, 68,69,70,76,77,79,84,85,88,90,91,92,93,95,97
b) Verfahren vor dem Landgericht: Nr. 1,2,3,9, 10,14,15,16,17,23,29,32,34,36,38,42,43,45,46, 48,50,51,52,53,55,56,57,58,60,61,66,67,71,72, 73,74,75,78,80,81,82,83,86,87,89,94,96,98,99, 100

Tabelle 3

Rechtskraft der Urteile bei:

Anklagen vor dem Amtsgericht	I. Instanz	II.	III.	Su.	Anklagen vor dem Landger.	I. Instanz	II.	Su.
Freispruch	11	5	3	19		15	12	27
Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit	13	1	-	14		12	2	14
Milderes Gesetz	2	-	1	3		5	1	6
Einstellung	4	-	3	7		1	-	1
Nicht erfolgreiche Wiederaufnahme	-	-	1	1		-	-	-
Wiederaufnahme zuungunsten	6	-	-	6		2	-	2
Summe:	36	6	8	50	Summe:	35	15	50

Wie sich aus der Tabelle 3 ergibt, sind bei den Amtsgerichten 36 Verfahren in der I. und 14 in einer Rechtsmittelinstanz und bei den landgerichtlichen 35 in der I. und 15 in der II. Instanz rechtskräftig geworden. Diese Übereinstimmung der Fehlurteile bei Verfahren vor den Amts- bzw. Landgerichten und der Einlegung von Rechtsmitteln bei den beiden Kategorien ist sehr erstaunlich und wohl ein Zufall.

Aus dem Verhältnis von 36 zu 14 bzw. 35 zu 15 bei der Einlegung von Rechtsmitteln könnte man den Schluß ziehen, daß ein großer Teil der zu Unrecht Verurteilten sich mit falschen Urteilen abfindet und nicht versucht, den ihnen zur Verfügung stehenden Instanzenzug auszunutzen, um das falsche Urteil zu beseitigen. Eine solche Schlußfolgerung ergäbe aber ein falsches Bild.

Es sind zunächst die Verfahren auszuschließen, in denen im Wiederaufnahmeverfahren ein Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit [1] erfolgte, weil es sich um Taten handelt, die von den Angeklagten nicht bestritten werden. Nur die Tatsache, daß weder der Angeklagte noch der Richter die Unzurechnungsfähigkeit erkannt hat [2] oder das Gutachten über den Geisteszustand zu einem für den Angeklagten nicht erkennbaren falschen Ergebnis kam [3] oder die Angeklagten, aus welchem Grund auch immer, den ihnen bekannten geistigen Defekt verschwiegen haben [4], hat dazu geführt, daß ein Fehlurteil entstand. In diesen Fällen bestand aber für die Angeklagten keine Veranlassung, ein Rechtsmittel einzulegen.

Weiterhin sind die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren [5] auszuklammern, da im Wiederaufnahmeverfahren die Urteile nicht aufgehoben wurden. Es handelte sich mithin nicht um Fehlurteile.

Schließlich müssen die Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten [6] abgezogen werden, da bei ungerechtfertigten Freisprüchen bzw. zu milden Bestrafungen der Angeklagten verständlicherweise nichts gegen sich unternimmt und die Staatsanwaltschaft bei einer schlechten Beweislage kein Rechtsmittel einlegt. Nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" gilt das freisprechende oder zu milde Urteil in dieser Situation als richtig.

---

1) Amtsgericht: I. Instanz Nr. 4,5,11,13,22,27,30,37, 39,69,70,85,97
II. Instanz Nr. 12
Landgericht= I. Instanz Nr, 9,15,34,48,51,53,58,60, 80,83,86,89
II. Instanz Nr. 56,71

2) Nr. 4,22,27,39,56,69,70,85,86,89

3) Nr. 9,12,13,15,30,34,37,51,53,58,60,71,80,83,97

4) Nr. 5,11,48

5) Nr. 24

6) Amtsgericht: I. Instanz Nr. 8,20,49,64,65,77
Landgericht: I. Instanz Nr. 46,87

Nach Abzug der oben genannten Fälle ergibt sich folgendes Bild

Tabelle 4

Anklagen vor dem Amtsgericht	I. Instanz	II.u.III.	Su.	Anklagen vor dem Landgericht	I. Instanz	II.	Su.
Gesamt:	17	12	29		21	13	34

Von den insgesamt 29 Verfahren vor dem Amtsgericht hat der Angeklagte in 17 Fällen nicht die Möglichkeit der Berufung ausgenutzt, das sind ca. 60 %.
Bei sachlicher Auswertung der Verfahren stellt sich jedoch heraus, daß ausgehend von dem in der I.Instanz bekannten Sachverhalt für den Angeklagten kaum eine Chance bzw. nicht der Wunsch bestand, in der Berufungsverhandlung ein anderes Urteil zu erreichen.

In 7 Fällen waren dem Angeklagten gewisse Umstände nicht bekannt, die das Urteil hätten verhindern können.
So hat der Angeklagte im Fall 6 eine falsche Bescheinigung vorgelegt, um ein höheres Gehalt zu erhalten bzw. im Fall 59 durch Angabe eines zu niedrigen Preises zu wenig Zoll gezahlt. In beiden Fällen war nicht bekannt, daß die Berechnungen des Gehaltes bzw. der Abgabesumme irrtümlich falsch waren und daher tatsächlich nicht zu viel Gehalt oder zu wenig Zoll entrichtet worden sind. Es war also kein Schaden entstanden.

Im Fall 19 soll der Angeklagte im Rausch ein Kind unsittlich betastet haben. Es handelte sich aber um eine harmlose Berührung. Das Kind kannte bei der Vernehmung den Begriff "unsittlich" noch nicht, und der Angeklagte konnte sich wegen des zu großen Alkoholgenusses auf nichts besinnen.

Im Fall 88 kannte der Täter seine chronische Bleivergiftung nicht, die ihn alkoholintolerant machte, und er konnte wegen des relativ geringen Alkoholgenusses keine Volltrunkenheit nachweisen.

Im Fall 21 wurde der Angeklagte auf Grund eines Meineids der Kindesmutter und der Unkenntnis über seine Zeugungsunfähigkeit wegen Unterhaltsentziehung verurteilt.

Im Fall 44 schlug der Angeklagte eines Angestellten des Wohnungsamtes, der eine Zwangsräumung vornehmen wollte. Er wußte nicht, daß dieser nicht vereidigt worden war,und dem Gericht war es zweifelhaft, ob eine solche Vereidigung für den Tatbestand des Widerstandes notwendig war.

Im Fall 93 wurde der Angeklagte wegen Unterhaltsentziehung in der Zeit von Mitte 1951 bis Mitte 1954 bestraft. Er wußte nicht, daß er für die Zeit von Mitte 1953 bis Mitte 1954 schon durch einen Strafbefehl verurteilt worden war. Er kannte zwar den Strafausspruch des Strafbefehls, der Grund der Verurteilung war ihm, als damaligem Strafgefangenen, jedoch nicht mitgeteilt worden.

In 2 weiteren Fällen stellt der jeweilige Täter den Sachverhalt selbst falsch dar bzw. verschweigt ihn absichtlich, um andere Vorteile dadurch zu erreichen (Fall 84) oder seine Frau vor einer Bestrafung zu schützen (Fall 91).

In weiteren 7 Fällen wurde offensichtlich deshalb keine Berufung eingelegt, weil der Angeklagte die Beweislage für so schlecht ansah, daß er das Rechtsmittel für aussichtslos hielt. So ist in 6 der 7 Fälle [1] das Fehlurteil auf eine vorsätzlich falsche Aussage eines Zeugen zurückzuführen. Beweismittel zum Nachweis der falschen Aussage standen dem Angeklagten in diesem Prozeßstadium in keinem Falle zur Verfügung.

---

1) Nr. 31,35,33,63,79,92

Lediglich im Fall 76 ist es zweifelhaft, ob nicht auf Grund des sich in der I. Instanz bietenden Sachverhalts das Urteil in der Berufungsinstanz im Sinne des Wiederaufnahmeurteils gesprochen worden wäre. Der B hatte den A einer bestimmten unzüchtigen Handlung an einer Kundin bezichtigt. Der A hatte ihm deshalb wegen falscher Anschuldigung angezeigt. A wurde daraufhin wegen dieser Anzeige selbst wegen falscher Anschuldigung verurteilt, da er tatsächlich unsittliche Handlungen an einer Kundin - wenn auch in anderer Art - begangen hatte. Das Gericht unstellte ihm, er habe gewußt, auf welche Tat B angespielt habe, auch wenn die Behauptung des B einen ganz anderen Tathergang zum Inhalt hatte; denn der Kern, nämlich unsittliche Berührung einer Kundin, sei wahr.

Es läßt sich also feststellen, daß bei den Verfahren, die vor den Amtsgerichten eröffnet und in I. Instanz rechtskräftig geworden sind, das Fehlurteil aller Voraussicht nach - vielleicht bis auf den Fall 76 - nicht durch die Durchführung der Berufungsverhandlung vermieden worden wäre.

Wenn man dagegen die 34 Fälle der Tabelle 4 untersucht, in denen die Anklage vor dem Landgericht eröffnet wurde und bei denen eine zweite Tatsacheninstanz fehlt, so stellt sich heraus, daß in 11 Fällen bei der Berufungsverhandlung voraussichtlich schon im Sinne des Wiederaufnahmeurteils entschieden worden wäre, und zwar in 7 Verfahren, die in I. Instanz und in 4 Verfahren, die in der Revisionsinstanz rechtskräftig wurden.

Im Fall 1 zieht der A die Zündkabel vom Motorrad des B und bringt ihn nach Hause. A läßt sich ein, er habe die Kabel abgezogen, weil B sehr betrunken gewesen sei. Im Gegensatz dazu behauptet B, der A habe ihn berauben wollen. Da A verschuldet war, wurde er, ohne daß die Trunkenheit des B nachgeprüft wurde, wegen Raubes verurteilt.

Im Fall 2 behauptete A im Laufe einer privaten Trinkerei, nachdem er ein Fahrrad gekauft hat, er habe kein Geld mehr und ließ sich freihalten. Anschließend auf der Kirmes zahlte er trotzdem für andere. Daraus wurde geschlossen, daß er den betrunkenen B zwischenzeitlich bestohlen haben müsse. Ob A Gelegenheit hatte, das Geld zu stehlen bzw. ob andere aus der Gesellschaft für die Tat in Frage kommen konnten, wurde nicht geprüft, da es das Gericht für lebensfremd hielt, daß eine Person nur deshalb behauptet, sie habe kein Geld, um von einem anderen freigehalten zu werden.

Im Fall 14 wurde der A wegen Diebstahls von Möbeln verurteilt. Seine Behauptung, seine Söhne hätten den Diebstahl begangen und bezichtigten ihn, weil sie ihn haßten, wurde als Schutzbehauptung gewertet, da die Richter es für unmöglich hielten, daß die eigenen Söhne ihren Vater zu Unrecht beschuldigten. Wegen dieser Überzeugung des Gerichts wurde die anwesende Zeugin R, die wußte, daß A die Möbel nicht gehabt hatte, zu diesem Thema nicht mehr gehört.

Im Fall 42 soll A auf dem Wege nach Hause die unbescholtene B vergewaltigt haben. Daß die B hätte versuchen können, sich zu entfernen, als A seinen Mantel auszog, um ihn hinzulegen, fiel dem Gericht nicht auf.

In den Fällen 43 und 99 standen so viele Anklagepunkte zur Verhandlung, daß die Angeklagten nicht in der Lage waren, sich auf jeden Punkt gleich gut vorzubereiten (Fall 43), bzw. die Richter nicht bemerkten, daß bei einzelnen Anklagepunkten, die den anderen sehr ähnlich waren, die Beweiskette nicht geschlossen war (Fall 99). Direkt nach der Urteilsverkündung konzentrierten sich die Gedanken der Angeklagten auf die einzelnen Verurteilungen, durch die sie sich zu Unrecht belastet fühlten. Sie konnten neue Zeugen benennen (Fall 43) bzw. neue Beweismittel beibringen (Fall 99).

Im Fall 57 vergaß der A, seinem Anwalt einen Entlastungszeugen zu benennen, weil der Anwalt erst am Vorabend des Termins um 23 Uhr Zeit für eine erste Information hatte.

A war zu der Zeit schon viel zu aufgeregt, um sachlich und ruhig alles vorzutragen.

Im Fall 78 bestritt der Anwalt in einem Schriftsatz an das Gericht Handlungen, die A schon zugegeben hatte und in der Verhandlung wieder zugab. A verlor dadurch seine Glaubwürdigkeit und wertete die Glaubwürdigkeit der B auf, die, wie sich später herausstellte, einen Meineid geschworen hatte.
Im Fall 81 wurde eine Zeugin nur unzureichend verhört. Dem Gericht wurde dabei nicht bewußt, daß sie von zwei getrennten Ereignissen sprach und A nur an dem zweiten beteiligt gewesen sein konnte.

Im Fall 72 soll A seine 11-jährige Tochter defloriert haben. Da seine Einlassung, die Tochter sei aufgehetzt, und seine Frau wolle ihn durch dieses Verfahren zur Rücknahme der Scheidungsklage zwingen, dem Gericht unwahrscheinlich schien, weil einem Kind solche Taten nicht vorgeredet würden, wurde die Behauptung des A, die Blutung habe begonnen, als er sich nicht zu Hause befand, vom Gericht nicht untersucht.

Im Fall 98 wurde A verurteilt, weil er sich in den Ferien 1951 und 1952 in der Abwesenheit seiner Frau an seiner Nichte vergangen haben sollte. Unmittelbar nach der Urteilsverkündung stellte sich heraus, daß die Frau im Jahre 1951 noch nicht gearbeitet hat und während der ganzen Ferien noch anderer Besuch auf dem Hof gewesen war, so daß A und N nie allein gewesen sein konnten. Die Verurteilung erfolgte, weil A für 1951 ohne Beweisantritt die Taten lediglich bestritt. Die Taten aus 1952 wurden von ihm zugegeben.

Durch eine weitere Tatsacheninstanz wäre in allen diesen Fällen die Möglichkeit gegeben gewesen, die Fehlurteile zu vermeiden. Das bedeutet, daß in 22 % aller Fehlurteile, die in Verfahren entstanden sind, die vor dem Landgericht angeklagt wurden bzw. in gut 11 % aller von mir festgestellten Fehlurteile eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung der falschen Urteile bestanden hätte. Voraussichtlich wären zumindest ein großer Teil dieser Fehlurteile auch tatsächlich vermieden worden; denn, wie oben ausgeführt, handelt es sich bei den 17 Verfahren, die vor dem Amtsgericht angeklagt und die trotz der Möglichkeit der Berufung schon in der I. Instanz rechtskräftig wurden, um solche Fehlurteile, die voraussichtlich nicht durch die Durchführung der Berufungsverhandlung vermieden worden wären. Das heißt mit anderen Worten, Angeklagte, die sich durch erstinstanzliche Urteile belastet fühlten und glaubten, den Fehler nachweisen zu können, haben von dem möglichen Rechtsmittel der Berufung Gebrauch gemacht. In den 11 besprochenen Fällen wäre demnach voraussichtlich ebenfalls Berufung eingelegt worden.

- - - - - -

III. Teil

Möglichkeiten zur Verhinderung der fehlerhaften Entscheidungen

Das Gericht, die Staatsanwaltschaft mit ihren Hilfsorganen und die Verteidiger sind nach dem deutschen Prozeßrecht dafür verantwortlich, daß richtige Urteile gesprochen werden. Jeder Gruppe ist eine bestimmte Aufgabe zugewiesen.

In den folgenden Ausführungen soll untersucht werden, wer bei den einzelnen Fehlurteilen versagt hat bzw. durch wen und wie sie hätten vermieden werden können.

Abschnitt I

Wer hat die Fehlurteile zu verantworten ?

Aus der Tabelle 5 ergibt sich, wer für das Zustandekommen der Fehlurteile verantwortlich ist:

Tabelle 5

1) Gericht	45
2) Staatsanwaltschaft	23
3) Verteidiger	19
4) Justizbehörden	2
5) Keine Amtsstelle +	33

(+ Zu Ziffer 5 müssen noch nähere Ausführungen gemacht werden. Es sei aber schon hier darauf hingewiesen, daß die Zahl 33 täuscht und aus ihr keine voreiligen Schlüsse gezogen werden dürfen. In dieser Zahl sind Fälle enthalten, in denen der Angeklagte den Sachverhalt absichtlich verfälscht hat oder in denen die Ursprungsurteile im Zeitpunkt des Erlasses

richtig waren, sei es nach dem Grundsatz "in dubio pro reo", sei es, daß Amnestien noch nicht erlassen waren, sei es, daß erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Wiederaufnahmeurteils bestehen etc.)

1. Verschulden des Gerichts

Zunächst soll untersucht werden, inwieweit die Gerichte die Justizirrtümer vermutlich hätten vermeiden können und aus welchen Gründen sie dennoch entstanden sind. Wie sich aus der Tabelle 5 ergibt, ist das Gericht in 45 Verfahren für den Erlaß einer falschen Entscheidung verantwortlich bzw. mitverantwortlich.

Tabelle 6

Verschulden des Gerichts für das Zustandekommen der Fehlurteile:		
1) Unzurechnungsfähigkeit nicht erkannt bzw. falsche Gutachten verwertet 1)		14
a) keine Gutachten angefordert	8	
b) Gutachten nicht geprüft	6	
2) Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht geprüft 2)		7
3) Vorurteil gegen den Angeklagten 3)		19
a) wegen seines Vorlebens	9	
b) wegen seines Verhaltens	3	
c) wegen der politischen Verhältnisse	2	
d) wegen belastender Indizien	3	
e) wegen Voreingenommenheit der Zeugen	2	
4) Beweismittel nicht ausreichend 4)		4
5) Subsumtion falsch 5)		1
6) Freispruch trotz überzeugender Überführung des Angeklagten 6)		2
Summe:		47 +

Anmerkungen zu Tabelle 6

1) Nr. 5,9,13,15,22,30,39,45,53,56,58,69,80,97

2) Nr. 1,18,38,42,50,66,74

3) Nr. 1,2,7,14,17,25,29,36,41,54,61,62,68,72,74,76, 81,92,99

4) Nr. 33,43,47,82

5) Nr. 94

6) Nr. 8,77

(+Die Zahl 47 - im Gegensatz zu der Zahl 45 in der Tabelle 5 - kommt dadurch zustande, daß bei 2 Fällen (Nr. 1,74) die Glaubwürdigkeit von Zeugen nicht geprüft wurde und ein Vorurteil gegen den Angeklagten wegen seines Vorlebens entstanden war).

In 8 Fällen ist kein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eingeholt worden, obwohl in 4 Verfahren auf Grund des bekannten Sachverhalts und in weiteren 4 Fällen bei einer ordnungsgemäßen Befragung des Angeklagten auch über seine persönlichen Verhältnisse zu erkennen gewesen wäre, daß ein solches dringend erforderlich war.

Im Fall 15 war bekannt, daß die Angeklagte rauschmittelsüchtig und im Fall 30, daß der A schon zweimal wegen Nervenkrankheiten aus einem Arbeitsverhältnis entlassen worden war. Das Gericht glaubte, auf Grund eigener Sachkunde Geisteskrankheit ablehnen zu können.

Im Fall 53 wurde kein Gutachten eingeholt, obwohl der A schon 11 Jahre lang mit seiner Tochter Blutschande trieb und bei ihr 5 Abtreibungen vorgenommen hatte. In drei dieser Fälle war er selbst der Schwängerer. Eine solche Abartigkeit mußte unbedingt Anlaß zu einer Untersuchung geben. Solche Taten sind häufig die Folge eines geistigen Defektes.

Im Fall 69 benahm sich der A so ungehörig gegen seine Mutter, seinen Schwager, die Nachbarn und die Polizei, daß die ermittelnde Polizei auf Grund des ungewöhnlichen Tatverlaufs die Notwendigkeit eines medizinischen Gutachtens erkannte und dem Gericht die Anforderung vorschlug. Darüber hinaus hätte auch die wirre Einlassung des A Anlaß zu einem Gutachten sein müssen.
Im Fall 5 war der Angeklagte vor der Verurteilung 2 1/2 Monate in einer Heilanstalt.

Im Fall 22 war auf Grund eines früheren Gutachtens schon einmal festgestellt worden, daß der A an einer

die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Krankheit gelitten hat, im Fall 56 wußte der A, daß er auf Grund eines Unfalls an Stirnhirnschwund litt und im Fall 39 hatte der A im Kriege einen Kopfschuß erlitten. Alle diese Tatsachen blieben dem Gericht unbekannt, weil die Angeklagten, denen die Krankheiten bekannt waren, während des Prozesses nicht nach erlittenen Unfällen, Krankheiten etc. befragt wurden.

In 5 Fällen wurden die Angeklagten verurteilt, nachdem die Sachverständigen sie für zurechnungsfähig und daher für verantwortlich erklärt hatten. Die Gutachten waren jedoch so oberflächlich abgefaßt, daß ein zweites Gutachten hätte erstellt werden müssen [1].

Da nur die Richter für die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit zuständig sind und sie nicht an die Ansicht des Sachverständigen gebunden werden können, hätten sie die Gutachten sorgfältig prüfen müssen; dabei wären ihnen die Mängel wahrscheinlich aufgefallen.

In den Fällen 9 und 13 wurden die Angeklagten als Simulanten bezeichnet. Die Sachverständigen beschäftigten sich nur mit den Personalien und den Lebensläufen der Angeklagten. In den Gutachten sind weder Untersuchungsergebnisse noch irgendwelche Testfragen zu finden. Bei den Untersuchungen für die Wiederaufnahmeverfahren wurden dagegen schon bei den ersten Testfragen erhebliche Krankheitssymptome erkennbar.

In den Fällen 58 und 80 war der Tathergang derartig abnorm, daß die Richter der Feststellung der vollen Zurechnungsfähigkeit durch die Gutachter nur dann

---

1) Groß-Seelig: Handbuch der Kriminalistik a.a.O. S. 247
Seelig: Zurechnungsfähigkeit a.a.O. S. 29

Glauben schenken durften, wenn dieses Ergebnis durch ein zweites Gutachten erhärtet worden wäre.
Im Fall 58 schlug der A den 80-jährigen B mit einem Handstock vor einem Bankschalter tot, weil ihm der 80-jährige, nachdem er sein Geld erhalten hatte, nicht schnell genug Platz machte. Das Gutachten stellt zwar fest, daß A operiert worden war und Tiefenbestrahlung erhalten hatte, hielt es aber nicht für notwendig zu erforschen weshalb. Nicht einmal der Krankenbericht wurde von dem am gleichen Ort befindlichen Krankenhaus angefordert. Im Fall 80 spionierte die eifersüchtige A ihrem Manne nach, wo immer möglich, obwohl keinerlei Veranlassung dazu bestand. Eines Tages verletzte sie ihn lebensgefährlich mit einem Waschmaschinenschwengel, als er sich, von der Nachtschicht kommend, gerade ins Bett gelegt hatte und eingeschlafen war.

Im Fall 97 wurde ein Angeklagter, der durch einen Unfall eine Deformation des Schädels erlitten und sein linkes Auge verloren hatte und der über Kopfschmerz, Gedankenschwund, Schwindel und Fallsucht klagte, von dem Sachverständigen ohne Röntgenuntersuchung des Schädels, ohne eine körperliche bzw. seelische Untersuchung für voll zurechnungsfähig erklärt, weil er bis zum 65. Lebensjahr hatte arbeiten können. Dieses Gutachten wurde kritiklos von dem Gericht übernommen und der A wegen Sittlichkeitsverbrechen verurteilt, obwohl er die Tat mit der Begründung bestritt, er wisse nichts mehr davon und wenn er die Tat begangen habe, so sei er von Kindern verführt worden, um deren Eltern Haarnadeln, Kochtöpfe, Bratpfannen und geringe Summen Geldes zu leihen.

In einem weiteren Fall (Nr. 45) wurde der A, der geschworen hatte, nicht mit der Kindesmutter verkehrt zu haben, wegen Meineids verurteilt, weil ein erbbiologisches Gutachten feststellte, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit der Vater sei.

Auf Grund eines Wahrscheinlichkeitsgutachtens durfte aber keine Verurteilung erfolgen. Der Richter muß von der Tat überzeugt sein. Eine Überzeugung kann und darf sich jedoch nicht auf Grund eines Gutachtens, das eine Tatsache nur mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen kann, bilden. Im vorliegenden Fall wurde später in einem erneuten erbbiologischen Gutachten die Vaterschaft des A sehr in Zweifel gezogen.

Schließlich sind in den Fällen 9, 13 und 72 die Richter auch deshalb für das Zustandekommen des Fehlurteils verantwortlich, weil sie einen falschen Sachverständigen beauftragt haben. Wie oben schon ausgeführt, ist es die oberste Pflicht des Beauftragenden, die Fachrichtung des Gutachters auszuwählen, die für die gewünschte Untersuchung am geeignetesten ist. Es kann also nicht richtig sein, einen beamteten Arzt, z.B. aus Kostengründen, mit der Untersuchung von Geisteskrankheiten zu beauftragen (Nr. 9,13). Ebensowenig aber ist es zu vertreten, wenn ein Nervenarzt den Auftrag erhält, ein Kind auf seine Glaubwürdigkeit und seine sexuellen Erfahrungen hin zu untersuchen (Nr. 72).

In 7 Verfahren ist das Fehlurteil mit dadurch entstanden, daß die Richter die Glaubwürdigkeit bzw. Zuverlässigkeit von Zeugen angenommen, aber nicht überprüft haben. Dieser Fehler birgt sehr große Gefahren für die Wahrheitsfindung in sich. Genauso wie ein Fingerabdruck oder ein am Tatort gefundener Gegenstand daraufhin geprüft wird, ob er von dem Angeklagten stammt oder mit der Tat in Verbindung stehen kann, muß der Zeuge daraufhin überprüft werden, ob und welchen Wert er bzw. seine Aussage als Beweismittel hat.

Der Nachweis von Unehrlichkeiten im Leben und vor Gericht mindert die Glaubwürdigkeit - wenn er sie auch keinesfalls ausschließt - und muß daher zu erhöhter Vorsicht bei der Wertung der Aussagen mahnen.

Das heißt, der Richter muß eingehend untersuchen, ob das Beweismittel zuverlässig ist oder nicht [1]; denn es kommt ja darauf an, daß der Richter bei einer Verurteilung zur Überzeugung der Schuld des Angeklagten gelangt. Eine echte Überzeugung kann sich jedoch nur dann bilden, wenn sämtliche Zeugen und andere Beweismittel auf ihre Zuverlässigkeit untersucht wurden.

So durften Hauptbelastungszeugen nicht für glaubwürdig erklärt werden, wenn keine Strafregisterauszüge von ihnen vorlagen (Nr. 1,38,50,74) bzw. der Leumund (Nr. 42,66) oder der Geisteszustand (Nr. 18) nicht geprüft war. Dieses gilt auch dann, wenn die überwiegende Zahl der Indizien gegen den Angeklagten stehen.

Im Fall 1 wurde nach Rechtskraft festgestellt, daß der Hauptbelastungszeuge B, dem der A 650,- DM gestohlen haben sollte, bei den Angaben zur Person einen Meineid geleistet hatte. Er verschwieg, daß er wegen Einbruchsdiebstahls zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Bei Kenntnis dieser Vorstrafen hätte der Richter mit Sicherheit die Trunkenheit des B, die der A immer behauptet hatte, geprüft - wozu er ohnehin verpflichtet gewesen wäre - und hätte festgestellt, daß A den B nicht betrunken gemacht hatte und B sich nicht erinnern konnte, wann er das Geld das letzte Mal gehabt hatte.

Im Fall 38 hatte der Zeuge C verschwiegen, daß er gleichgeschlechtlich veranlagt ist, deshalb schon zweimal verurteilt worden war und dem B unsittliche Anträge gemacht hatte. Wenn das bekannt gewesen wäre, wäre die Behauptung des Angeklagten zu 1 - trotz des Geständnisses des geistig zurückgebliebenen Angeklagten zu 2 - er habe den C nicht berauben sondern nur schlagen wollen, weil er Homosexuelle nicht leiden könne, nicht als reine Schutzbehauptung abgetan

1) Groß-Seelig: Handbuch der Kriminalistik a.a.O.S. 14
Hirschberg: Die Lüge als Schuldbeweis, Mschr. f. Krim. Psych. u. Strfr. Bd. 20 S. 337

worden. Dazu kam, daß C den ganzen Abend aus der Geldbörse bezahlte, A aber nicht diese sondern die Brieftasche in der Hand hielt und trotz der Ankunft der Polizei weitergeschlagen hatte.

Wenn im Fall 50 bekannt gewesen wäre, daß der B schon wegen 13 Diebstahlskomplexen vorbestraft war, hätte - trotz des zugestandenen umfangreichen Kreditwuchers des A - die Behauptung des B, der A habe ihn durch die Anzeige bei seinem Arbeitgeber erpressen wollen, anders gewertet werden müssen.

Im Fall 74 ist dem Gericht wegen mangelnder Aufklärung unbekannt geblieben, daß der B wegen Betrugs, Diebstahls, Urkundenfälschung, falscher Anschuldigung usw. vorbestraft war. Wenn diese Vorstrafen bekannt gewesen wären, wäre die Anschuldigung des B, der A habe ihn in einen Seitenweg abgedrängt und ihn geschlechtlich belästigt, so daß er den C zu Hilfe habe rufen müssen, ganz anders gewertet worden, zumal der A behauptete, der B habe ihn erpressen wollen, und der C bestätigte, daß A von Erpressung gesprochen habe, als er dem B zu Hilfe eilen wollte.

In den Fällen 42 und 66 hat das Gericht zwei Frauen ohne Nachforschung als absolut unbescholten und unerfahren behandelt. Die Angeklagten wurden auf Grund der Aussage der Zeuginnen wegen Notzucht bzw. versuchter Notzucht verurteilt, weil sie gegen den Willen der Zeuginnen den Beischlaf ausübten bzw. ausüben wollten.
Im Fall 42 stellte sich nach Rechtskraft jedoch heraus, daß die B dem A wenige Stunden nach dem Kennenlernen gestattete, an ihren entblößten Geschlechtsorganen zu spielen, wie sie es schon vielen Männern vorher gestattet hatte. Die Täuschung des Gerichts ist ihr dadurch gelungen, daß sie einer Polizeikommissarin vorspiegelte, keine Bezeichnung für ihre Geschlechtsorgane zu wissen und den Ausdruck Zungenkuß nicht zu kennen.

Gerade diese naive Einlassung aber hätte das Gericht stutzig machen müssen, zumal die Einlassung der B über den Hergang der Tat unmöglich war. Einerseits behauptet sie nämlich, sie habe sich trotz großer Bemühungen dem A nicht entziehen können, zum anderen sagte sie aus, daß er sie plötzlich losgelassen, seinen Mantel ausgezogen, diesen auf den Boden gelegt und sie dann niedergezwungen habe. Sie hatte also die Möglichkeit, sich zu entfernen. Im Fall 66 bestätigen später Zeugen des Festes, daß die C sich dem A gegenüber tatsächlich so aufgedrängt habe, daß er der Auffassung hätte sein dürfen, sie wolle mit ihm verkehren. Andere Zeuginnen bekundeten, die B sei dafür bekannt, daß sie die Männer reize, um sie auszunehmen. Anschließend verweigere sie sich dann. Wenn auch die Zeugen selbst nicht in gutem Ruf standen, so verlor die Aussage der B jedoch so sehr an Wert, daß es zu einer Überzeugung des Gerichts von der Täterschaft des A nicht mehr ausreichte.

Im Fall 18 mußte das Urteil aufgehoben werden, weil sich herausstellte, daß der Zeuge D wegen seiner Gehirnverletzung nicht zurechnungsfähig war und daher seiner Aussage kein Wert beigemessen werden durfte. Wenn das Gericht den Zeugen nach seinen persönlichen Verhältnissen gefragt hätte, wäre die Krankheit bekannt geworden, weil sie sowohl dem Zeugen selbst als auch dem A bekannt war.

In 19 Verfahren war die Kenntnis der Vorakten durch den Richter bzw. sein Vorurteil gegen den Angeklagten wegen seines Vorlebens [1], wegen seines Berufes bzw. Verhaltens [2], wegen der politischen Verhältnisse [3], wegen der starken Indizien [4] oder wegen der Voreingenommenheit für einen Zeugen [5] mit ursächlich für das Zustandekommen der Fehlurteile.

---

1) Nr. 1,2,17,25,29,54,68,74,99
2) Nr. 41,76,92
3) Nr. 36,81
4) Nr. 7,61,62
5) Nr. 14,72

Da in den Fällen 2, 54, 68, 74, 99 die Angeklagten zum Teil erheblich einschlägig vorbestraft waren, waren die Richter bei der Eröffnung des Hauptverfahrens von der Täterschaft und der Schuld der Angeklagten so überzeugt, daß erhobene Beweise nicht gewertet oder vorhandene nicht erhoben wurden.
So wurde im Fall 2 wegen erheblicher Vorstrafen des A aus der Tatsache, daß er sich zunächst freihalten ließ und einem Kind mit dem Bemerken, das sei sein letztes Geld, einen Groschen gab, geschlossen, daß A kein Geld mehr gehabt habe und das anschließend auf der Kirmes ausgegebene Geld von B gestohlen haben müsse. Daß A im Verlauf des Abends nie mit B allein zusammen war und daher sehr wahrscheinlich keine Gelegenheit für den Diebstahl gehabt hatte, daß die Geldbörse im verschlossenen Hühnerstall verscharrt gefunden wurde, von dem A keinen Schlüssel hatte, und daß die Tochter des Hauses wegen Eigentumsdelikten in Fürsorgeerziehung gewesen war und viel bessere Möglichkeiten für die Tat gehabt hatte, wurde nicht berücksichtigt.

Im Fall 54 wurde der einschlägig vorbestrafte A schuldig gesprochen, an einer Schlägerei zusammen mit B und C teilgenommen zu haben, obwohl A bestritt und der sonst geständige B behauptete, der A sei nicht beteiligt gewesen. Das Gericht hielt es für überflüssig, den D, der sich nach Ansicht des Gerichts kurz vor der Schlägerei von seinen Freunden A, B und C verabschiedet hatte, zu vernehmen. Der D, der eine gewisse Ähnlichkeit mit A hatte, war jedoch der beteiligte Dritte, und A war statt D vor der Schlägerei fortgegangen.

Im Fall 68 wurde der Angeklagte auf Grund seiner Vorstrafen und der Aussage des Zeugen S - der bei anderen Taten schon sein Komplice war - verurteilt, weil er mit seinem Bruder gemeinsam einen Einbruch begangen habe, ohne daß der Bruder, gegen den das Verfahren

wegen 154 StPO eingestellt wurde, und dessen Ehefrau, unter deren Fenster der Einbruch stattgefunden hatte, als Zeugen zur Hauptverhandlung geladen wurden. Der Zeuge S, der hinterher selbst in Verdacht geriet, wurde als absolut glaubwürdig bezeichnet. Anstelle weiterer Ausführungen sollen Auszüge aus dem 1. und 2. Urteil über die Glaubwürdigkeit des S gegeneinandergestellt werden.

Das 1. Urteil führt aus:
" Der Umstand, daß der Zeuge an den Taten des A und seines Bruders in einer anderen Sache beteiligt war, macht seine Aussage nicht unglaubhaft und ihn nicht unglaubwürdig. Der S hat seine Vorstrafen freimütig zugegeben und trotz dieser Vorstrafen einen guten Eindruck gemacht. Er hat ruhig und sicher ausgesagt und ist in keinem Punkte von seinen früheren Aussagen abgerückt. Die Kammer hält es für ausgeschlossen, daß der S gegenüber dem A oder dessen Bruder einen Racheakt begehen wollte ..... Hinzu kommt noch, daß nicht er eine Anzeige erstattete, sondern die Namen der Brüder nur dem Geschädigten gegenüber ausplauderte. Er wußte hierbei nicht, daß der Geschädigte zur Polizei gehen würde. Dieses erfuhr er erst, als dieser ihn fragte, ob er das auch der Polizei sagen würde. Im übrigen hat der Geschädigte die Aussagen des Zeugen S über den Verlauf des Gesprächs im vollen Umfang bestätigt. Für die Glaubwürdigkeit spricht weiter, daß er sich auf das beschränkt, was er selbst gesehen hat. So hat er dem Geschädigten sofort gesagt, daß er den Diebstahl der Motorteile nicht gesehen habe. Schließlich hat S seine Aussage auch beschworen und zwar dreimal im Laufe des Verfahrens. Nach der Überzeugung der Kammer setzt sich S nicht der Bestrafung wegen Meineids nur deshalb aus, um nicht von seiner Äußerung beim Biergespräch abzurücken. "

Das Wiederaufnahmeurteil führt aus:
" Umstände, die den Inhalt der Aussage des S bestätigen und die für die Glaubwürdigkeit des S sprechen könnten, sind in der Hauptverhandlung nicht ersichtlich geworden. Hingegen sprechen eine Reihe von Gesichtspunkten gegen die Richtigkeit. Bedenken gegen S lassen sich schon aus seiner Person herleiten, worauf auch die Staatsanwaltschaft hingewiesen hat. S ist mehrmals vorbestraft auch wegen Straftaten, die er zusammen mit A und dessen Bruder begangen hat. Seine Aussage stimmt auch nicht mit dem überein, was er dem Geschädigten in der Gastwirtschaft erzählt hat.

K hat bekundet, daß S ihm erzählt habe, der Bruder des A habe die Tat begangen. Erst bei der Polizei hat S den A beschuldigt. Bedenklich ist ferner, was S über den Anlaß für seinen Aufenthalt in der Nähe des Tatortes bekundet. Er sei dot hingegangen, weil seine Eltern dort ein Stück Land bewirtschafteten. Er räumt jedoch ein, daß er sich auf dem Land nicht beschäftigen wollte. Es ist nicht auszuschließen, ja wahrscheinlich, daß er die Brüder aufsuchen wollte. Das hat er jedoch in Abrede gestellt, um möglicherweise den Verdacht der Beteiligung von sich abzuwenden. "

Im Fall 74 wurde - wie oben schon ausgeführt - ohne Prüfung der Glaubwürdigkeit des Betroffenen und seiner Einlassung der A wegen widernatürlicher Unzucht bestraft, weil er schon einschlägig vorbestraft war, obwohl er sofort bei und nach der Tat immer behauptete, der Betroffene habe ohne Grund um Hilfe gerufen, um ihn zu erpressen.

Im Fall 99 hat das Gericht wegen der Vorstrafen und der vielen in diesem Verfahren zugegebenen Betrügereien den A in 3 Fällen wegen Betrugs verurteilt, ohne die Geschädigten zu vernehmen. Grundlage der Verurteilung waren vielmehr verärgerte Briefe, die jedoch nichts über Betrug aussagten, Vermutungen anderer Geschädigter bzw. eine unsubstantiierte Behauptung in einem Brief, der A habe einen anderen betrogen. In einem 4. Fall wurde der A wegen Betrugs verurteilt, obwohl offensichtlich weder ein Betrugswille vorlag, noch überhaupt ein Schaden entstehen konnte.

In den Fällen 17 und 29 hatten die Richter gegen die Angeklagten ein Vorurteil, weil gegen sie, die der Brandstiftung beschuldigt waren, schon einmal Ermittlungen wegen dieses Deliktes geschwebt hatten. Im Fall 17 wurde festgestellt, daß der A nicht unbeabsichtigt gestolpert sei, sondern die brennende Petroleumlampe in das Stroh geworfen habe. Ohne Ermittlungen wurde behauptet, alle nicht versicherten Sachen seien gerettet worden. In Wirklichkeit waren jedoch die Gebäude eher unterversichert, und es verbrannten unversicherte fette Schweine, Schmuck, 2 goldene Uhren und eine große Summe Bargeld.

Im Fall 29 wurde trotz eines Antrages der Verteidigung weder geprüft, womit der Brand gelegt wurde, noch, warum die Ehefrau ohne Genehmigung der Polizei vor Aufhebung der Beschlagnahme der Brandstelle den Bretterverschlag abgebrochen hatte, in dem der Brand ausgebrochen war. Die Äußerung des A, er wolle das Haus anstecken, weil nicht er sondern seine Schwester das Haus erben sollte, reichte aus, um die mysteriöse Geschichte über den Herrn B auf sich beruhen zu lassen, obwohl es mehr als unwahrscheinlich war, daß ein Fremder, den die Frau des A auf der Straße kennengelernt haben wollte, sich mit ganzer Energie darum bemühte, einen berufsfremden, arbeitslosen Trinker - nämlich den A - als Vertreter für Heizungsanlagen einzustellen. Darüber hinaus hätte das Gericht wegen der stark belastenden Aussagen der Ehefrau und ihres Wunsches, nicht in Gegenwart ihres Mannes vernommen zu werden, exakte und gründliche Ermittlungen anstellen müssen.

In den Fällen 1 und 25 entstand durch den Ruf der Angeklagten bei den Richtern ein Vorurteil.
Im Fall 1 wurden - wie oben schon ausgeführt - wegen der Schulden des A und seines Verhaltens nach der Tat keine Ermittlungen über die Glaubwürdigkeit und den Trunkenheitsgrad des angeblich Geschädigten angestellt. Es wurde vielmehr unterstellt, daß der A den B betrunken gemacht habe, um ihn anschließend berauben zu können, obwohl der A nachweisen konnte, daß der B eine halbe Stunde vor ihm aus der Gaststätte gegangen war, um mit einer Taxe nach Hause zu fahren, der A ihn aber, als auch er selbst nach Hause wollte, noch vor der Wirtschaft stehend antraf. Schließlich wurde das Abziehen der Zündkabel vom Motorrad wegen der Trunkenheit des B als lebensfremd abgetan und das Entwenden der Brieftasche aus der linken Innentasche des Rocks auf eine technisch fast unmögliche Art ohne Prüfung als selbstverständliche Tatsache hingenommen.

Im Fall 25 wurde die A, die Prostituierte war, wegen eines Einbruchsdiebstahls verurteilt, weil sie - sonst mittellos - für 29,- DM Waren eingekauft hatte. Die Feststellung, daß sie 30,- DM geschenkt bekommen hatte, wurde als unerheblich angesehen. Es wurde vielmehr unterstellt, die A habe sicherlich irgendwo noch weiteres Geld ausgegeben. Trotz eines zwischenzeitlich abgelegten und später widerrufenen Geständnisses durfte die Verurteilung nicht erfolgen, da der sehr ungebundenen und nur für den Augenblick lebenden A von der Polizei bei weiterem Leugnen mit Untersuchungshaft bis zu 6 Monaten gedroht worden war und sie die Wohnung und das Geldversteck der Geschädigten genau kannte und daher ein logisch einwandfreies Geständnis erfinden konnte.

Im Fall 76 ging der Richter davon aus, daß der Friseur A genau wisse, welchen unsittlichen Vorgang der B meinte mit seiner Behauptung, der A habe die C während der Bedienung unsittlich berührt, obwohl der A den Namen der C nicht kannte und die C erst nach der Bedienung berührt hatte und daher glauben konnte, der B behaupte eine nicht geschehene Tat.

In den Fällen 41 und 92 bildete sich bei Gericht durch das Verhalten der Angeklagten vor bzw. bei der Tat die Überzeugung von ihrer Täterschaft. Im Fall 41 hatte A, der zeitweise zusammen mit B ein Geschäft betrieb, Geld zu einem Wagenkauf beigesteuert. Aus dieser Tatsache schloß das Gericht ohne Prüfung ein Miteigentumsverhältnis, was jedoch nicht bestand. Im Fall 92 schloß das Gericht aus der Tatsache, daß der A seine Schwägerin C, mit der er in Streit lebte, wegen Diebstahls angezeigt hatte und die Geschädigte B keinen Wert auf Strafverfolgung legte, daß A eine falsche Anschuldigung begangen habe. Das Gericht verurteilte den A, obwohl die einzige Belastungszeugin C in der Hauptverhandlung ohne Entschuldigung ausblieb. Der Richter verwertete unzulässigerweise die Aussage der C vor der Polizei.

In den Fällen 36 und 81 waren es die politischen Verhältnisse, die das Gericht voreingenommen werden ließen. Im Fall 36 hätte durch die Vernehmung des B und seiner Sekretärin geklärt werden können, daß ein 10 %iger Abrechnungsmodus nur zur Erleichterung der Ersatzteillieferung vereinbart worden war und der Staat, wie vorgeschrieben, an den Rabatten über 10 %, die Ende jeden Monats genau errechnet wurden, beteiligt werden sollte. Da jedoch für die nationalsozialistisch gesinnten Richter feststand, daß A den Staat nicht beteiligen wollte, wurde A als Volksschädling verurteilt, ohne den Haupttäter B noch seine Sekretärin zu vernehmen. Im Fall 81 wurde im Jahre 1947 unter dem Eindruck des an dem Juden geschehenen Unrechts der A, der an der Kristallnacht beteiligt war, wegen Landfriedensbruchs verurteilt, ohne die Hausangestellte des geschädigten Juden, die die Vorgänge miterlebt hatte, eingehend zu vernehmen und den Trunkenheitsgrad des Anzeigenden, der nach seinen eigenen Angaben gerade aus einer Gaststätte kam, zu überprüfen.

In den Verfahren 7 und 62 spricht die Ermittlung der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft so sehr für die Schuld der Angeklagten, daß die Gerichte sich gegen neue im Prozeß auftauchende Beweismittel sträuben und sie nicht berücksichtigen bzw. gegen die Zeugen Verfahren wegen falscher Aussagen einleiten lassen. Im Fall 7 wurde gegen den Zeugen H ein Meineidsverfahren angestrengt, weil er sich in der Berufungsverhandlung gegen A der Tat bezichtigte. Das Verfahren wurde eingeleitet, obwohl neben A vier weitere Zeugen die Täterschaft des H bestätigten und auf der Gegenseite nur noch ein Tatzeuge stand. Die Behauptung des A, die Tatwaffe gehöre dem H, wurde nicht geprüft. Das Gericht lehnte die Aussage des H mit folgender Begründung ab:

" Als sich herausstellte, daß nur eine Geldstrafe für die Tat verhängt worden war (I. Instanz) hat der A am gleichen Tag Berufung eingelegt und den H als Täter und Zeugen benannt. Es ist bezeichnend, daß H erst so spät als Zeuge und Täter benannt wurde, und zwar nachdem sich herausgestellt hatte, daß es dem H nicht gefährlich war, als Täter zu gelten, da er nur mit einer Geldstrafe zu rechnen brauchte. "

Irgendwelche Gründe bzw. Motive für eine falsche Selbstbezichtigung hielt das Gericht nicht für notwendig und versuchte deshalb auch nicht, solche zu finden.

Im Fall 62 war der A, der der Geliebte der Ehefrau des Verletzten B war, wegen seines ehewidrigen Verhältnisses als Täter so verdächtig, daß die Behauptung, der B sei über einen auf der Straße liegenden Splitthaufen gefallen und habe sich dabei das Gesicht verletzt, nicht nachgeprüft wurde. Die Behauptung der Ehefrau des B, sie habe mit einer Schere in Notwehr ihrem Mann die Stichwunden beigebracht, wurde wegen des verspäteten Vorbringens als Schutzbehauptung für den geliebten A gewertet. - Wegen dieser Behauptung wurde sie in einem anderen Verfahren wegen falscher uneidlicher Aussage verurteilt (Nr. 61). - Die Aussage der Schwester der Ehefrau, der B habe ihr gesagt, er wisse, daß er von seiner Frau gestochen worden sei, wurde als Hörfehler behandelt.

In den Fällen 14 und 72 ließ sich das Gericht von gewissen Zeugenaussagen so beeinflussen, daß weitere anwesende Zeugen nicht mehr gehört bzw. angebotene Entlastungsbeweise nicht mehr erhoben wurden.

Im Fall 14 wurde der A auf Grund der belastenden Aussagen seiner Frau und seiner Söhne wegen Meineids verurteilt. Die anwesende Zeugin R, die hätte beweisen können, daß die Angaben des A den Tatsachen entsprachen, wurde nicht mehr gehört, weil das Gericht der Auffassung war, daß die Ehefrau und die Söhne ihren Mann bzw. Vater nicht zu Unrecht belasten würden, zumal diese ausdrücklich betont hatten, sie wollten dem A nicht schaden.

Im Fall 72 wurde die zutreffende Behauptung des wegen Unzucht beschuldigten A, das Kind habe die Blutung an einem Tag bekommen, an dem er verreist gewesen sei,und er könne sie deshalb nicht defloriert haben, nicht nachgeprüft, weil der Richter es für unmöglich hielt, daß eine Mutter ihrem Kind unsittliche Dinge vorrede und er nach dem Auftreten des Kindes vor Gericht von dessen Glaubwürdigkeit überzeugt war.

In weiteren Fällen (Nr. 33,43,82) hätte das Gericht sich nicht mit den angebotenen Beweismitteln zufrieden geben dürfen. Entsprechend der im Strafprozeßrecht herrschenden Offizialmaxime wären die Richter verpflichtet gewesen, weitere Beweismittel zu fordern bzw. selbst zu ermitteln.

Im Fall 33 hätte versucht werden müssen, Zeugen, die mit dem B zusammen im Lager waren, zu ermitteln, um feststellen zu können, ob B Mißhandlungen begangen hatte. Eine Verurteilung des A wegen falscher Anschuldigung auf Grund von Aussagen solcher Zeugen, die nur vom Hörensagen das Lager kannten und nichts von Mißhandlungen erfahren hatten, ist nicht haltbar.
Im Fall 43 durfte der A nicht wegen Aussageerpressung verurteilt werden. Die Aussage des Verletzten, der A habe - in seiner Eigenschaft als Gestapobeamter - ihn zum Zwecke der Aussageerpressung 20 Stunden in einem Keller eingesperrt, durfte nicht als ausreichender Beweis gewertet werden, da es sich hier nur um eine Vermutung des Verletzten handeln konnte. Gerade dieser konnte am wenigsten beurteilen, ob er irrtümlich oder absichtlich die ganze Nacht in dem Keller verbringen mußte.
Im Fall 82 wäre eine Verurteilung wegen Meineids nur dann zulässig gewesen, wenn die Behauptungen der geschiedenen Ehefrau und deren Schwester - soweit sie das Fest betrafen - durch unbeteiligte Zeugen, die das Gericht hätte fordern müssen, bestätigt worden wären.

Darüber hinaus wäre das Gericht trotz des für den A verlorenen Ehescheidungsverfahrens verpflichtet gewesen, Feststellungen über das von A behauptete Feindschaftsverhältnis zwischen ihm, seiner ehemaligen Frau und deren Schwester zu treffen. Die Ausführung des Gerichts, es sei keine Feindschaft festzustellen, reichte nicht aus. Es mußte bewiesen werden, daß eine solche nicht bestand, zumal nach einer Ehescheidung die Vermutung für eine Feindschaft spricht.

Auch dürfen sich die Richter - wie schon im Teil II ausgeführt - nicht in jedem Fall auf Aussagen glaubwürdiger Personen verlassen. Sie müssen vielmehr prüfen, ob irgendwelche Umstände vorliegen, die die Aussage zweifelhaft werden lassen können. So mußten im Fall 47 die Lichtverhältnisse in den Morgenstunden geprüft werden. Dann wäre erkannt worden, daß die Zeugin E trotz besten Willens und großer Anstrengung einer Täuschung zum Opfer gefallen sein konnte.

Weiterhin muß ein Richter prüfen, ob alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. So mußte im Fall 94 erkannt werden, daß es sich bei einem Inventarbrand in einem Haus, der noch nicht auf das Gebäude selbst übergegriffen hatte, nur um versuchte schwere Brandstiftung und nicht um vollendete handeln konnte.

Schließlich kann ein Richter auch dadurch einen Justizirrtum verursachen, daß er trotz einer absolut überzeugenden Beweiskette nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freispricht. So mußte meines Erachtens im Fall 8 das Gericht von der Täterschaft des A überzeugt sein, nachdem in seinem Wagen Pferdeleinen und Kaffeebohnen gefunden wurden, seine Frau - bevor sie ihren Mann sprechen konnte - aussagte, er sei am Tage vorher aus dem Hause gegangen, und die Mittäter, als sie verhaftet werden sollten, ihre fahrbereiten Motorräder stehen ließen, in ein Kornfeld sprangen und sich geradewegs in die Ostzone absetzten.

Das gilt um so mehr, als die Einlassung des A - als er in Y von der Polizei gestellt wurde, - er, als Unbekannter, wolle auf dem Großmarkt merhrere Zentner Pilze auf Kredit kaufen, mehr als unglaubwürdig war.

Auch im Fall 77 durfte m. E. der A nicht freigesprochen werden. Die Tatsache, daß der A kurz nach dem Diebstahl des Lohngeldes mit einer großen Summe beim illegalen Grenzübertritt gestellt wurde, in Verbindung mit seiner Einlassung mußte das Gericht von seiner Täterschaft überzeugen. Seine Behauptungen, er habe die Nacht, in der der Diebstahl ausgeführt wurde, bei einer fremden Frau, deren Namen er nicht nenne, verbracht, wegen Unstimmigkeiten mit seiner Frau sei ihm auf dem Heimweg plötzlich die Idee gekommen, sein Vorhaben, in die Fremdenlegion zu gehen, auszuführen, und er habe das für diesen Zweck schon lange gesparte Geld zufällig in der Tasche gehabt, waren sehr unglaubwürdig.

2. Verschulden der Staatsanwaltschaft mit ihren Hilfsorganen.

Wie sich aus der Tabelle 5 ergibt, hat die Staatsanwaltschaft mit ihren Hilfsorganen in 23 Fällen der Entstehung eines Fehlurteils den Weg geebnet.

Es ist zwar richtig, daß die Staatsanwaltschaft sich zur Anfertigung einer Anklage mit hinreichendem Tatverdacht begnügen kann. Dieser ist jedoch nur dann gegeben, wenn alle erreichbaren Beweismittel - auch die zugunsten des Beschuldigten - beachtet, verwertet und kritisch geprüft worden sind und das Gesamtergebnis auf die Täterschaft des Beschuldigten hindeutet. Weiterhin besteht für die Staatsanwaltschaft die Pflicht, darüber zu wachen, daß sich das Verfahren ordnungsgemäß abwickelt.

Tabelle 7

Verschulden der Staatsanwaltschaft und der Hilfsorgane an der Entstehung von Fehlurteilen:		
1) Verschulden der Staatsanwaltschaft [1]		12
a) keinen Sachverständigenbeweis gefordert	4	
b) ungenügend bzw. einseitig ermittelt	6	
c) sonstige Fehler	2	
2) Ungenügende bzw. einseitige Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei [2]		5
3) Verschulden der Polizei [3]		6
	Summe:	23

In 12 Fällen wäre die Staatsanwaltschaft in der Lage gewesen, das Fehlurteil zu verhindern.

In den Fällen 30, 53, 69 und 97 lagen Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit des A vor, so daß die Staatsanwaltschaft von den Gerichten die Zuziehung eines Sachverständigen hätte verlangen müssen.

Im Fall 30 war der A vor der Tat zweimal wegen Nervenkrankheiten aus seinem Dienstverhältnis entlassen worden.

Im Fall 69 war der Ablauf der Tat so abnorm, daß schon die Polizeibeamten, die zum Tatort gerufen wurden, eine Untersuchung des Geisteszustandes vorschlugen.

Im Fall 53 hätte ein 11 Jahre dauerndes Blutschandeverhältnis zwischen dem A und seiner Tochter Anlaß zu einem Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des A geben müssen.

1) Nr. 1,2,29,30,32,36,43,53,69,92,97,99
2) Nr. 25,33,54,68,76
3) Nr. 16,26,31,42,72,100

Im Fall 97 mußte die Staatsanwaltschaft nach nur oberflächlicher Kenntnisnahme des Sachverständigengutachtens vom Gericht ein weiteres Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des A fordern, da neben dem fast unmöglichen Ergebnis die Unzulänglichkeit der Untersuchung offenkundig war.

In den Fällen 36, 43, 99 hätte die Staatsanwaltschaft bei dem Ermittlungsergebnis keine bzw. noch keine Anklage erheben dürfen.

Im Fall 36 sind vor der Anklageerhebung weder die Tatzeugin noch der Haupttäter zur Sache gehört worden.

Im Fall 43 durfte keine Anklage erhoben werden, da nur der Verletzte behauptete, er sei zum Zwecke der Aussagenerpressung von A, der bei der Gestapo war, 20 Stunden in eine Kellerzelle ohne Liegemöglichkeit eingesperrt worden. Die Staatsanwaltschaft hätte sich um Zeugen für diese Behauptung bemühen müssen, da ein Verhafteter oft am wenigsten über die Motive wissen kann, zumal A immer behauptete, daß der Verletzte irrtümlich so lange in den Keller gesperrt gewesen sei.

Im Fall 99 stützt sich die Betrugsanklage in den drei Einzelhandlungen, für die das Wiederaufnahmeverfahren zugelassen worden ist, auf verärgerte Geschäftsbriefe, die jedoch nichts über Betrug aussagten, und auf unsubstantiierte Behauptungen eines Dritten, der A habe einen Betrug begangen. Wenn auch der A in 10 weiteren Fällen zu überführen war und mit Recht bestraft wurde, so konnte die Staatsanwaltschaft dennoch nicht in 3 weiteren Fällen hinreichenden Tatverdacht unterstellen.

In den Fällen 1, 2 und 29 hat die Staatsanwaltschaft sowohl bei den Ermittlungen als auch bei der Erstellung der Anklageschrift gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, wonach sie verpflichtet ist, auch die zur Entlastung des Angeklagten dienenden Umstände zu ermitteln und zu verwerten.

Im Fall 1 hätte sie auf Grund der Aussage des A, er habe die Zündkabel abgezogen, weil der B betrunken war, prüfen müssen, ob und inwieweit der B dem Alkohol zugesprochen hatte. Auch die Einlassung des A, der B habe das Lokal eine halbe Stunde vor ihm verlassen, um mit einer Taxe nach Hause zu fahren, hätte nachgeprüft werden müssen.

Im Fall 2 hätten sich bei der Untersuchung des hinreichenden Tatverdachts die Ermittlungen nicht nur auf solche Fragen beschränken dürfen, die die Schuld des A wahrscheinlich machten. So mußte z.B. auch erforscht werden, ob der A überhaupt Gelegenheit hatte, den Diebstahl auszuführen, ob er die Geldbörse in dem verschlossenen Hühnerstall, von dem er keinen Schlüssel besaß, verscharren konnte und ob sonst noch Personen als Täter in Frage kamen.

Im Fall 29 genügte zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts nicht die Feststellung, daß der A einmal von Brandstiftung gesprochen hatte. An der Brandstelle hätte untersucht werden müssen, womit der Brand gelegt worden war, bzw. ob der Brand von A gelegt sein konnte, da das Feuer erst 30-40 Minuten nach dem Fortgang des A entdeckt wurde. Die Feststellung in der Anklageschrift, die Zeit hätte gerade ausgereicht, trockenes Papier zu entzünden, ist mehr als unverständlich. Schließlich hätte die unwahrscheinliche und mysteriöse Geschichte des unbekannten Herrn B geprüft werden müssen.

Im Fall 92 hätte der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung darauf aufmerksam machen müssen, daß eine Verurteilung des A nach dem Unmittelbarkeitsprinzip unzulässig sei, als die Hauptbelastungszeugin in dem Termin unentschuldigt fernblieb und die Schuld des A nur auf Grund eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls der fehlenden Zeugin festgestellt werden konnte.

Im Fall 32 liegt das Verschulden darin, daß trotz Abtrennung des Verfahrens gegen die A und Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft Anklage erhoben wurde und so eine Doppelverurteilung zustande kam.

In den folgenden 5 Fällen (Nr. 25, 33, 54, 68, 76) hat neben der Staatsanwaltschaft auch die Polizei als Hilfsorgan eindeutig feststellbare Fehler begangen.

Im Fall 25 waren sowohl der Staatsanwalt als auch die Polizei so von der Schuld des A, die ein Freudenmädchen war, überzeugt, daß sie die kleinsten Umstimmigkeiten in der Einlassung der A und den Aussagen der Entlastungszeugen als Schuldmerkmale, dagegen grobe Umstimmigkeiten auf Seiten der Belastungszeugen als unwesentliche, immer vorkommende Differenzen werteten. Obwohl nicht nachzuweisen war, was die A mit dem Geld gemacht hatte, und ihr widerrufenes Geständnis auf Grund der ausgezeichneten Kenntnis des Tatortes sehr gut erfunden sein konnte, wurde "wegen der Einfachheit des Sachverhalts" ein Antrag auf beschleunigtes Verfahren gestellt.

Im Fall 33 hielt es weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft zur Ermittlung des Sachverhalts für nötig, Tatzeugen zu ermitteln, obwohl solche leicht zu finden waren.

Im Fall 54 sah sich während der Ermittlungen wegen der einschlägigen Vorstrafen des A keiner veranlaßt, den Zeugen D zu vernehmen, obwohl A, B, C und D den ganzen Abend zusammen waren, A die Tat bestritt und der sonst geständige B die Aussage des A bestätigte.

Im Fall 76 wurde die Zeugin C von der Polizei nur gefragt, ob der A sie kenne, was diese bejahen mußte. Feststellungen darüber, ob A jedoch ihren Namen kannte und wo, wann und in welcher Art und Weise sie unsittlich berührt hatte, wurden nicht getroffen.

Aus dieser unzulänglichen Vernehmung wurde vielmehr gefolgert, daß hinreichender Tatverdacht dafür bestehe, daß der A bei der Nennung des Namens der C sofort über die Person im Bilde war und auch wußte, welche Handlung der B in seinen Erzählungen meinte, obwohl dieser einen ganz anderen Tatablauf berichtete. Auf Grund einer Anzeige des einschlägig vorbestraften S, der selbst für die Tat in Frage kam, war im Fall 68 der A wegen seiner einschlägigen Vorstrafen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und der Polizei so verdächtig, daß sie es unterließen den Mittäter B, gegen den das Verfahren auf Grund § 154 StPO eingestellt worden war, und seine Frau, die die Tat gesehen haben mußte, zu vernehmen.

In den Fällen 31, 26, 100,16, 42 und 72 liegt schließlich ein grober Verstoß der Polizei gegen ihre Dienstpflichten bzw. die Grundsätze der Ermittlung vor.

Im Fall 31 kam der B zur Polizei, um sich Rat zu holen, in welcher Form er von A seine Forderung eintreiben könne. Er wurde nicht an einen Rechtsanwalt oder an ein Zivilgericht verwiesen, sondern die Polizei fertigte gegen seinen Willen eine Strafanzeige gegen A wegen Unterschlagung. B unterschrieb die Anzeige, nachdem er überzeugt worden war, daß dies der rechtlich richtige und einzige Weg sei, sein Geld zurück zu erhalten.

Im Fall 26 behauptete die Polizei, die den Tatort nicht besichtigte, es handele sich um Einbruchsdiebstahl, obwohl der Platz nur von drei Seiten eingefriedigt war.

Im Fall 100 war die Polizei beauftragt zu ermitteln, ob gewisse Eintragungen auf bestimmten Urkunden gemacht worden waren. Ohne die Urkunden einzusehen, teilte sie der Ermittlungsbehörde mit, daß die Vermerke vorhanden seien.

Im Fall 16 wurde bei der Identifizierung des Täters gegen die Grundregeln der Gegenüberstellung verstoßen. Die Zeugen haben den A schon beobachten können, bevor er unter andere Leute gestellt wurde. Darüber hinaus kamen die Zeugen, die schon die Personen zur Identifizierung betrachtet hatten, wieder mit denjenigen zusammen, denen die Personen noch vorgeführt werden sollten. Da ein Zeuge den A erkannt zu haben glaubte, vermeinten die weiteren Zeugen bei der Betrachtung der Personen ebenfalls, den A zu erkennen. Sie erlagen damit aller Wahrscheinlichkeit nach einer Wunsch - täuschung.

Im Fall 42 beurteilte eine Kriminalkommissarin die Frage der Glaubwürdigkeit selbständig, obwohl diese Entscheidung sogar Fachpsychologen häufig größte Schwierigkeiten bereitet. Daß die selbständige Entscheidung der Frage nicht nur eine unverantwortliche Anmassung, sondern daß die Kommissarin auch für die Beurteilung nicht geeignet war, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie sich von der erwachsenen Zeugin vorspiegeln ließ, sie wisse keine Bezeichnung für ihre Geschlechtsorgane und könne sich unter einem Zungenkuß nichts vorstellen. Unverständlich bleibt, daß weder der Richter noch der Staatsanwalt diese Aussage zum Anlaß nahm, die Glaubwürdigkeit der Zeugin erneut zu prüfen.

Im Fall 72 ist klar erkennbar, daß die Polizei von dem Auftrag, Ermittlungen anzustellen, eine vollkommen falsche Auffassung hatte. Sie sah ihre Aufgabe allein darin, Beweise gegen den A zu sammeln. Das ergibt sich besonders daraus, daß in dem Abschlußbericht, der eine Zusammenfassung der Ermittlungen sein soll, nur solche Aussagen und Beweisergebnisse aufgenommen wurden, die für die Täterschaft des A sprachen, obwohl von einigen Zeugen nicht unwesentliche entlastende Aussagen gemacht worden waren.

Am Ende des Berichts wird noch der Schluß gezogen, daß der A mit Sicherheit der Täter sei. Die "Sicherheit" der Täterschaft war jedoch so groß, daß der Richter bei der Prüfung der Aussagen den Haftbefehl aufhob, weil kein hinreichender Tatverdacht vorlag.

3.) Verschulden der Verteidigung

Wie sich aus der Tabelle 5 ergibt, wäre der Verteidiger in 19 Fällen als Beistand des Angeklagten in der Lage gewesen, das Fehlurteil zu verhindern. In diesen Fällen wurden die gegebenen Möglichkeiten nicht genutzt bzw. die Pflichten gegenüber dem Angeklagten vernachlässigt.

Tabelle 8

Verschulden der Verteidigung an dem Zustandekommen von Fehlurteilen	
1) Verfälschung des Sachverhalts [1]	1
2) Zu geringe Beschäftigung mit der Person des Angeklagten [2]	4
3) Zu geringe Beschäftigung mit der Tat [3]	7
4) Fehler in der Hauptverhandlung [4]	7
Summe:	19

Im Fall 78 hat der Verteidiger durch Verfälschung des Sachverhalts die Situation des Angeklagten verschlechtert. Durch sein Auftreten vermehrten sich die Verdachtsmomente. Der A verlor seine Glaubwürdigkeit völlig dadurch, daß der Verteidiger von sich aus schriftlich den Sachverhalt anders darstellte, als sich der A vor und nach Einreichung des Schriftsatzes einließ.

1) Nr. 78
2) Nr. 48,55,56,98
3) Nr. 14,26,33,42,43,57,66
4) Nr. 29,38,58,61,62,94,99

Durch diese Behauptung hat der Verteidiger - der wohl an den Parteibetrieb im Zivilprozeß und die darin üblichen Eventualvorträge gedacht hat - seinem Mandanten einen sehr schlechten Dienst erwiesen. Wenn nämlich die Glaubwürdigkeit des A nicht völlig in Frage gestellt worden wäre, wäre voraussichtlich das Verhalten der angeblich Geschädigten nach der Tat aufgeklärt worden. Dadurch wäre aber ihre Unzuverlässigkeit offenbar geworden.

In weiteren 4 Fällen [1] muß den Verteidigern der Vorwurf gemacht werden, daß sie sich nicht genügend mit der Person ihrer Klienten befaßt haben.

Im Fall 48 wurde der A wegen Diebstahls verurteilt, obwohl er die Tat in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit nach Alkoholgenuß begangen hatte. Die Krankheit war zwar nach außen hin nicht erkennbar und auch dem A nicht bekannt, jedoch hatte der Verteidiger von der Alkoholempfindlichkeit des A erfahren und wußte, daß der A vor der Tat Alkohol getrunken hatte. Es wäre daher seine Pflicht gewesen, für eine Untersuchung zu sorgen.

Im Fall 55 hätte dem Verteidiger bei einer eingehenden Unterhaltung bekannt werden müssen, daß der A in dem Zeitpunkt, in dem er die fragliche Bemerkung gemacht haben soll, stark betrunken war und daher die Äußerung zwar möglich, aber ihm nicht bewußt war.

Im Fall 56 mußte der Anwalt sich mit dem Vorleben und den Krankheiten des A befassen; denn nur so konnte er einen für die ordnungsgemäße Verteidigung notwendigen Gesamteindruck seines Mandanten gewinnen und eventuelle Anhaltspunkte für eine geistige Abnormität und damit verbundener Schuldausschließungsgründe feststellen. Der A litt an einem durch Unfall verursachten nach außen nicht erkennbaren Stirnhirnschwund.

---

1) Nr. 48, 55, 56, 98

Im Fall 98 bestritt der A, auch im Jahre 1951 unsittliche Handlungen an seiner Nichte begangen zu haben. Die Handlungen im Jahre 1952 gab er zu. Wenn der Verteidiger sich die Mühe gemacht hätte, von dem A zu erfahren, warum er die Handlungen bestritt, hätte er gehört, daß die Frau des A zu der Zeit noch nicht bei der Besatzungsmacht arbeitete, in den Ferien 1951 immer Gäste im Hause waren und A daher keine Gelegenheit zur Tat gehabt haben konnte. Der Verteidiger kümmerte sich jedoch so wenig um seinen Mandanten, daß dieser ihm kurz vor dem Termin wegen Untätigkeit das Mandat entzog und einen anderen Anwalt beauftragte. Im Termin erschien jedoch der erste Anwalt in Vertretung des neuen.

In weiteren 7 Fällen [1] hätten die Verteidiger sich zur Erfüllung ihrer Aufklärungspflicht mit den Angeklagten näher über die ihnen zum Vorwurf gemachten Taten unterhalten müssen, um neues, bisher nicht bekanntes Entlastungsmaterial zu erfahren.

Im Fall 26 hätte sich herausgestellt, daß der Holzplatz nur von drei Seiten umfriedigt war und somit kein schwerer Diebstahl in Frage kommen konnte.

Wenn in den Fällen 14, 33, 42, 43, 57 und 66 die Verteidiger den Gerichten noch weitere Entlastungszeugen benannt hätten, wären auf Grund der Aussagen der weiteren Zeugen die Fehlurteile vermieden worden.

Im Fall 14 wäre bekannt geworden, daß in der Küche des A nur die Möbel der R und nicht die der Zeugin B gestanden hatten, im Fall 33, daß der B tatsächlich während des Krieges als Lagerleiter Mißhandlungen und Lebensmittelunterschlagungen begangen hatte, im Fall 43, daß der B bei seiner Vernehmung nicht zum Zwecke der Aussageerpressung 20 Stunden ohne Nahrung in einer Kellerzelle ohne Liegemöglichkeit eingesperrt worden war, daß es sich vielmehr um ein Ver-

1) Nr. 14,26,33,42,43,57,66

sehen gehandelt hat, worüber der A sehr verärgert war. Im Fall 57 hätte der Verteidiger die Hauptentlastungszeugin D benennen können. Da er aber erst am Vortage der Verhandlung um 23 Uhr für eine Besprechung mit A Zeit hatte, vergaß dieser wegen seiner Nervosität, von der Zeugin zu sprechen. In den Fällen 42 und 66 wäre offenbar geworden, daß es sich bei den Zeuginnen, die die Angeklagten der Notzucht bzw. versuchten Notzucht bezichtigten, nicht um unerfahrene Personen mit einem absolut guten Leumund handelte und die Angeklagten auf Grund des Verhaltens der Zeuginnen der Auffassung sein konnten, daß sie den Beischlaf wollten.

In 7 Fällen [1] hätten die Verteidiger vom Gericht weitere Aufklärungen verlangen müssen. Die Feststellungen reichten nicht aus, um die Angeklagten zu verurteilen.

Im Fall 29 mußte die unglaubwürdige Geschichte des Herrn B näher geprüft werden. Der Vertediger hätte den Antrag stellen müssen, die Aussage der Ehefrau auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Im Fall 38 ist nicht untersucht worden, ob der Zeuge B homosexuell war. Die Tatsachen, daß dem B bei dem vermuteten Raubüberfall kein Geld abhanden gekommen war, die Angeklagten nicht versucht hatten, in den Besitz der Geldbörse zu gelangen - aus der der B den ganzen Abend gezahlt hatte - und die Angeklagten auch nach dem Eintreffen der Polizei nicht mit der Schlägerei aufhörten, sprach so sehr gegen Raub, daß alle Erkenntnis quellen - also auch das Vorleben des B - ausgeschöpft werden mußten.

Im Fall 62 mußte die Einlassung des A, der Verletzte B sei auf der Straße über einen Splitthaufen gefallen, geprüft werden, da die Gesichtsverletzungen tatsächlich durch einen solchen Sturz möglich waren. Dadurch wäre auch das Urteil wegen falscher uneidlicher Aussage gegen die Ehefrau des Verletzten (Fall 61) ver-

---

1) Nr. 29,38,58,61,62,94,99

mieden worden, die sich der Stichverletzungen bezichtigte, für die auch der A verantwortlich gemacht wurde.

Im Fall 58 war die Handlung des A so unsinnig, und das ärztliche Gutachten so offenkundig mangelhaft, daß mit allem Nachdruck die Erstellung eines weiteren Gutachtens gefordert werden mußte.

Im Fall 94 fiel es dem Verteidiger nicht auf, daß der A wegen vorsätzlicher schwerer Brandstiftung angeklagt und verurteilt wurde, obwohl das Gebäude kein Feuer gefangen hatte und es sich daher nur um einen Versuch handeln konnte. Der Verteidiger hätte sich auf jeden Fall dafür interessieren müssen, welches Delikt bei der Handlung seines Mandanten in Frage kommen konnte. Da aber nie streitig gewesen ist, daß nur Inventarstücke gebrannt haben, mußte dem Verteidiger spätestens bei einer ordnungsgemäßen Vorbereitung des Termins auffallen, daß der A zu Unrecht des vollendeten Delikts angeklagt worden war.

Im Fall 99 wäre der Verteidiger verpflichtet gewesen, die Ermittlungsakten zu lesen oder zumindest dem Termin aufmerksam zu folgen. Dann wäre im aufgefallen, daß in 3 Fällen die Betrugsanklage lediglich auf verärgerten Geschäftsbriefen basierte, die nichts Konkretes über Betrug aussagten. In einem der Fälle wurde die Anklageschrift dem Angeklagten erst während des Termins überreicht. Bei dieser Situation mußte für die ungeklärten Fälle Vertagung verlangt werden, wenn auch aus 10 weiteren Betrügereien eine Vermutung dafür sprach, daß der A in diesen Fällen ebenfalls schuldig sei. Darüber hinaus bemerkte der Verteidiger bei einer weiteren Verurteilung wegen Betruges nicht, daß weder ein Betrugswille des A vorlag noch ein Schaden entstehen konnte.

4.) Verantwortung der Justizbehörden

In den Fällen 4 und 93 liegt ein Verschulden der Richter, Staatsanwälte bzw. Verteidiger nicht vor, jedoch hätte

das Fehlurteil vermieden werden können, wenn im Bereich der Justiz ordnungsgemäß vorgegangen worden wäre.

Im Fall 4 hat ein Gutachter drei Tage vor der Hauptverhandlung unaufgefordert ein amtsärztliches Gutachten bei Gericht eingereicht, nach dem A vermutlich geisteskrank war. Durch Nachlässigkeit der Geschäftsstelle ist dieses Gutachten nicht rechtzeitig zur Kenntnis des Gerichts gelangt.

Im Fall 93 kam eine Doppelverurteilung wegen Unterhaltsentziehung für die Zeit von Mitte 1953 bis Mitte 1954 dadurch zustande, daß die 1. Verurteilung, die durch Strafbefehl erfolgte, dem A der seinerzeit inhaftiert war, nur bezüglich der Höhe und nicht wegen des Grundes mitegeteilt wurde. Schon um Rechtsmittel gegen einen Strafbefehl einlegen zu können, hätte dem A der Grund seiner Verurteilung mitgeteilt werden müssen.

5.) Unverschuldet falsche Entscheidungen

In 33 Fällen trägt weder die Justiz noch die Verteidigung eine Schuld an dem Zustandekommen der Fehlurteile. Das bedeutet jedoch keineswegs, daß alle 33 unvermeidbar gewesen wären.

So ist in den Fällen 19, 34, 37, 51, 60, 71 der Justizirrtum dadurch entstanden, daß der zugezogene Sachverständige die Geisteskrankheit nicht bzw. nicht in vollem Umfang erkannt hat. Der Tatablauf, das Verhalten des A und auch die Art des Gutachtens gaben keinen Anlaß, an der Richtigkeit des Gutachtens zu zweifeln. So handelte es sich in den Fällen 51 und 60 um Vermögensdelikte, bei denen sich kein Verdacht von Geisteskrankheit aufzudrängen brauchte. Wenn in solchen Fällen trotzdem Gutachten erstellt wurden und der Sachverständige die Angeklagten für voll verantwortlich hielt, kann den Verfahrensbeteiligten kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie dem Ergebnis des Gutachtens gefolgt sind. Ebenso durften sich die Richter in den Fällen 19,34,37,71 auf die Ergebnisse der Gutachten verlassen,

obwohl es sich in den Fällen 19,34,71 um Sittlichkeitsdelikte und nur im Fall 37 um ein Vermögensdelikt handelte. Wenn nämlich die Gutachter nach eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis einer nur verminderten Zurechnungsfähigkeit gelangen bzw. im Fall 19 nur eine Volltrunkenheit feststellten, obwohl die Angeklagten unzurechnungsfähig waren, besteht für die Richter ohne Vorliegen besonderer Merkmale keine Veranlassung, an der Richtigkeit der Gutachten zu zweifeln. Ob jedoch in diesen Fällen die Sachverständigen die Krankheiten hätten erkennen müssen und dadurch die Fehlurteile hätten vermieden werden können, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht entschieden werden. Dazu wäre es vielmehr erforderlich, die Angeklagten und die Gutachten daraufhin medizinisch wissenschaftlich zu untersuchen.

In den Fällen, 11,12,27,70,83,85,86,88,89 trifft die Verfahrensbeteiligten kein Verschulden dafür, daß ihnen nicht der Verdacht einer Unzurechnungsfähigkeit gekommen ist.

Im Fall 11 war der A an einer nach außen hin nicht erkennbaren Rauschmittelsucht erkrankt, die er absichtlich verschwieg. Seine strafbaren Handlungen (Betrug, Unterschlagung, Untreue und Nötigung) wurden ohne Verschulden auf seine Geldschwierigkeiten wegen des Konkurses seiner Firma zurückgeführt.

Im Fall 12 brauchte die Tatsache, daß A gewaltsam versuchte, seinen gepfändeten Wagen zu gebrauchen, nicht den Verdacht einer geistigen Abartigkeit hervorzurufen, da eine solche Tat nicht selten von Zurechnungsfähigen begangen wird.

Die Erregung öffentlichen Ärgernisses in den Fällen 88 und 89 und der Widerstand gegen die Staatsgewalt im Fall 83 waren ausreichend motiviert durch den Konsum einer erheblichen Menge Alkohol. Dafür, daß die Angeklagten unzurechnungsfähig waren - in den Fällen 88, 89 wegen einer unbekannten Bleivergiftung und der damit

verbundenen Alkoholintoleranz bzw. im Fall 83 wegen hochgradigen Schwachsinns, der nur noch triebhaftes Handeln zuließ -, lagen keinerlei Anzeichen vor.

Bei Amtsunterschlagungen auch kleinerer Beträge (Nr. 86), Straßenraub (Nr. 85), Betrug (Nr. 70) und sorgfältig vorbereitetem Einsteigediebstahls (Nr. 27) handelt es sich um Delikte, die wegen ihrer Art nicht den Verdacht einer Geisteskrankheit hervorrufen. Es bestand daher für die Richter dann keine Veranlassung, ein ärztliches Gutachten anzufordern, wenn wie in den vorliegenden Fällen keine besonderen Umstände vorlagen.

In den Fällen 6,10,40,44,49,59,64,65,73,84,87 und 95 stellt sich bei näherer Betrachtung heraus, daß zwar in den Wiederaufnahmeverfahren die alten Urteile aufgehoben wurden, sie jedoch nicht mit bzw. mit den üblichen Fehlern behaftet waren.

In den Fällen 49,64,65,87 handelte es sich um Wiederaufnahmen zuungunsten des Angeklagten, in denen im ersten Verfahren auf Grund der damaligen Beweislage eine Überführung nicht möglich war, bzw. wegen meisterhafter Simulation von dem Sachverständigen eine Unzurechnungsfähigkeit festgestellt wurde (Nr. 49). Bei der damaligen Beweislage mußte freigesprochen werden. Es handelte sich daher um ein justizmäßig einwandfreies Urteil. Erst durch Geständnisse (Nr. 64,87) bzw. Beibringung neuer Tatsachen (Nr. 49,65) wurden diese Urteile zu Fehlurteilen.

In den Fällen 6,10,44,59,73,84,95 war der Sachverhalt richtig festgestellt. In den Fällen 73 und 84 erfolgte die Einstellung der Verfahren wegen inzwischen erlassener Straffreiheitsgesetze. Im Fall 95 wurde eine amnestiehindernde Bestrafung auf Grund einer anderen Straftat aufgehoben, so daß jetzt die Amnestie Anwendung finden konnte. Im Fall 6 war unbekannt, daß A aus einem anderen Grunde einen Anspruch auf eine Gehaltsnachzahlung hatte, so daß kein Vermögensschaden entstanden war.

Im Fall 59 war bei der Berechnung der hinterzogenen Steuern irrtümlich ein zu hoher Zollwert zugrundegelegt worden. A hatte statt 500,- DM nur 50,- DM hinterzogen. Die Verfahren 6 und 59 wurden daraufhin gemäß § 153 StPO eingestellt. Im Fall 10 behauptete der A, hohe Parteifunktionäre aus der nationalsozialistischen Zeit hätten ihm seinerzeit versprochen, daß seine Vorstrafen gelöscht würden. Da er diese wenig glaubhaften Versprechungen nicht nachweisen konnte und ein solches Verfahren auch grundsätzlich unzulässig ist, berücksichtigte das Gericht diese Behauptung nicht.

Im Fall 44 war unbekannt geblieben, daß A als Angestellter der Stadtverwaltung nicht vereidigt war. Lediglich Zweifel über die Erheblichkeit dieser Tatsache veranlaßte das Wiederaufnahmegericht, das Verfahren einzustellen.

Im Fall 40 hatte der A eine gut mögliche gewerbsmäßige Steuerhehlerei gestanden, um nicht als Täter eines Einbruchs und Haupt einer Diebesbande entdeckt zu werden. Da die Tat ohne Widerspruch von A behauptet wurde und er mit dem Einbruch noch nicht in Verbindung gebracht worden war, kann wegen der Verurteilung keinem ein Vorwurf gemacht werden, zumal der A die Verurteilung beabsichtigte.

In den Fällen 21,63,75,79,91 ist das Fehlurteil durch eine vorsätzlich falsche Aussage entstanden, die als solche nicht identifiziert werden konnte.

Im Fall 21 wurde der A zu Unterhaltszahlungen verurteilt, die er nicht leistete. Später stellte sich heraus, daß die Kindesmutter einen Meineid bzgl. der Vaterschaft des A geleistet hatte. Die später festgestellte Zeugungsunfähigkeit des A ändert nichts daran, daß das Fehlurteil ohne Schuld entstanden ist. Es wäre zuviel verlangt, wenn in sämtlichen Verfahren wegen Entziehung der Unterhaltspflicht von dem A ein erbbiologisches Gutachten erstellt bzw. ein Beweis der Zeugungsfähigkeit erbracht werden müßte.

Im Fall 63 brauchte das Gericht nicht damit zu rechnen, daß die Tochter zum Nachteil ihres Vaters eine falsche Aussage machte und ihn dadurch der Gefahr einer Gefängnisstrafe aussetzte. Bei dem Gespräch zwischen Vater und Tochter über den Diebstahl der Stoffe war sonst keiner zugegen, so daß die Einlassung auch nicht widerlegt werden konnte.

Im Fall 75 handelte es sich um den Irrtum über die Glaubwürdigkeit eines Kindes, das vollkommen unerfahren auftrat und eine sichere und lückenlose Aussage machte. Der Irrtum ist ohne Verschulden des Gerichts nicht aufgedeckt worden, da einerseits die erste Verhandlung in vorbildlicher Weise unter Ausnutzung aller für und gegen den A sprechenden Beweismittel geführt worden ist und andererseits zur Prüfung der Glaubwürdigkeit des Kindes sowohl die Auskunft des Lehrers als auch ein Gutachten eines Jugendpsychologen eingeholt wurden. Beide kamen zu dem überzeugenden Ergebnis, daß trotz der bei Kindern gebotenen Vorsicht diese Aussage als echte Urteilsgrundlage verwertet werden müsse. Selbst die Tatsache, daß dem A eigentlich keiner die Tat zutraute, konnte an der Richtigkeit der Aussage keinen Zweifel entstehen lassen. Auch daraus, daß erst nach Rechtskraft des Urteils der Irrtum durch eine Zeugin aufgedeckt wurde, die das Kind schon mit 11 Jahren beobachtet hatte, als es mit einem 15-jährigen Jungen beischlafsähnliche Handlungen bei entblößten Geschlechtsorganen ausführte, kann kein Vorwurf gemacht werden, da die Zeugin von diesem Strafverfahren niemals gehört hatte und zwischen ihren Beobachtungen und der angeblichen Tat des A keinerlei Beziehungen bestanden. Diese Beobachtungen sind nur durch Zufall bekannt geworden.

Im Fall 79 sprach die Vermutung dafür, daß oft zu hohe Schadensersatzansprüche wegen vernichteter bzw. abhanden gekommener Sachen angemeldet wurden, nachdem die Besatzungsmächte die Häuser freigegeben hatten.

Da der Zeuge B, als Beamter des Entschädigungsamtes, mit den Angeklagten weder verwandt, bekannt noch verfeindet war, noch feststellbar war, daß er irgendein persönliches Interesse hatte, war nicht damit zu rechnen, daß er die Angeklagten wider besseres Wissen anzeigen und zu ihrem Nachteil einen Meineid schwören würde.

Im Fall 91 wurde der A wegen Einbruchs verurteilt, obwohl seine Frau die Täterin war. Da A abends davon gesprochen hatte, er bekomme alle Schlösser auf, der Briefumschlag, in dem sich der Gepäckschein für das beim Einbruch abhanden gekommene Fahrrad befand, von ihm geschrieben war, und A verschwieg, daß seine Frau die Täterin war, deuteten sämtliche Indizien auf ihn.

Im Fall 28 wurde A verurteilt, weil nicht bekannt war, daß ein unbekannter kanadischer Soldat dem A dreimal Gin ins Bier gegossen hatte. Bei einem Blutalkoholgehalt von 2,52 °/oo durfte das Gericht die Behauptung des A, er habe nur 7 Glas Bier getrunken und Benzindämpfe eingeatmet, als Schutzbehauptung werten. Auf Grund des Leugnens des A die Forderung zu stellen, es hätte nach irgend einem, jedem Beteiligten unbekannten Grunde gesucht werden müssen, wäre übertrieben, da man normalerweise einen solchen Tatablauf nicht vermuten konnte und es sich mithin nur um eine theoretische Möglichkeit handelte.

Es ist also festzustellen, daß von den 33 unverschuldet zustandegekommenen falschen Entscheidungen in

6 Fällen ein Sachverständiger sich über die Zurechnungsfähigkeit geirrt hat, in
9 Fällen kein Verdacht der Unzurechnungsfähigkeit entstanden ist, in
12 Fällen ein zunächst justizmäßig einwandfreies Urteil vorlag, bzw. das Urteil mit Fehlern behaftet war, die in keiner Beziehung zu der Tat selbst standen, in

5 Fällen Falschaussagen nicht erkannt worden sind
und in
1 Fall ein Beweismittel unbekannt blieb.

Um die Frage beantworten zu können, inwieweit Fehlurteile unvermeidbar sind, müssen bei näherer Betrachtung der Gründe die 6 Fälle des Irrtums über die Zurechnungsfähigkeit, die 9 Fälle der nicht erkannten Geisteskrankheit und die 12 Fälle der unechten Fehlurteile ausgeschieden werden. Bei den unechten Fehlurteilen bedarf das keiner Erläuterung, da im Zeitpunkt des Urteilsspruches ein justizmäßig richtiges Urteil bzw. ein Fehler außerhalb des für die Tat maßgeblichen Sachverhalts vorlag. Die Fälle des Irrtums über die Zurechnungsfähigkeit müssen deshalb ausgeschieden werden, weil es keine klaren Abgrenzungen zwischen dem geistig Normalen, dem vermindert Zurechnungsfähigen und dem Unzurechnungsfähigen gibt, sondern diese Zustände ohne Stufen und Absätze ineinander übergehen. Wenn Sachverständige als Spezialärzte für geistige Anomalien sich wegen dieser stufenlosen Übergänge irren, so ist es nicht zu verhindern, daß die Richter, Staatsanwälte und Verteidiger in einigen Fällen ohne Verschulden den Irrtum nicht erkennen. Es muß aber nochmals besonders betont werden, daß das nur in "einigen Fällen" vorkommen kann. Der Richter ist und bleibt verpflichtet, jedes Gutachten kritisch zu prüfen. Bei dem kleinsten Verdacht eines Mangels im Gutachten ist er verpflichtet, ein weiteres Gutachten anzufordern, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß der Richter so gute psychiatrische Kenntnisse hat, daß er die Anzeichen für geistige und seelische Anomalien kennt [1].

---

1) Seelig: Zurechnungsfähigkeit a.a.O. S. 36
Groß-Seelig: Hdb. d. Kriminalistik a.a.O. S. 247

Mit diesen Ausführungen ist auch schon die Erklärung dafür gegeben, warum die 9 Fälle der verkannten Unzurechnungsfähigkeit ausgeschieden werden müssen. In diesen Fällen wurde ohne Verschulden die Möglichkeit einer geistigen Abartigkeit nicht erkannt. Es muß jedoch auch hier darauf hingewiesen werden, daß solche Fälle selten sind. Die eben genannten Voraussetzungen über Ausbildung und Sorgfalt der Verfahrensbeteiligten haben hier in gleichem Umfang Geltung wie bei dem Irrtum über die Zurechnungsfähigkeit. Falls bei strengsten Anforderungen auch nur die leisesten Zweifel hätten auftauchen müssen und trotzdem kein Gutachten bzw. neues Gutachten angefordert wurde, handelt es sich im Falle einer nicht erkannten geistigen Anomalie um ein verschuldetes Fehlurteil.

Es ist also festzustellen, daß von allen untersuchten Verfahren nur in 6 Normalfällen [1)] das Fehlurteil m.E. nicht vermeidbar war und zwar in 5 Fällen dadurch, daß bewußt falsche Aussagen gemacht wurden, die weder als solche erkennbar waren noch Veranlassung gaben, an der Glaubwürdigkeit bzw. Verläßlichkeit der Zeugen zu zweifeln. Lediglich im Fall 28 standen die Indizien so erdrückend gegen den A, daß ohne absichtliche Prozeßverfälschung durch das Fehlen eines Beweismittels von einem unverschuldeten Fehlurteil gesprochen werden kann.

Nr. 21, 28, 63, 75, 79, 91

Abschnitt II

Wie hätten die Fehlurteile vermieden werden können ?

1) Durch Ausbildung und gewissenhafte Berufsausübung

Nach der Tabelle 5 haben die Richter in 45, die Verteidiger in 19 und die Staatsanwaltschaft in 22 Prozessen die Möglichkeit gehabt, den Verfahrensablauf zu beeinflussen und dadurch das Fehlurteil zu verhindern.

In 8 Verfahren [1] haben sowohl die Richter als auch die Verteidiger Fehler begangen. In weiteren 5 Verfahren [2] ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern eine Mitschuld an der Entstehung der falschen Urteile nachzuweisen. In 5 weiteren Prozessen [3] schließlich hätten das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Fehler des Verfahrens vermeiden können. Aus diesen häufigen Überschneidungen ergibt sich schon, daß die drei genannten, vom Staat mit dem Strafprozeß betrauten Institutionen im letzten die gleiche Aufgabe haben und damit bildungs- und ausbildungsmäßig zur richtigen Ausübung ihres Berufes die gleichen Voraussetzungen mitbringen müssen.

Grundsätzlich geht es darum, zum Zwecke der Ordnung eines Gemeinlebens menschliche Taten, die gegen diese Ordnung verstoßen, richtig festzustellen, um sie beurteilen und aburteilen zu können. Vereinfacht gesagt, fällt dabei der Staatsanwaltschaft mit ihren Hilfsorganen die Aufgabe zu, strafbare Handlungen, die Täter und deren Verantwortlichkeit mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln. Hieraus ergibt sich, daß die Ermittlungen objektiv sowohl für und gegen den Beschuldigten erfolgen müssen [4]; denn nur bei Er-

---

1) Nr. 14,38,56,58,61,62,66,94
2) Nr. 29,33,42,43,99,
3) Nr. 31,32,36,72,76
4) Hellwig: Psychologie u. Vernehmungstechnik a.a.O. S. 22

mittlungen, die auch zugunsten des Beschuldigten erfolgen, kann festgestellt werden, ob und inwieweit hinreichender Tatverdacht besteht und ob der Beschuldigte dafür verantwortlich zu machen ist.

Die Verteidigung hat die Aufgabe, die Interessen der rechtsunkundigen Beschuldigten bzw. Angeklagten wahrzunehmen [1]. Sie hat darauf zu achten, daß dem Gericht sämtliche erheblichen Umstände aus der Sicht des Angeklagten bekannt und bei der Urteilsfindung mitberücksichtigt werden. Dafür ist es notwendig, daß zwischen dem A und dem jeweiligen Verteidiger ein Vertrauensverhältnis besteht; denn nur so können oft sehr persönliche, aber für eine Entscheidung wichtige Umstände bekannt werden [2].

Das Gericht schließlich hat nach eigener, objektiver und gewissenhafter Prüfung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände zu entscheiden. Das heißt, es muß verurteilen, wenn es von der Täterschaft und der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, andernfalls muß es freisprechen.

Für das ganze Verfahren bestehen darüber hinaus streng vorgeschriebene Regeln. Darauf zu achten, daß diese eingehalten werden, obliegt sowohl dem Gericht, der Staatsanwaltschaft als auch dem Verteidiger.

Alle diese Pflichten haben das Ziel, gewisse Handlungen zu analysieren, auf ihre Strafbarkeit zu prüfen, sie bestimmten Personen zuzuordnen, die Verantwortlichkeit der Personen dafür festzustellen und daraus Schlüsse zu ziehen. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, müssen sich die Beteiligten immer bewußt bleiben,

---

1) Alsberg: Justizirrtum und Wiederaufnahme a.a.O.S. 7 und 53

2) Dahs: Stellung und Grundaufgaben des Verteidigers NJW 1959/S. 1158

Hellwig: Psychologie der Urteilsfindung a.a.O. S.15

daß das Richten über andere im Grunde genommen eine Tätigkeit ist, die zwar notwendig ist, aber die Fähigkeit des Menschen übersteigt. Nur wenn sowohl der Richter als auch der Staatsanwalt mit seinen Hilfsorganen als auch der Verteidiger sich bei ihren Handlungen dessen bewußt sind und sich nach Kräften bemühen, das Äußerste zu leisten, werden die vermeidbaren Justizirrtümer nicht entstehen [1]. Um aber das Äußerste leisten zu können, ist es unerläßlich, daß neben einer notwendigen Geeignetheit zu diesem Beruf eine gründliche und breite Ausbildung steht.

Das was heute von den Juristen und auch den Hilfsorganen an Ausbildung verlangt wird, kann keinesfalls als ausreichend betrachtet werden. Da es sich hier u.a. darum handelt, Menschen, Personal- und Sachbeweis zu beurteilen, müssen neben den theoretischen juristischen Kenntnissen gründliche Kenntnisse in allen kriminalistischen Hilfswissenschaften vermittelt werden [2].

Allein die immer wieder [3] geforderten psychiatrischen Kenntnisse hätten in 13 Verfahren den falschen Ausgang des Verfahrens verhindern können. So wäre es den Beteiligten nicht verborgen geblieben, daß trotz unauffälligen Verhaltens des Angeklagten bei bestimmten Taten wie Blutschande und Unzucht (Nr. 9,53), bei abnormem Tatverlauf (Nr. 58,69,80) und bei gewissen Krankheiten oder Verletzungen (Nr. 15,30,39,56,97) mit geistigen Abnormitäten gerechnet werden mußte. Auch wäre ihnen klar geworden, daß zur Feststellung der Verantwortlichkeit unbedingt das Leben und die Krankheiten des Angeklagten erforscht werden mußten (Nr. 5,22,39,56).

---

1) Kroppen: Das Fehlurteil a.a.O. S. 2

2) Hellwig: Justizirrtümer a.a.O. S. 62
Hellwig: Psychologie und Vernehmungstechnik a.a.O. S. 24 ff.

3) Seelig: Zurechnungsfähigkeit a.a.O. S. 36

Schließlich wären die Beteiligten in der Lage, Gutachten vor der Verwendung kritisch zu prüfen. Es hätten bei erkennbarer Oberflächlichkeit bzw. zu abnormer Tat (Nr. 9,13,58,80,97) weitere Sachverständige zur Abgabe neuer Gutachten aufgefordert werden müssen [1].

Beim Vorhandensein von ausreichenden psychologischen Kenntnissen hätten die Beteiligten erkennen können, wann das eigene Wissen nicht mehr genügte und Gutachten bzw. Spezialuntersuchungen notwendig wurden [2] (Nr. 15,30,29).

Im Fall 42 hätten die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die Verteidigung darauf stoßen müssen, daß die Behauptungen einer erwachsenen Zeugin, sie wisse nicht, was ein Zungenkuß sei, und sie kenne keine Bezeichnung für ihre Geschlechtsorgane, obwohl sie sich von dem A, den sie erst wenige Stunden kannte, küssen ließ, sehr unwahrscheinlich seien. Die Glaubwürdigkeit mußte deshalb besonders geprüft werden.

Ebenfalls in den Fällen 14,66 und 72 wäre die Glaubwürdigkeit der Zeugen näher untersucht worden, ganz abgesehen von dem im II. Teil behandelten Gebiet der Kinderaussage.

Wenn schließlich kriminaltechnische Kenntnisse vorhanden gewesen wären, so wäre allen Beteiligten klar gewesen, daß die Untersuchung der Brandstätte für die Tat aufschlußreiche Erkenntnisse vermitteln konnte (Nr. 29), die Prüfung der Lichtverhältnisse bei der Tat den Wert der Zeugenaussagen erkennbar werden lassen können (Nr. 47) und durch die Untersuchung von gefundenem Kaffee festgestellt werden konnte, ob es die gleiche Sorte war wie die, von der gestohlen worden war (Nr. 8).

---

1) Groß-Seelig: Handbuch d. Kriminalistik a.a.O. S. 247

2) Hellwig: Justizirrtümer a.a.O. S. 61

Aber nicht nur das Fehlen der Kenntnisse in den kriminalistischen Hilfswissenschaften hat zu den Fehlurteilen geführt. Eine viel größere Anzahl von Fehlurteilen ist dadurch entstanden, daß das Gericht oft zu geringe Anforderungen an sich selbst bezüglich der Überzeugungsbildung gestellt hat; denn nur dann, wenn tatsächlich allen Möglichkeiten nachgegangen wird, kann sich der Richter ein umfassendes Bild machen und ein richtiges Urteil sprechen [1]. Zur Bildung einer Überzeugung paßt kein geheimer Vorbehalt, die Tat könne anders gewesen sein, wenn die Behauptung des A - der nicht nachgegangen wurde - richtig wäre.

Auch Überzeugungsbildung durch Aussagen von Zeugen, deren Glaubwürdigkeit als gegeben vorausgesetzt wird, sind untragbar. So läßt sich bei den untersuchten 100 Verfahren in 28 Fällen [2] feststellen, daß zur Verfügung stehende Beweise nicht erhoben, bekannte Zeugen nicht geladen, behauptete Tatsachen nicht nachgeprüft, bekannte Tatsachen nicht verwertet und der A auf Grund von unzureichenden Beweisen verurteilt wurde, obwohl weitere Beweismittel leicht hätten ermittelt werden können. Allein in 7 Fällen kamen dadurch Fehlentscheidungen zustande, daß die Zeugen nicht auf ihre Glaubwürdigkeit hin untersucht wurden [3].

---

1) Hellwig: Psychologie der Urteilsfindung a.a.O.S.38
Hellwig: Justizirrtümer a.a.O. S. 36
Groß-Seelig: Handbuch der Kriminalistik a.a.O. S. 14
Guttmann: Unmittelbarkeit u. freie Beweiswürdigung a.a.O. S. 132
Rumpf: Der Strafrichter a.a.O. S. 127

2) Nr. 1,2,7,14,17,18,25,29,33,36,38,41,42,43,47,50,54, 61,62,66,68,72,74,76,81,82,92,99

3) Nr. 1,18,38,42,50,66,74

4 Zeugen waren erheblich einschlägig vorbestraft, 2 waren nicht unbescholten, und der letzte war geisteskrank. Bei dieser großen Anzahl erscheint es mir angebracht, auf gesetzlichem Wege zu fordern, daß Strafregisterauszüge angefordert und die Zeugen zur Person gehört werden müssen.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die in unserem Rechtskreis geltende freie richterliche Beweiswürdigung sehr gefährlich ist [1]; denn nur dann, wenn die Richter die ganzen zugrunde liegenden Probleme kennen und erkennen und sie den Sachverhalt bis ins Einzelne feststellen wollen und feststellen, ist eine freie Beweiswürdigung besser als die aus der Abstraktion praktischer Erfahrungen gebildeten Beweisregeln, da dann bei jedem Fall die kleinste Einzelheit berücksichtigt werden kann und wird und keine Schematisierung eintritt. Wenn jedoch dem einzelnen Prozeßbeteiligten mangelnde Ausbildung und gewisse Unkenntnis unterstellt werden muß, so ist es sowohl für den Angeklagten als auch für den Richter besser, wenn letzterer starren, aus der Erfahrung entwickelten Beweisreglen unterworfen wird.

Wie die untersuchten Fehlurteile beweisen, ist zur Zeit weder die Ausbildung in den kriminalistischen Hilfswissenschaften ausreichend, noch ist es mit der Überzeugungsbildung vereinbar, wenn Beweise nicht erhoben bzw. Beweismittel nicht gesucht werden. Solange die Ausbildung und die Einstellung vieler Richter sich nicht ändert, werden die Zahlen der Fehlurteile durch die freie Beweiswürdigung eher größer als kleiner werden.

---

1) Hellwig: Psychologie der Urteilsfindung a.a.O. S. 30

Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß a.a.O. S. 118

Peters: in Festschrift f. Eberhard Schmidt a.a.O. S. 508

Wenn den Richtern in den erwähnten 28 Fällen der Vorwurf zu machen ist, daß sie ohne Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten Urteile gesprochen haben, die sich später als Fehlurteile herausstellten, ist damit nicht gesagt, daß nur sie die Schuld an diesen Urteilen trifft. In 19 [1] von den 28 Fällen hätte das Fehlurteil vermieden werden können, wenn der Anwalt oder die Staatsanwaltschaft mit ihren Hilfsorganen oder beide die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen hätten.

Die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei hat in 13 Fällen unzureichende [2] bezw. einseitige [3] Ermittlungen angestellt und so unzulässigerweise hinreichenden Tatverdacht behauptet bzw. einen verzerrten Sachverhalt in den Ermittlungsakten niedergelegt. Im Fall 72 wird der Angeklagte im Schlußbereicht sogar von der Polizei als allein möglicher Täter bezeichnet. Alle für den A sprechenden Ermittlungen blieben unerwähnt. Durch diese dem Gesetz widersprechende Art und Weise der Ermittlung wurde bei Gericht durch das Studium der Vorakten ein falsches Bild hervorgerufen und damit ein Vorurteil erzeugt, das die Entstehung des Fehlurteils sehr begünstigen mußte, zumal auch im Termin von der Staatsanwaltschaft keine Bemühungen gemacht wurden, die Unzulänglichkeiten auszugleichen.

In 10 Fällen [4] hätte der Verteidiger allein oder neben der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsorganen die Entstehung der Fehlurteile verhindern können, wenn er sich, entsprechend seiner vom Gesetz gewollten Aufgabe, mit dem Angeklagten und seiner Tat eingehend befaßt hätte, um das Gericht auf die Lücken im Beweis und die noch notwendigen Beweismittel hinweisen zu können, bzw, wenn er vom Gericht verlangt hätte, Beweis über erhebliche Behauptungen zu erheben.

---

1) Nr. 1,2,14,25,29,33,36,38,42,43,54,61,62,66,68,72 76,92,99

2) Nr. 36,43,99

3) Nr. 1,2,25,29,33,42,54,68,72,76

4) Nr. 14,29,33,38,42,43,61,62,66,99

In weiteren 12 Fällen hat die Ermittlungsbehörde oder die Verteidigung allein oder beide gemeinsam gegen die ihnen auferlegten Pflichten so sehr verstoßen, daß dadurch ein Justizirrtum entstanden ist. In 5 Fällen [1] haben die Ermittlungsbehörden das Fehlurteil mindestens zunächst zu verantworten, indem sie gegen die Regeln der Gegenüberstellung verstießen, eine Person zu einer Strafanzeige veranlaßten, die Abtrennung eines Verfahrens nicht in den Akten vermerkten und Tatsachen als wahr behaupteten, ohne sie zu prüfen. In 7 Fällen [2] hat die Verteidigung das Fehlurteil verursacht, indem sie in einem Schriftsatz,gegen den Willen des Angeklagten, bewußt tatsächlich falsche Behauptungen aufstellte oder es unterließ, sich mit dem Angeklagten, seiner Tat bzw. seinen Krankheiten zu befassen und so dem Gericht wichtige Umstände nicht bekannt wurden.

2) Durch Bestellung von Pflichtverteidigern in größerem Umfang

Aus dem eben Ausgeführten ergibt sich, daß Fehlurteile, bei einem Versagen des Gerichts, oft durch die Ermittlungsbehörden oder die Verteidigung hätten verhindert werden können und diese mit dazu berufen sind, Fehlurteile zu vermeiden. Bei dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten - der sich in den meisten Fällen lieber dem Verteidiger offenbart als der Polizei und dem Staatsanwalt - und dem Verteidiger ergibt sich manchmal, daß der Angeklagte nur seinem Verteidiger Dinge mitteilt, die für die Vermeidung eines belastenden Fehlurteils notwendig sind (Nr. 48). Wenn man die Verfahren daraufhin untersucht, ob durch die Beiordnung eines Verteidigers Fehlurteile hätten vermieden werden können, so kann festgestellt werden, daß in 23 Fällen die Möglichkeit bestanden hätte.

1) Nr. 16,20,31,32,100

2) Nr. 20.48,55,56,57,78,98

Vorausgesetzt wird dabei selbstverständlich, daß der Verteidiger umfassend ausgebildet gewesen und seinen Verpflichtungen voll nachgekommen wäre.

Tabelle 8

Begünstigung von Fehlurteilen durch Fehlen des Verteidigers	
1) Zu wenig Aufklärung über die Person des Angeklagten 1)	4
2) Zu geringe Beschäftigung mit der Tat 2)	7
3) Fehler in der Hauptverhandlung 3)	12
Summe:	23

In den Fällen 5,22,32,39 hätte der Justizirrtum durch eine Befragung des Angeklagten über seine Person vermieden werden können.

In den Fällen 5,22 und 39 wäre bei eingehender Befragung durch den Verteidiger der Verdacht von Geisteskrankheit entstanden. Im Fall 5 hatte der A schon 2 1/2 Monate in einer Heilanstalt verbracht und im Fall 22 wurde schon vor mehreren Jahren festgestellt, daß A unzurechnungsfähig war. Außerdem ließen Briefe des A auf einen geistigen Defekt schließen. Im Fall 39 hätte der Verteidiger feststellen müssen, daß der A im Krieg einen Kopfdurchschuß erlitten hatte.

Im Fall 32 hätte der Verteidiger erfahren, daß die A wegen desselben Deliktes einige Tage vorher schon von einem anderen Gericht verurteilt worden war.

In den Fällen 17,18,31,35,41,52,82 hätte die Verteidigung dem Gericht neue Beweismittel benennen können, durch die das Fehlurteil verhindert worden wäre.

1) Nr. 5,22,32,39
2) Nr. 17,1831,35,41,52,82
3) Nr. 1,2,25,30,47,53,54,68,69,81,92,97

Im Fall 17 wäre bekannt geworden, daß das in Brand geratene Haus eher unter- als überversichert war und deshalb kein Motiv für Brandstiftung vorlag. Weiterhin wäre bemerkt worden, daß unversicherte Schweine, Schmuck und Bargeld verbrannt waren, eine Tatsache, die gegen Brandstiftung spricht.

Im Fall 18 hätte der Verteidiger vortragen müssen, daß der Hauptbelastungszeuge - wie der A wußte - auf Grund einer Gehirnverletzung 100 % Invalide war und daher seine Aussage keinen großen Wert besitzen konnte.

Im Fall 35 hätte der Verteidiger den A veranlassen müssen, nicht nur die Fälschung des Krankenscheines zu bestreiten, sondern gleichzeitig den Zeugen B als Täter zu benennen.

In den Fällen 31 und 41 ist eine Verurteilung deshalb erfolgt, weil das Gericht davon ausging, daß die Angeklagten Miteigentümer von Automobilien waren und der A die Wagen im Fall 31 ohne Wissen des anderen Miteigentümers veräußert hatte und im Fall 41 gemeinsam mit dem Miteigentümer einen gestohlenen Reifen erwarb. Im Fall 31 war der A jedoch Alleineigentümer und im Fall 41 kein Eigentümer. Ein Verteidiger hätte die Eigentumsverhältnisse klären können.

Im Fall 52 hatte der A aus seinem Angestelltenverhältnis noch eine Forderung gegen die B, die beim Arbeitsgericht geltend gemacht worden war. Wenn dem Gericht diese Tatsache mitgeteilt worden wäre, wäre eine Verurteilung wegen Erpressung nicht erfolgt.

Im Fall 82 hätte der Verteidiger die D als unbeteiligte Zeugin des Festes benennen können. Durch ihre Aussage wäre das von A behauptete Feindschaftsverhältnis zwischen ihm und C bestätigt worden. Auch hätten der C in ihrer Aussage schon Ungenauigkeiten und Färbungen nachgewiesen werden können, die sie unglaubwürdig gemacht hätten.

In den folgenden 12 Fällen (1,2,25,30,47,53,54,68, 69,81,92,97) mußte ein Verteidiger weitere Aufklärungen fordern, damit die Verantwortlichkeit der Angeklagten weiter geprüft und Lücken in den Beweisen geschlossen wurden.

In den Fällen 30, 53 und 69 wurde trotz eines sich aufdrängenden Verdachts der Geisteskrankheit kein Sachverständiger beauftragt. Wenn die Angeklagten durch einen Verteidiger vertreten gewesen wären, hätte dieser mit Nachdruck auf eine Untersuchung hinwirken können. Im Fall 30 war bekannt, daß A schon zweimal wegen Nervenkrankheit aus einem Arbeitsverhältnis entlassen worden war. Im Fall 53 mußte bei einem elf Jahre dauernden Blutschandeverhältnis zwischen A und seiner Tochter die Möglichkeit einer Krankheit erwogen werden. Im Fall 69 war das Verhalten des A so abnorm, daß schon die ermittelnde Polizei eine Untersuchung des Geisteszustandes anregte.

Im Fall 97 hätte ein Verteidiger die Mangelhaftigkeit des Gutachtens bemerkt, das den A trotz Deformation des Stirnbeins, Kopfschmerz, Schwindel, Gedankenschwund und Fallsucht ohne Röntgenaufnahme für voll zurechnungsfähig erklärte, weil er bis zu seinem 65. Lebensjahr hatte arbeiten können.

In den Fällen 1, 2, 25 hätte ein Verteidiger auf die Ungereimtheiten des Beweisergebnisses hinweisen und verlangen müssen, daß zur Klärung weitere Beweise zu erheben seien. Im Fall 1 verwarf das Gericht die Behauptung des A, er habe die Zündkabel vom Motorrad des B abgezogen, weil dieser betrunken gewesen sei, ohne Prüfung der Trunkenheit des B als unglaubwürdig. Der Behauptung, der B sei eine halbe Stunde vor A aus der Wirtschaft gegangen, um mit einer Taxe nach Hause zu fahren, wurde überhaupt keine Beachtung geschenkt. Ebenso wurde nicht untersucht, ob es im vorliegenden Fall technisch möglich war, als Fahrer des Autos während der Fahrt dem Nachbarn die Brieftasche aus der linken inneren Rock-

tasche zu entwenden, indem der Fahrer mit dem rechten Arm um die Schulter griff. Im Fall 2 wurde nicht untersucht, ob A Gelegenheit zum Diebstahl gehabt hatte,wie A die Geldbörse in dem Hühnerstall verscharren konnte, obwohl dieser verschlossen war und A keinen Schlüssel besaß, und wer von den übrigen anwesenden Personen für den Diebstahl hätte in Frage kommen können.

Im Fall 25 war kein Nachweis dafür erbracht, daß die A mehr als 29,- DM ausgegeben hatte. Es wurde nicht ermittelt, auf Grund welcher Ermahnungen der Polizei das später widerrufene Geständnis abgelegt wurde, wie lange die A schon die Wohnung der B und das Geldversteck kannte, und ob die Möglichkeit bestanden hat, daß die Wohnung abgeschlossen war und so mit einem Dietrich nichts ausgerichtet werden konnte.

Im Fall 47 hätte ein Verteidiger sich Gedanken über die Lichtverhältnisse in den frühen Morgenstunden und die Sichtmöglichkeiten der Zeugen machen müssen. Seine Bedenken hätten die Verurteilung verhindern können.

Im Fall 54 wurde der D nicht vernommen, obwohl er den ganzen Abend mit A, B und C zusammen war, drei Personen an der Schlägerei beteiligt waren und der geständige Mittäter B das Bestreiten des A bestätigte.

Im Fall 68 hätte ein Verteidiger niemals auf die Vernehmung des als Mittäter Beschuldigten verzichtet. Er hätte vielmehr verlangt, daß neben dem Mitbeschuldigten seine Frau gehört wurde; denn der Diebstahl mußte bei Tage unter ihren Augen ausgeführt worden sein.

Im Fall 81 hätte ein Verteidiger darauf bestanden, den Grad der Trunkenheit und die Wahrnehmungsfähigkeit des Hauptzeugen festzustellen, da dieser an dem Abend nach seinen eigenen Aussagen angetrunken war. Weiterhin hätte er verlangt, daß die unmittelbare Tatzeugin zum Tatablauf eingehend vernommen worden wäre.
Im Fall 92 schließlich wäre die Hauptverhandlung auf Forderung des Verteidigers hin vertagt worden, da die Belastungszeugin unentschuldigt dem Termin ferngeblieben war und so eine ordnungsgemäße, dem Prinzip

der Unmittelbarkeit entsprechende Aufklärung des Sachverhalts unmöglich war.

Es läßt sich also feststellen, daß durch die Bestellung eines Verteidigers allein in 7 Fällen [1] eine geistige Abnormität durch Hinzuziehung eines bzw. eines weiteren Sachverständigen erkannt worden wäre.
In 12 Fällen [2] hätte ein Verteidiger das Gericht auf Mängel hinweisen können, und in 4 Fällen [3] wären durch den Verteidiger Fehler oder Unterlassungen der Ermittlungsbehörde aufgedeckt bzw. dem Angeklagten bekannte Tatsachen in den Prozeß eingeführt worden, durch die eine Verurteilung vermieden worden wäre. Hieraus ist der Schluß zu ziehen, daß die Beiordnung eines Anwalts ein sehr wirksames Mittel zur Verhinderung von falschen Entscheidungen ist, besonders aber zur Verhinderung von Fehlurteilen in Indizienprozessen. Es ergibt sich nämlich, daß es sich in 57 der 69 erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren um Indizienprozesse handelte. - Die Justizirrtümer wegen nicht erkannter Unzurechnungsfähigkeit sind hierbei ausgeklammert, da diese, wie schon ausgeführt, eine andere Gesetzmäßigkeit haben. - Von diesen 57 Fehlurteilen wären 14 = fast 25 % vermeidbar gewesen, wenn der Angeklagte durch einen Verteidiger vertreten gewesen wäre.

3) <u>Durch Vermeidung des Vorurteils aus den Ermittlungsakten</u>

Wie schon festgestellt wurde, ist das Fehlurteil in 19 Fällen durch die verschiedenartigsten Vorurteile bei den Richtern entstanden. In allen Verfahren handelt es sich um Indizienurteile. Diese Vorurteile sind bis auf den Fall 36 - in dem durch das nationalsozialistische Regime von Staats wegen bewußt und gewollt ein summarisches Verfahren durchgeführt wurde - durch die Kenntnisnahme der Vorakten entstanden.

---

1) Nr. 5,22,30,39,53,69,97
2) Nr. 1,2,17,18,25,41,47,54,68,81,82,92
3) Nr. 31,32,35,52

Darin sind neben den Ermittlungen zur Tat Vorstrafen, wirtschaftliche Verhältnisse, Beruf, Verhalten, falsche Aussagen, Indizien und zum Teil Verzerrungen des Sachverhalts durch die Ermittlungsbehörden enthalten. Selbst bei absolut einwandfrei durchgeführten Ermittlungen ist es nicht zu verhindern, daß dem Gericht oft eine einseitige Darstellung des Sachverhalts vorliegt. Dadurch betritt auch der gut ausgebildete und gewissenhafte Richter, wenigstens aber der Verhandlungsführer und der Berichterstatter mit einer bestimmten Vorstellung den Gerichtssaal, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, daß die Ermittlungsakten die echte Stellungnahme des Angeklagten nicht enthalten. Der von der Polizei, der Staatsanwaltschaft und auch vom Untersuchungsrichter vernommene Beschuldigte und spätere Angeklagte befindet sich in einer ganz natürlichen Abwehrstellung zu den Vernehmenden, da ihm ein Unrecht vorgeworfen wird, was ihm persönlich große Nachteile bringen kann. Daß er sich in einer solchen Situation bei der Ermittlung nicht frei offenbart, zumal er in den meisten Fällen gar nicht überschauen kann, was rechtlich erheblich und für ihn vorteilhaft oder nachteilig ist, ist nicht mehr als selbstverständlich. Seine Aussage wird daher in den meisten Fällen anders lauten als das, was der Angeklagte sagen würde, wenn er sich frei und ungezwungen einlassen und zu einer Person seines Vertrauens sprechen könnte.
Darüber hinaus vergißt der Angeklagte aus Erregung oder Unkenntnis, viele Dinge zu seiner Entlastung vorzutragen bzw. behält sie aus irgend welchen anderen Gründen für sich (Nr. 14,17,32,35,41,76,82) [1].

---

1) Hellwig: Justizirrtümer, a.a.O. S. 54 ff.
Psychologie und Vernehmungstechnik a.a.O. S. 29
Mschr.f.Krim.Psych.u.Strafrechtsreform a.a.O. S. 615
Hegeler: Zeitschr. f.d.ges.Strafrechtswissenschaft 33/942
Alsberg: Weltbild des Strafrichters, a.a.O. S.17

Wegen der hieraus entstehenden Gefahr für die Bildung eines Vorurteils, der sich nicht jeder entziehen kann, ist in der Literatur Streit darüber entbrannt, inwieweit die Vorakten in der Hauptverhandlung notwendig sind bzw. aus ihr verbannt werden können oder müssen.

Liepmann [1] fordert die reine Anklageform und damit die Entfernung der Ermittlungsakten aus den Händen des Gerichts. Das Verfahren soll von den Parteien getragen und das Beweismaterial ausschließlich von ihnen herangeschafft werden.

Daß diese Form mit unseren Vorstellungen von der Wahrheitserforschung nach der Offizialmaxime schwer vereinbar ist, steht außer Zweifel. Aber auch die Vorstellung von Merkel [2], dem Staatsanwalt die Verhandlungsführung zu übertragen, kann nicht richtig sein. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß der Angeklagte dann nie Gelegenheit bekäme, unbefangen zu sprechen, und daß auch die Zeugen sehr leicht befangen sein könnten [3].

In der Literatur [4] wird zum weitaus größten Teil die Gefahr des Vorurteils erkannt, man will aber wegen eines geordneten Ganges der Verhandlung nicht auf die Vorakten in den Händen des Richters verzichten.

---

1) Liepmann: Kritische Erörterungen u. Vorschläge zur Strafrechtsreform a.a.O.

2) Merkel: Amts- oder Parteibetrieb a.a.O. S.73

3) Hellwig: Justizirrtümer, a.a.O. S. 56

4) H a a s e: DJZ 1909 S. 649

Hegeler: Zeitschr. f.d. ges. Strafrechtswissenschaft 33/942

Hellwig: Justizirrtümer, a.a.O. S. 56

Hellwig: Psychologie und Vernehmungstechnik a.a.O. S. 29

Stackelberg: NJW 1959/1170

Es wird vielmehr vorgeschlagen, Eröffnungskammern einzurichten oder den Berichterstatter und den Verhandlungsleiter, der die Akten kennt, von der Beratung und Urteilsfällung auszuschließen. Aber auch das ist keine Lösung, da der durch das Aktenstudium voreingenommene Verhandlungsleiter die Verhandlung nach seinem Vorstellungsbild bzw. Vorurteil führen wird und die Urteilenden nur die Ergebnisse einer evtl. einseitig geführten Verhandlung hören. Wegen der Unkenntnis des Vorgangs selbst und der ihnen entzogenen Verhandlungsführung zu passiver Aufnahme verurteilt, können durch diese Maßnahme Fehlurteile auf Grund von Vorurteilen durch Kenntnis der Vorakten nicht verhindert werden.

Die Verhinderung von Justizirrtümern durch Vorurteile, die durch die Kenntnis der Vorakten entstanden sind, ist in einem geordneten, umfassenden Verfahren m.E. nur dann möglich, wenn der Angeklagte als das Prozeßsubjekt, zumal wenn er die Tat bestreitet, schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens seinen Standpunkt von seiner Warte aus ungezwungen, offen in allen Einzelheiten und mit allen Beweismitteln vortragen kann und damit die Vorakte ein allseitiges Bild ergibt. Das kann dadurch geschehen, daß dem leugnenden Angeklagten ein Anwalt beigeordnet wird, der nach Ende der Ermittlungen, aber vor dem Eröffnungsbeschluß, in Kenntnis der Ermittlungen und der eingehenden Information des Angeklagten einen Schriftsatz zu den Akten reicht. Damit wäre der Standpunkt des Angeklagten in geordneter Form in den Ermittlungsakten, und sie enthielten dann die Tatumstände sowohl aus der Sicht des Staates als auch aus der des Einzelnen. Wenn dem Richter dann eine solche Akte zur Prüfung, zum Studium und Vorbereitung des Termins vorgelegt wird, kann sich dadurch kein Vorurteil bilden. Vielmehr wird jetzt eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf den Termin möglich, die erheblich dazu beitragen kann, Fehlurteile zu verhindern.

Durch die Beiordnung von Verteidigern in Indizienprozessen und der Einführung einer Pflicht zur Darstellung des Sachverhalts nach den Vorstellungen des Beschuldigten würden daher sowohl die Justizirrtümer auf Grund der Kenntnis der Vorakten als auch solche, die durch ungenügende Prozeßvorbereitung entstehen können, vermieden.

Abschnitt III

Das Wiederaufnahmeurteil ein Fehlurteil

Neben den bis jetzt behandelten Fällen und den 3 nichterfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren (Nr. 20, 24,46) besteht noch eine Gruppe von 5 Verfahren (Nr. 3,23,67,90,96), in denen zwar das Urteil aufgehoben und zugunsten des Angeklagten geändert worden ist, aber erhebliche Zweifel daran bestehen, ob nicht das erste Urteil den tatsächlichen Verhältnissen entsprach.

In den Fällen 67 und 96 hat sich zwar der Sachverhalt durch die neuen Zeugenaussagen bzw. durch eine andere Einlassung zugunsten des Angeklagten verändert, d.h. durch neue Aussagen entstanden bei Gericht Zweifel an der Schuld des Angeklagten. Die logisch richtige Folgerung nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" war notwendigerweise ein Freispruch mangels Beweises. Das neue Urteil ist daher als justizmäßig richtiges Urteil anzusprechen. Die Veränderung des Sachverhalts bzw. der Inhalt der neuen Aussagen erweckt jedoch den Eindruck, daß es sich um gezielte Maßnahmen zur Beseitigung einer nach den tatsächlichen Verhältnissen zu Recht bestehenden Verurteilung handelte.

So mußte im Fall 67 der Angeklagte freigesprochen werden, weil er in der Strafhaft zufällig einen Zeugen traf, der zufällig gesehen hatte, wie A und B mit dem Wagen losfuhren.

Er will hinter dem schon fahrenden Wagen hergelaufen sein, an das Rückfenster geklopft und dabei festgestellt haben, daß A im Fond des Wagens und nicht hinter dem Steuer saß. Durch das zufällige Treffen im Gefängnis wurde die fast unmögliche Einlassung des A, die sämtlichen tatsächlichen Feststellungen am Unfallort widersprach, so aufgewertet, daß das Gericht nicht mehr zu einer Überzeugung von der Schuld des A kommen konnte.

Im Fall 96 mußten A und U freigesprochen werden, weil U seine Einlassung, sie hätten beide gewußt, daß der von ihm ausgestellte Scheck ungedeckt gewesen sei, widerrief und nun behauptete, er habe sich geirrt, der A habe vielmehr annehmen müssen, daß der Scheck gedeckt sei. Auf Grund dieser neuen Einlassung mußten A und U mangels Beweises freigesprochen werden, obwohl der erhebliche Verdacht besteht, daß U diese Aussage entgegen der wahren Sachlage gemacht hat, nicht zuletzt um sich selbst vor einer Bestrafung wegen Beihilfe zu schützen.

In den Fällen 2, 23 und 90 sind im Wiederaufnahmeverfahren neue Tatsachen bekannt geworden. Diese waren jedoch für die Beurteilung des Sachverhalts unerheblich.

Beim Aktenstudium dieser drei Fälle entstand der Eindruck, daß die Gerichte im ersten Verfahren mit voller Berechtigung die Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten Delikte als überführt angesehen haben und sie daher zu Recht verurteilten. Durch die neuen Feststellungen hat sich an dem für den Urteilsspruch erheblichen Sachverhalt nichts geändert. Die im Wiederaufnahmeverfahren gesprochenen neuen Urteile sind daher wohl als Fehlurteile anzusprechen.

Der Umstand, daß in der Wiederaufnahmeverhandlung des Falles 3 als einzige neue Tatsache die Feststellung getroffen wurde, daß evtl. 6 statt 5 Schlüssel zum Bürogebäude vorhanden waren, ist nicht dazu geeignet, den A zu entlasten.

Es stand nach wie vor fest, daß die Geschäftsbücher der überschuldeten Firma des A, kurz nachdem dieser das Büro als letzter verlassen hatte, durch absichtlich gelegten Brand in Flammen aufgingen. Bei dieser Sachlage konnte nur A ein Interesse an dem Brand haben. Das Gericht hätte auch im Wiederaufnahmeverfahren von der Täterschaft des A überzeugt sein müssen.

Im Fall 23 hat die Feststellung, daß die Bunkerinsassen die Anwesenheit des Zuchthäuslers, entgegen den Urteilsgründen im ersten Urteil, beanstandet haben, nichts mit der Frage zu tun, ob Mord oder Totschlag vorliegt. Diese für die Tat gleichgültige Nebensächlichkeit ist vom Wiederaufnahmegericht offensichtlich, und gemäß § 359 Ziff. 5 StPO unzulässigerweise, zum Anlaß genommen worden, das Verfahren neu aufzurollen und die Strafe abzumildern. Gegen die Entscheidungsgründe bestehen ganz erhebliche rechtliche Bedenken. Selbst wenn man den Gründen folgt und unterstellt, daß die jungen SS-Soldaten auf Grund ihrer falschen Erziehung der Auffassung gewesen seien, daß ein Zuchthäusler in der Nähe der kämpfenden Truppe eine Gefährdung bedeutete und die Tötung eines solch unwerten Mitglieds der menschlichen Gesellschaft kein großes Verbrechen sei, so hätte dennoch geprüft werden müssen, ob in der nationalsozialistischen Zeit jemals gelehrt worden ist, daß Zuchthäusler Freiwild seien, die man ohne Befehl nach eigenem Gutdünken töten durfte. Weiterhin stellt das Urteil fest, daß die SS-Leute mit dem Z zunächst grausamen Spott getrieben haben, bevor sie ihn erschossen. Gerade bei dieser Tatausführung hätte das Urteil besondere Gründe feststellen müssen, wieso auch hier keine Mordlust oder niedrige Beweggründe vorlagen, bzw. welche Erziehung dieses Vorgehen rechtfertigen konnte bzw. bagatellisierte. Darüber hinaus hätte das Urteil prüfen müssen, ob bei dieser Tatausführung der A nicht als mittelbarer Täter in Frage kommen konnte, da er die Tat vielleicht als eigene gewollt hat.

Wenn das der Fall gewesen wäre, was ich annehme, hätten Ausführungen darüber gemacht werden müssen, ob auch bei ihm Gründe vorlagen, die diese Tat als Totschlag erscheinen lassen könnten. Bei Durchsicht der Akte drängt sich der Verdacht auf, daß das Gericht für diese unmenschliche Tat mildernde Umstände gesucht hat, um die lebenslängliche Zuchthausstrafe zu beseitigen, die den Richtern für die Tat, die in den letzten, wirren Kriegstagen vielleicht in allgemeiner Gereiztheit und Angst geschehen war, zu hoch erschien. Eine Ermessensentscheidung nach Rechtskraft des Urteils bezüglich der Strafhöhe ist jedoch im Strafrecht unzulässig.

Im Fall 90 wurde die Überzeugung der Richter dadurch erschüttert, daß die Geschädigten B bekundeten, daß die von A entwendeten Schuhe tatsächlich an der Hacke aufgerissen waren und es sich somit um die Schuhe handeln mußte, von denen die Eheleute C ausgesagt hatten, der A habe erklärt, er wolle sich mit diesen Schuhen einen Scherz erlauben. Feststeht, daß A die Schuhe den Eheleuten B fortgenommen hat, daß er seiner Frau erklärt hat, er habe sie gekauft, und daß er bei der Haussuchung die Schuhe getragen hat. Wenn A bei dieser Sachlage in einer Wirtschaft die Schuhe trägt und darüber sagt, er wolle sich damit einen Scherz erlauben, so sagt das nichts über seine fehlende Aneignungsabsicht aus. Vielmehr klingt diese Äußerung nach einer Ausrede. Keinesfalls ist sie aber dazu geeignet, die Einlassung des A, er habe die Schuhe genommen, um B zu zeigen, wie leichtsinnig es sei, das Haus unverschlossen zu verlassen, um so sein Vertrauen zu gewinnen und mit ihm ins Geschäft zu kommen, glaubwürdiger zu machen. Es ist schon ein Widerspruch in sich, wenn A behauptet, er wolle durch die entwendeten Schuhe, die er trägt und damit wertloser macht, Vertrauen gewinnen. Wenn der A tatsächlich das Vertrauen der Eheleute gewinnen wollte, hätte er sicherlich in der Wirtschaft nicht zugegeben, daß er die Schuhe trage, da das Tragen ein den B schädigendes Verhalten war.

A N H A N G

Tabelle I

Anzahl der Wiederaufnahmeanträge:	
ein Wiederaufnahmeantrag	96
zwei Wiederaufnahmeanträge	2
drei Wiederaufnahmeanträge	2
Summe:	100

Zwei Anträge wurden in den Fällen Nr. 16 und 62, drei Anträge in den Fällen Nr. 15 und 94 gestellt.

Tabelle II

In welcher Instanz hatten die Wiederaufnahmeanträge Erfolg ?

a)	I. Instanz	82
	II. Instanz	18
	SUMME	100

In folgenden Fällen wurde das Wiederaufnahmeverfahren in II. Instanz zugelassen:

Nr. 10,15,23,28,31,44,47,50,55,57,61,72,75,76,79, 81,82,90

		I.Inst.	II.Inst.	Summe
b)	bei Verurteilungen zu milderen Strafen	6	3	9
	bei Freisprüchen wegen Unzurechnungsfähigkeit	27	1	28
	bei Freisprüchen mangels Beweises	26	11	37
	bei Freisprüchen wegen erwiesener Unschuld	6	1	7
	bei Freisprüchen wegen Doppelverurteilung	2	-	2
	bei Einstellungen	6	2	8
	bei nicht erfolgreichen Wiederaufnahmen zugunsten des Angeklagten	1	-	1
	bei den Wiederaufnahmen zuungunsten des Angeklagten	8	-	8
		82	18	100

Tabelle III

Die Anträge auf Wiederaufnahme wurden gestellt:			
	Angeklagter Verteidigung	Staatsanwaltschaft	Summe
bei Verurteilungen zu milderen Strafen	9	-	9
bei Freisprüchen wegen Unzurechnungsfähigkeit	13	15	28
bei Freisprüchen mangels Beweises	35	2	37
bei Freisprüchen wegen erwiesener Unschuld	4	3	7
bei Freisprüchen wegen Doppelverurteilung	1	1	2
bei Einstellungen	8	-	8
bei nicht erfolgreichen Wiederaufnahmen zugunsten des Angeklagten	1	-	1
bei Wiederaufnahmen zuungunsten des Angeklagten	1	8	9
	72	29	101

Tabelle IV

Aufhebung der alten Urteile durch Urteil oder Beschluß:	
Aufhebung durch Urteil	92
Aufhebung durch Beschluß	8
Summe:	100

Durch Urteil ohne neue Hauptverhandlung wurden aufgehoben die Fälle Nr. 27 und 80.

Durch Beschluß wurden aufgehoben:

bei Freisprüchen wegen Unzurechnungsfähigkeit die Fälle Nr. 15, 58, 60

bei Einstellungen die Fälle Nr. 41, 44, 47, 59, 95

- In keinem Fall handelt es sich um einen rechtskräftigen Strafbefehl -

Tabelle V

Strafvollstreckung in den 91 erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Angeklagten.

Die Strafe wurde in

24,2 % verbüßt, in
26,4 % teilweise verbüßt und in
49,4 % nicht verbüßt.

Tabelle VI

Aufteilung der Verfahren nach dem Ergebnis der Wiederaufnahme.

1) Mildere Strafe:
   Nr. 10,23,26,38,52,55,63,88,94
2) Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit:
   Nr. 4,5,9,11,13,15,22,27,30,34,37,39,48,51,53,56,
   58,60,69,70,71,80,83,85,86,89,97,12
3) Freispruch mangels Beweises:
   Nr. 1,2,3,14,16,17,18,25,28,29,31,35,36,40,42,43,
   45,50,54,57,61,62,66,67,68,72,74,75,76,78,81,
   82,90,91,96,98,99
4) Freispruch wegen erwiesener Unschuld:
   Nr. 7,19,21,33,79,92,100
5) Freispruch wegen Doppelverurteilung:
   Nr. 32,93
6) Einstellung:
   Nr. 6,41,44,47,59,73,84,95
7) Nichterfolgreiche Wiederaufnahmen
   a) zuungunsten des Angeklagten: Nr. 20,46
   b) zugunsten des Angeklagten: Nr. 24
8) Erfolgreiche Wiederaufnahmen zuungunsten des Angeklagten:
   Nr. 8,49,64,65,77,87

Tabelle VII

Aufstellung der Fälle geordnet nach Delikten

(Die Klammern bedeuten, daß in den Fällen mehrere Delikte verletzt worden sind und sie daher mehrmals auftreten.)

Widerstand gegen die Staatsgewalt:			
§ 113	Widerstand g. d. Staatsgew.	(12),(44),(69),(83)	4	4
Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung:			
§ 123	Hausfriedensbruch	(69),(54)	2	
§ 125	Landfriedensbruch	81	1	
§ 137	Pfandentstrickung	(12)	1	
§ 145d	Vortäuschung einer Straftat	13	1	5
Falsche uneidliche Aussage und Meineid:			
§ 153	falsche uneidliche Aussage	(61)	1	
§ 154	Meineid	19,45,55,57,82	5	6
Falsche Anschuldigung:			
§ 164	falsche Anschuldigung	76,92	2	2
Verletzung der Unterhaltspflicht:			
§ 170b	Verletzung d.Unterhaltspfl.	4,21,93	3	3
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit:			
§ 173	Blutschande	(53),(72)	2	
§ 174	Unzucht mit Abhängigen	(53),(72),(98)	3	
§ 175	Unzucht zwischen Männern	(34)	1	
175a	schwere Unzucht zw. Männern	(9),74	2	
§ 176	schwere Unzucht	(9),(34),71,(75),(72),(98),97	7	
§ 177	Notzucht	42,66,78	3	
§ 183	öffentliches Ärgernis	88,89	2	
§ 184	Verbreit.unzücht.Schriften	24	1	21
Beleidigung:			
§ 185	Beleidigung	(44),(75)	2	
§ 186	üble Nachrede	33	1	
§ 187	Verleumdung	63	1	4
Verbrechen und Vergehen wider das Leben:			
§ 211	Mord	23	1	
§ 212	Totschlag	80	1	
§ 218	Abtreibung	32,(53)	2	
§ 222	fahrlässige Tötung	56,67	2	6
Körperverletzung:			
§ 223	leichte Körperverletzung	(44),(83)	2	
§ 223a	gefährliche Körperverletzg.	7,20,(38),47,(54),62,(85)	7	
§ 226	Körperv.m.tötl.Ausgang	58	1	
§ 230	fahrl. Körperverletzung	95	1	11
Verbrechen u. Vergehen wider d. pers. Freiheit:			
§ 240	Nötigung	(11)	1	
§ 241	Bedrohung	(69)	1	2

Diebstahl und Unterschlagung:			
§ 242	einfacher Diebstahl	2,37,39,48,64,68,84,90	8	
§ 243	schwerer Diebstahl	(5),8,10,18,25,26,27,(30),49,51,(60),65,77,87,91	15	
§ 246	Unterschlagung	(50),52	2	25
Raub und Erpressung:				
§ 250	schwerer Raub	16,(38),(85)	3	
§ 252	räuberischer Diebstahl	(50),52	2	
§ 253	Erpressung	1	1	6
Begünstigung und Hehlerei:				
§ 257	Begünstigung	(46),(61)	2	
§ 259	Sachhehlerei	41,(46),(79)	3	5
Betrug und Untreue:				
§ 263	Betrug	6,(11),15,(35),36,(60),70,73,(79),96,99	11	
§ 265	Versicherungsbetrug	(17),(94)	2	
§ 266	Untreue	(11)	1	14
Urkundenfälschung:				
§ 267	Urkundenfälschung	(35)	1	
§ 271	mittelb.Falschbeurkundung	100	1	2
Strafbarer Eigennutz:				
§ 302a	Kreditwucher	(50)	1	1
Sachbeschädigung:				
§ 303	einfache Sachbeschädig.	(69)	1	
§ 304	Beschädig. öffentl. Sachen	(5)	1	2
Gemeingefährl. Verbrechen und Vergehen:				
§ 306	schwere Brandstiftung	(3),(17),29,(94)	4	
§ 330a	Rauschtaten	19	1	5
Verbrechen und Vergehen im Amte:				
§ 340	Körperverletzung im Amt	(43)	1	
§ 343	Aussagenerpressung	(43)	1	
§ 351	schwere Amtsunterschlagung	86	1	3
Übertretungen:				
§ 360/11	grober Unfug	(83)	1	
§ 361/2	Landstreicherei	(30)	1	2
StVG, StVZO		22,28	2	2
Konkursordnung		(3)	1	1
Reichsabgabenordnung		40,89	2	2

Tabelle VIII

Diese Tabelle stellt dar, wer für das Zustandekommen der Fehlurteile verantwortlich bzw. mitverantwortlich ist, oder ob ein Verteidiger in der Lage gewesen wäre das Urteil zu verhindern.

Gericht [1]	10
Staatsanwaltschaft [2]	2
Verteidiger [3]	5
Fehlender Verteidiger [4]	3
Gericht/Staatsanwaltschaft [5]	3
Gericht/Verteidiger [6]	8
Gericht/Fehlender Verteidiger [7]	9
Gericht/Staatsanwalt/Verteidiger [8]	5
Gericht/Staatsanwaltsch./Fehlender Verteidiger [9]	10
Staatsanwaltschaft/Verteidiger [10]	1
Staatsanwaltschaft/Fehlender Verteidiger [11]	1

1) Nr. 7,8,9,13,15,45,50,74,77,80
2) Nr. 16,100
3) Nr. 48,55,57,78,98
4) Nr. 32,35,52
5) Nr. 36,72,76
6) Nr. 14,38,56,58,61,62,66,94
7) Nr. 5,17,18,22,39,41,47,81,82
8) Nr. 29,33,42,43,99
9) Nr. 1,2,25,30,53,54,68,69,92,97
10) Nr. 26
11) Nr. 31

Lebenslauf

Am 27. Juli 1931 wurde ich als Sohn des Oberbürgermeisters Wilhelm Kiwit und seiner Ehefrau Dr. Elisabeth geb. Becker in Wanne-Eickel geboren.
Ich bin deutscher Staatsangehöriger.
1934 zog ich mit meinen Eltern nach Köln. Dort besuchte ich von 1937 bis 1941 die Volksschule am Sülzgürtel und von 1941 an die Städtische Oberschule in der Kreuzgasse. Im Dezember 1945 siedelten wir nach Ahlen/Westf. über. Dort besuchte ich von 1946 bis 1951 das Städt.-Neusprachliche Gymnasium und legte dort am 15.2.1951 das Abitur ab. Von 1951 bis 1956 studierte ich Jura an den Universitäten Münster und Freiburg und bestand am 18.2.1956 mein erstes juristisches Staatsexamen. Am 12.12.1960 legte ich nach 3 1/2 jährigem Referendardienst in Düsseldorf meine zweite juristische Staatsprüfung ab. Während der Referendarzeit war ich sechs Monate zur Vorbereitung der Promotion beurlaubt.

Am 16.1.1961 wurde ich in der Gemeinde Neubeckum zum Gemeindeassessor ernannt und mit der ständigen Vertretung des Gemeindedirektors beauftragt, der im Zuge eines Disziplinarverfahrens seines Amtes enthoben worden war. Nach Abwicklung dieser Aufgabe bin ich zum 1. Dez. 1963 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zum Regierungsassessor ernannt worden und bin seitdem beim Regierungspräsidenten in Köln beschäftigt.

Druck: Walter Kleikamp, Köln, Kurfürstenstraße 12-14, Ruf 3 95 78